NAZIONAL-GARDE-ALMANACH FÜR DAS KÖNIGREICH...

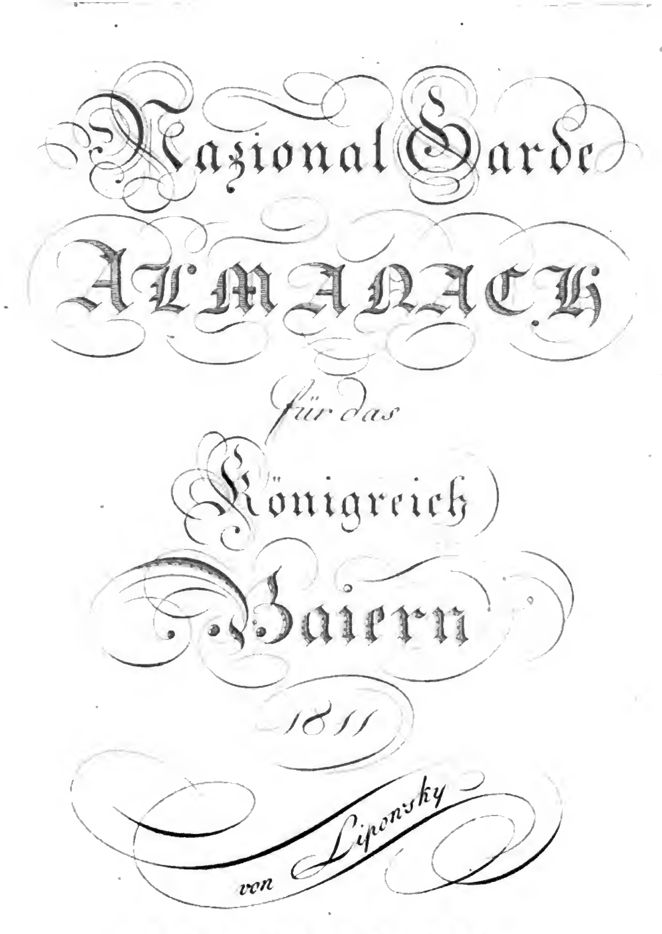
Bayern National-Garde





Nach der Büste des Jos. Kirchmeier. gez. u. gest. von Carl Schleich dem ältern.





JNGOLSTADT

aus den Pressen und im Verlage

des

Alois Attenkover.

Schleich sc.

Zeitrechnung auf das Jahr 1811.

Das Jahr 1811 nach Christi Geburt ist:
Das 6524ste Jahr nach der Julianischen Periode.
— 2587ste — der Olympiaden.
— 2564ste — nach Erbauung der Stadt Rom.
— 2560ste Nabonassarische Jahr, weches den 9. Junius anfängt.
— 5572ste Jahr der Juden, welches den 19. September anfängt.
— 1226ste Jahr der Türken, welches den 26. Jäner anfängt.
— 7319ste Jahr der neuern Griechen, wie auch ehemals der Russen.
— 6te Jahr der Regierung König Maximilian Josephs I. von Baiern.

Festrechnung.

Die goldene Zahl ist . .	7.
Der Sonnenzirkel . . .	28.
Die Epakten	VI.
Der Römer Zinszahl . .	14.
Der Sonntags Buchstabe	F.



Bewegliche Feste.

Septuagesima	fällt	den 10.	Februar.
Aschermittwoch	—	— 27.	—
Ostersonntag	—	— 14.	April.
Himmelf. Christi	—	— 23.	Mai.
Pfingstsonntag	—	— 2.	Junius.
Erster Adventſ.	—	— 1.	Dezember.

Quatember.

Der erste den 6. 8. 9. März.
Der zweite den 5. 7. 8. Junius.
Der dritte den 18. 20. 21. Sept.
Der vierte den 18. 20. 21. Dezember.

Die Fasttage der Katholiken sind mit †, und alle Feiertage, welche nicht auf Sonntage fallen, mit * bezeichnet.

Finsternisse.

Es eräugnen sich in diesem Jahre vier Finsternisse, nämlich zwei an der Sonne, und zwei am Monde, wovon in unsern Gegenden nur die eine Mondsfinsterniß völlig, die andere aber nur in ihrem Anfange sichtbar sein wird.

Die erste ist eine Mondsfinsterniß den 10. März Morgens, von welcher bei uns nur der Anfang sichtbar erscheint. Sie ist aber überhaupt in ganz Amerika und auf vielen Inseln des großen Oceans in ihrer ganzen Dauer sichtbar; in der westlichen Hälfte von Europa und Afrika geht der Mond inzwischen verfinstert unter, so wie im äußersten nordöstlichen Asien auf. — Der Anfang tritt ein um 5 Uhr 53 Minuten Morgens; das Mittel um 7 Uhr 10 Minuten Vormittags unterm Ge-

schichtskreise; das Ende Vormittags um 8 Uhr 25 Minuten; die Größe am nördlichen Theile des Monds beträgt 5 Zoll 24 Minuten, und die ganze Dauer 2 Stunden 34 Minuten.

Die zweite ist eine unsichtbare Sonnenfinsterniß den 24. März Nachmittags, welche wegen der südlichen Mondsbreite nur im südlichen Amerika und Afrika und im südlichen äthiopischen Ocean sichtbar, und in einigen dortigen Gegenden sich gänzlich zeigt.

Die dritte ist eine sichtbare partiale Mondsfinsterniß in der Nacht vom 2. bis 3. September, welche in ganz Europa und Afrika, dem größten und westlichen Theil von Asien und dem östlichen von Südamerika in ihrer völligen Dauer erscheint. Der Anfang geschieht um 10 Uhr 9 Minuten Abends; das Mittel um 11 Uhr 27 Minuten den 2. September Nachts; das Ende um 12 Uhr 45 Minuten den 3. September früh; die ganze Dauer beträgt 2 Stunden 36 Minuten, und die Größe 7 Zoll 22 Minuten am südlichen Theile des Mondes.

Die vierte ist eine unsichtbare Sonnenfinsterniß den 17. September Abends, welche vornehmlich im nordöstlichen Asien, in Nordamerika, und auf dem atlandischen Ocean sichtbar und in einigen dortigen Gegenden ringförmig erscheinen wird.

Die vier Jahrszeiten.

Der Frühling fängt an den 21. März um 12 Uhr 51 Minuten Nachmittags.

Der Sommer hat seinen Anfang den 22. Junius um 10 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Der Herbst fängt an den 24 September um 12 Uhr 11 Minuten in der Nacht.

Winters Anfang ist den 22. Dez. um 5 Uhr 11 M. Ab.

Zeichen des Thierkreises.

Nördliche:	Südliche:
♈ Widder.	♎ Wage.
♉ Stier.	♏ Skorpion.
♊ Zwillinge.	♐ Schütze.
♋ Krebs.	♑ Steinbock.
♌ Löwe.	♒ Wassermann.
♍ Jungfrau.	♓ Fische.

Die Sonne und Planeten.

☉ Sonne.

☿ Merkur.	⚵ Juno.
♀ Venus.	⚶ Vesta.
♁ Erde.	♃ Jupiter.
♂ Mars.	♄ Saturn.
⚳ Ceres.	♅ Uranus.
⚴ Pallas.	

Monds-Viertel.

● Neumond.	✹ Vollmond.
☽ Erstes Viertel.	☾ Leztes Viertel.

Januar

Januar, hat 31 Tage.

Wochen-Tage.	Tag	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds-Viertel.
Dienstag	1	Neujahr *	Neujahr *	☽
Mittwoch	2	Makarius	Abel. Seth	Das erste
Donnerst.	3	Genovefa	Enoch.	Viertel den
Freitag	4	Titus. Isab	Isabella	1. um 11 U. 16 M. Ab.
Samstag	5	Telesphor	Simeon	○
Sonntag	6	F H. 3 Kön.	F Ersch Chr	Vollmond
Montag	7	Valentin	Raimund	den 9. um 5
Dienstag	8	Erhardus	Erhardus	Uhr 1 M.
Mittwoch	9	Marcellin	Martialis	Abends.
Donnerst.	10	Paul Eins.	Paul Eins.	☾
Freitag	11	Hygin P.	Mathilde	Das letzte
Samstag	12	Ernestus	Reinhold	Viertel den
Sonntag	13	F 1 Hilar.	F 1 Epiph.	17. um 9 U. 56 M. Ab.
Montag	14	Felix. Mal.	Felix	●
Dienstag	15	Maurus A.	Maurus	Neumond
Mittwoch	16	Marcellus	Marcellus	den 24. um
Donnerst.	17	Anton Abt.	Anton Eins	6 U. 29 M. Abends.
Freitag	18	Remedius	Priska	☽
Samstag	19	Fulgenz	Sara	Das erste
Sonntag	20	F 2 N. J. F.	F 2 Epiph.	Viertel den
Montag	21	Agnes J.	Agnes	31. um 11 U. 41 M. v.
Dienstag	22	Vincentius	Vincent.	
Mittwoch	23	M. Verm.	Emerentie	
Donnerst.	24	Timotheus	Timotheus	Die Sonne
Freitag	25	Pauli Bek.	Pauli Bek.	tritt in das Zeichen
Samstag	26	Polykarp	Polykarp	des ♒ den
Sonntag	27	F 3 Joh. Ch	F 3 Epiph.	20. um 9 U. 47 M. ab.
Montag	28	Karl d. Gr.	Karol M.	
Dienstag	29	Franz Sal.	Valerius	
Mittwoch	30	Martina J	Adelgund.	Tagslänge
Donnert.	31	Peter Nol.	Virgilius	den 31. 9 St. 12 M.

Februar, hat 28 Tage.

Wochen=Tage.	Tag	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds=Viertel.
Freitag	1	Ignaz M.	Brigitta	☼
Samstag	2	Mar.Licht*	Mar.Rein*	Vollmond
Sonntag	3	F4 Blasius	F4 Blasius	den 8. um
Montag	4	Veronika	Veronika	um 12 Uhr
Dienstag	5	Agatha J.	Agatha J.	12 M. N.
Mittwoch	6	Dorothea	Dorothea.	
Donnerst.	7	Reichard	Richard	☾
Freitag	8	Joh. v. M.	Salomon	Das letzte
Samstag	9	Apollonia	Apollonia	Viertel den
Sonntag	10	F Septuag	F Septuag	16. um 12
Montag	11	Euphrosin.	Euphrosin.	U.49 M.N.
Dienstag	12	Gaudenz	Eulalia	●
Mittwoch	13	Jordan	Jordan	Neumond
Donnerst.	14	Valentin	Valentin	den 23. um
Freitag	15	Faustin M.	Faustinus	4 U. 48 M.
Samstag	16	Juliana J.	Juliana	früh.
Sonntag	17	F Sexages.	F Sexages.	
Montag	18	Simeon	Concordia	Die Son=
Dienstag	19	Mansuet	Susanna	ne tritt in
Mittwoch	20	Eucherius	Eucharius	das Zeichen
Donnerst.	21	Eleonora	Eleonora	des ♓ den
Freitag	22	Petri Stf.	Petri Stf.	19. um 12
Samstag	23	Eberhard	Reinhard	Uhr 33 M.
Sonntag	24	F Quinq.	F Estomihi	Nachm.
Montag	25	Walburga	Viktoria	
Dienstag	26	Fastnacht.	Fastnacht	Tagslänge
Mittwoch	27	Ascherm. †	Ascherm.	den 28. 10
Donnerst.	28	Romanus	Roman	St. 46 M.



Landshut.

März, hat 31 Tage.

Wochen-Tage.	Tag	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds-Viertel.
Freitag	1	Suibertus	Albinus	☽ Das erste Viertel den 2. um 2 U. 40 M. Ab.
Samstag	2	Simplic.	Simplic.	
Sonntag	3	F 1 Invoc.	F 1 Invoc.	
Montag	4	Kasimir K.	Adrianus	
Dienstag	5	Friederich	Friederich	
Mittwoch	6	Quatemb †	Quatemb.	○ Vollmond den 10. um 7 Uhr 1 M. v. mit sichtbar. ☾ finst.
Donnerst.	7	Thom. v. A.	Felicitas	
Freitag	8	Joh. v. G. †	Philemon	
Samstag	9	Franziska †	40 Ritter	
Sonntag	10	F 2 Remin.	F 2 Remin.	
Montag	11	Rosina J.	Rosina	☾ Das letzte Viertel den 17. um 11 U. 49 M. a.
Dienstag	12	Gregor P.	Gregorius	
Mittwoch	13	Nicephor	Ernestus	
Donnerst.	14	Mathildis	Zacharias	
Freitag	15	Longinus	Christoph	● Neumond den 24. um 2 U. 57 M. ab. uns. ☉ f.
Samstag	16	Heribertus	Henrietta	
Sonntag	17	F 3 Oculi.	F 3 Oculi.	
Montag	18	Narcissus	Anselmus	
Dienstag	19	Josephus *	Josephus	☽ Das erste Viertel den 31. um 7 U. 41 M. v.
Mittwoch	20	Nicetas M.	Hubertus	
Donnerst.	21	Benedikt	Benedikt	
Freitag	22	Katharina	Kasimirus	
Samstag	23	Viktorian	Eberhard	
Sonntag	24	F 4 Lätare.	F 4 Lätare.	Die Sonne tritt in das Zeichen des ♈ den 21. um 12 U. 51 M. n.
Montag	25	Mariä V. *	Mariä V. *	
Dienstag	26	Kastul M.	Emanuel	
Mittwoch	27	Rupert B.	Rupertus	
Donnerst.	28	Guntram	Malchus	
Freitag	29	Ludolph B.	Eustachius	Tagslänge den 31. 12 St. 30 M.
Samstag	30	Quirin B.	Guido	
Sonntag	31	F 5 Judic.	F 5 Judica	

April, hat 30 Tage.

Wochen-Tage.	Tag	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds-Viertel.
Montag	1	Hugo B.	Theodora	○
Dienstag	2	Franz v. P.	Theodosia	Vollmond
Mittwoch	3	Rosimund.	Rosimund.	den 8. um
Donnerst.	4	Isidorus	Ambrosius	11 Uhr 48
Freitag	5	M.7Schm.	Maximus	Min. ab.
Samstag	6	Guilielm.	Irenäus	☾
Sonntag	7	F 6 Palmt.	F 6 Palms.	Das letzte
Montag	8	Irenäus	Apollon.	Viertel den
Dienstag	9	Maria Kl.	Demetrius	16. um 7 U.
Mittwoch	10	Ezechiel Pr	Daniel Pr.	32 M. v.
Donnerst.	11	Gründ. Leo	Gründonn	●
Freitag	12	Charfreit.	Charfreit.	Neumond
Samstag	13	Charsamst	Patritius	den 23. um
Sonntag	14	F H. Osterf	F Osterfest	1 Uhr 4 M.
Montag	15	Osterm.*	Osterm.*	früh.
Dienstag	16	Turibius	Aaron	☽
Mittwoch	17	Rudolphus	Rudolph	Das erste
Donnerst.	18	Eleuther.	Valerian	Viertel den
Freitag	19	Wernerus	Hermog	30. um 1 U.
Samstag	20	Agnes J.	Sulpitius	47 M. ab.
Sonntag	21	F 1 Quas.	F 1 Quas.	Die Son-
Montag	22	Soter u. K.	Gustavine	ne tritt in
Dienstag	23	Adalbert B	Adalbert	das Zeichen
Mittwoch	24	Fidelis M.	Albert	des ♉ den
Donnerst.	25	Markus E.	Markus	21 um 1 U.
Freitag	26	Hildegard.	Kletus	24 Min. fr.
Samstag	27	Peregrin.	Anastasius	
Sonntag	28	F 2 Miser.	F 2 Miser.	Tagslänge
Montag	29	Petrus M.	Sibilla	den 30. 14
Dienstag	30	Katharina	Eutropius	St. 20. M.



[illegible]

10



Eichstädt.

Mai, hat 31 Tage.

Wochen-Tage.	Tg.	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds-Viertel.
Mittwoch	1	Jeremias	Walburg	
Donnerst.	2	Athanasius	Sigmund	☼
Freitag	3	Heil. † Erf.	Kr. Erfind.	Vollmond
Samstag	4	Monika	Florianus	den 8. um
Sonntag	5	F 3 Jubil.	F 3 Jubil.	1 U. 24 M. nachm.
Montag	6	Joh. v. L. P.	Dietrich	
Dienstag	7	Stanisl.	Gottfried	☾
Mittwoch	8	Mich. Erf.	Stanisl.	Das letzte
Donnerst.	9	Greg. Naz.	Hiob	den 15. um 1 U. 12 M.
Freitag	10	Antoninus	Viktoria	nachm.
Samstag	11	Mamertus	Adolphus	●
Sonntag	12	F 4 Cant.	F 4 Cantat.	Neumond
Montag	13	Servatius	Servatius	den 22. um
Dienstag	14	Bonifaz	Christian	11 U. 27 M.
Mittwoch	15	Sophia J.	Sophia	vorm.
Donnerst.	16	Joh. v. Nep	Peregrin	☽
Freitag	17	Possidius	Sibertus	Das erste
Samstag	18	Felix Kap.	Liborius	Viertel den
Sonntag	19	F 5 Rogate	F 5 Rogate	30. um 7 U.
Montag	20	Bernardin	Athanasius	57 M. v.
Dienstag	21	Konstantin	Prudenz	
Mittwoch	22	Helena K.	Helena	Die Son-
Donnerst.	23	Him. Chr.*	Him. Chr.*	ne tritt in
Freitag	24	Johanna	Esther	das Zeichen der ♊ den
Samstag	25	Urbanus	Urbanus	22. um 2 U.
Sonntag	26	F 6 Exaudi	F 6 Exaudi	früh.
Montag	27	Beda.	Lucianus	
Dienstag	28	Germanus	Wilhelm	Tagslänge
Mittwoch	29	Theodosia	Christiana	den 31. 15
Donnerst.	30	Felix. Ferd.	Wigand	St. 40 M.
Freitag	31	Petronilla	Petronella	

**

Junius, hat 30 Tage.

Wochen-Tage.	Tag.	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds-Viertel.
Samstag	1	Nikodem †	Nikomedes	●
Sonntag	2	F H. Pf. F.	F Pfingstf.	Vollmond den 6. um 11 Uhr 53 min. ab.
Montag	3	Pfingstm. *	Pfingstm. *	
Dienstag	4	Quirinus	Karpasius	
Mittwoch	5	Quatemb †	Quatemb.	
Donnerst.	6	Norbertus	Benignus	☾
Freitag	7	Robertus †	Lukretia	Das letzte Viertel den 13. um 6 U. 1 m. ab.
Samstag	8	Medard †	Medardus	
Sonntag	9	F1 H. Dreif	F Trinit. F.	
Montag	10	Margarita	Onuphri.	
Dienstag	11	Barnabas	Barnabas	●
Mittwoch	12	Joh. Fak.	Basilides	Neumond den 20. um 10 Uhr 46 min. ab.
Donnerst.	13	Fronl. F. *	Tobias	
Freitag	14	Basilius	Antonia	
Samstag	15	Vitus. Kres	Vitus	
Sonntag	16	F 2 Benno	F 1 Trinit.	☽
Montag	17	Adolphus	Volkmar	Das erste Viertel den 29. um 1 U. 3 min. fr.
Dienstag	18	Marzellian	Arnolph	
Mittwoch	19	Gervasius	Gervasius	
Donnerst.	20	Silverius	Silverius	
Freitag	21	H. J. Alois	Albanus	Die Sonne tritt in das Zeichen des ♋ den 22. um 10 Uhr 20 m. vorm.
Samstag	22	Achatius †	Achatius	
Sonntag	23	F 3 Edeltr.	F 2 Trinit.	
Montag	24	Joh. d. T. *	Joh. d. T. *	
Dienstag	25	Prosper B.	Eulogius	
Mittwoch	26	Joh. u. P.	Jeremias	
Donnerst.	27	Ladislaus	Philippina	
Freitag	28	Leo II. P. †	Josua	Taglänge den 30. 15 St. 56. m.
Samstag	29	Peter u. P *	Peter u. P *	
Sonntag	30	F 4 Mar. H.	F 3 Trinit.	

7



Kempten.

Julius, hat 31 Tage.

Wochen-Tage.	Tag	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds-Viertel.
Montag	1	Theobald	Theobald.	
Dienstag	2	Martinian	Martinian	☸
Mittwoch	3	Eulogius	Cornelius	Vollmond den 6. um 8 Uhr 11 m. vorm.
Donnerst.	4	Udalrikus	Ulrich	
Freitag	5	Domitius	Charlotta	
Samstag	6	Isaias Pr.	Esaias	
Sonntag	7	F 5 Wilib.	F 4 Trinit.	☾
Montag	8	Kilian B.	Kilian	Das letzte Viertel den 12. um 11 U. 47 m. ab.
Dienstag	9	Cyrillus	Gottlieb	
Mittwoch	10	Amalia J.	Jakobina	
Donnerst.	11	Pius I. P.	Pius	●
Freitag	12	Joh. Gual.	Heinrich	Neumond den 20. um 11 Uhr 49 m. vorm.
Samstag	13	Eugenius	Margareth	
Sonntag	14	F 6 Bonav.	F 5 Trinit.	
Montag	15	Heinrich K.	Apostel Th.	
Dienstag	16	Raineldis	Ruth	☽
Mittwoch	17	Alexius	Alexius	Das erste den 28. um 4 Uhr 18 m. ab.
Donnerst.	18	Friderikus	Maternus	
Freitag	19	Vinz. v. P.	Rufina	
Samstag	20	Margareth	Elias	
Sonntag	21	F 7 Skap. F	F 6 Trinit.	
Montag	22	Wandregis	Wandregis	Die Sonne tritt in das Zeichen des ♌ den 23. um 9 U. 7 m. ab.
Dienstag	23	Liborius	Apollinus	
Mittwoch	24	Christina	Christina	
Donnerst.	25	Christoph	Christoph	
Freitag	26	Cruperia	Cruperia	
Samstag	27	Pantaleon	Martha	
Sonntag	28	F 8 Anna	F 7 Trinit.	Tagslänge den 31. 14 St. 58 m.
Montag	29	Martha J.	Beatrix	
Dienstag	30	Abdon Sen	Abdon	
Mittwoch	31	Ignaz Loj.	Thrasibul	

August, hat 31 Tage.

Wochen-Tage.	Tag	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds-Viertel.
Donnerst.	1	Petri Kettf.	Petri Kettf.	
Freitag	2	Gundekar	Gustavus	☼
Samstag	3	Steph. Erf	Augustus	Vollmond
Sonntag	4	F 9 Port. A.	F 8 Trinit.	den 4. um 3 Uhr 37 m.
Montag	5	Maria Sch	Oswald	nachm.
Dienstag	6	Verkl. Chr.	Verkl. Chr.	
Mittwoch	7	Kajetanus	Donatus	☾
Donnerst.	8	Cyriakus	Cyriakus	Das letzte Viertel den
Freitag	9	Romanus	Erikus	11. um 6 U.
Samstag	10	Asteria J.	Asteria	52 min. v.
Sonntag	11	F 10 Susan	F 9 Trinit.	
Montag	12	Klara J.	Klara	●
Dienstag	13	Kassian B.	Hypolitus	Neumond den 19. um
Mittwoch	14	Eusebius †	Eusebius	2 U. 58 m.
Donnerst.	15	Mariä H.	Mar. Him.	früh.
Freitag	16	Rochus	Isaak	☽
Samstag	17	Maximus	Augusta	
Sonntag	18	F 11 Joach.	F 10 Trinit	Das erste Viertel den
Montag	19	Marianus	Sebald	27. um 5 U.
Dienstag	20	Bernardus	Bernhard	26 m. fr.
Mittwoch	21	Johanna	Hartwig	———
Donnerst.	22	Philibert	Symphor.	Die Son-
Freitag	23	Philip Ben	Zachäus	ne tritt in
Samstag	24	Ptolomä.	Ptolomä	das Zeichen der ♍ den
Sonntag	25	F 12 Ludw.	F 11 Trinit	24. um 3 U.
Montag	26	Samuel	Samuel	33 m. fr.
Dienstag	27	Gebhard	Gebhard	———
Mittwoch	28	Augustin	Augustin	Tagslänge
Donnerst.	29	Johann	Joh. Enth.	den 31. 13
Freitag	30	Rosa v. L.	Rebecca	St. 32. m.
Samstag	31	Raimund	Paulinus	





Fürth von der Morgenseite.



September, hat 30 Tage.

Wochen-Tage.	Tag	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds-Viertel.
Sonntag	1	F 13 Sch. E	F 12 Trinit.	
Montag	2	Stephan	Absalon	☼
Dienstag	3	Seraphia	Mansuet.	Vollmond
Mittwoch	4	Rosalia J.	Moses	den 2. um
Donnerst.	5	Laur. Just.	Herkules	11 Uhr 19 Min. ab.
Freitag	6	Magnus	Magnus	☾
Samstag	7	Regina J.	Regina	Das letzte
Sonntag	8	F 14 M. G.	F 13 Trinit	Viertel den
Montag	9	Korbinian	Gorgonius	9. um 5 U.
Dienstag	10	Nikol. v. T.	Jodok	24 M. ab.
Mittwoch	11	Prot. Emil	Protus	●
Donnerst.	12	Guido. Sil	Syrus	Neumond
Freitag	13	Tobias	Amatus	den 17. um
Samstag	14	H. † Erhöh.	Kr. Erhöh.	7 U. 42 M.
Sonntag	15	F 15 M. N.	F 14 Trinit	abends.
Montag	16	Kornelius	Euphemia	☽
Dienstag	17	Lambertus	Lambert	Das erste
Mittwoch	18	Quatemb †	Quatemb.	Viertel den
Donnerst.	19	Januarius	Mikleta	25. um 4 U.
Freitag	20	Eustach †	Fausta	32 M. ab.
Samstag	21	Jonas †	Jonas	
Sonntag	22	F 16 Moriz	F 15 Trin.	Die Son-
Montag	23	Linus. Thek	Thekla	ne tritt in
Dienstag	24	Rupert B.	Gerhard	das Zeichen
Mittwoch	25	Kleophas	Cleophas	der ♎ den 25. um 0 U.
Donnerst.	26	Justina J.	Cyprian	11 Min. fr.
Freitag	27	Kosm. u. D.	Kosm. u. D.	
Samstag	28	Wenzesl.	Wenzesl.	Tagslänge
Sonntag	29	F 17 Mich.	F 16 Trinit	den 30. 11
Montag	30	Hieronim.	Hieronym.	St. 32. M.

Oktober, hat 31 Tage.

Wochen-Tage.	Tag.	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds-Viertel.
Dienstag	1	Remigius	Remigius	☼
Mittwoch	2	Leodegar.	Johanna	Vollmond
Donnerst.	3	Kandidus	Jairus	den 2. um 8
Freitag	4	Franz Ser.	Fr. Seraph	Uhr 0 M. vormitt.
Samstag	5	Placidus	Placidus	☾
Sonntag	6	F 18 Roskr.	F 17 Trinit	
Montag	7	Markus P.	Amalia	Das letzte
Dienstag	8	Birgitta	Pelagius	Viertel den
Mittwoch	9	Dionysius	Dionisius	9. um 7 U. 46 M. v.
Donnerst.	10	Franz Bor.	Gideon	●
Freitag	11	German.	Burkhard	Neumond
Samstag	12	Maximil.	Maximil.	den 17. um 12 U. 54 m.
Sonntag	13	F 19 Eduar.	F 18 Trinit	früh.
Montag	14	Kallistus	Kallistus	☽
Dienstag	15	Theresia J.	Hedwig	
Mittwoch	16	Gallus Abt	Gallus	Das erste
Donnerst.	17	Hedwig K.	Florentia	Viertel den
Freitag	18	Lukas Ev.	Lukas	25. um 2 U. 1 M. v.
Samstag	19	Ferd. Petr.	Ferdinand	☼
Sonntag	20	F 20 Wend.	F 19 Trinit	Vollmond
Montag	21	Ursula J.	Ursula	den 31. um
Dienstag	22	Kordula J.	Kordula	6 Uhr 3 M. Abends.
Mittwoch	23	Joh. Bon.	Severus	
Donnerst.	24	Raphael E.	Salome	Die Sonne tritt in
Freitag	25	Chrysant	Wilhelmin	das Zeichen
Samstag	26	Evaristus	Amandus	des ♏ den
Sonntag	27	F 21 S. u. J.	F 20 Trinit	24. um 8 U. 20 M. v.
Montag	28	Gaudiosus	Gaudiosus	
Dienstag	29	Narcissus	Narcissus	Tagslänge
Mittwoch	30	Nothburg	Hartmann	den 31. 9
Donnert.	31	Wolfg. †	Artemius	St. 46 M.

November, hat 30 Tage.

Wochen-Tage.	Tag.	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds-Viertel.
Freitag	1	Aller Heil.*	Aller Heil.	☾
Samstag	2	Aller Seel.	Aller Seel.	Das letzte
Sonntag	3	F22 Hubert	F21 Trinit	Viertel den
Montag	4	Karl Bar.	Emerikus	8. um 2 U.
Dienstag	5	Zacharias	Blandine	0 M. frühe.
Mittwoch	6	Leonhard	Leonhard	●
Donnerst.	7	Engelbert	Erdmann	Neumond
Freitag	8	Gottfried	4 gekr. Ritt.	den 16. um
Samstag	9	Theodorus	Theodor.	5 U. 13 M.
Sonntag	10	F23 Mart.	F22 Trinit	früh.
Montag	11	Mennas	Mennas	☽
Dienstag	12	Martin P.	Jonas	Das erste
Mittwoch	13	Stanisl.	Briccius	Viertel den
Donnerst.	14	Albertus	Levinus	23. um 10
Freitag	15	Leopoldus	Leopold	U. 21 M. v.
Samstag	16	Edmund	Ottmarus	✺
Sonntag	17	F24 M. O.	F23 Trinit	Vollmond
Montag	18	Otto. Orik.	Otto	den 30. um
Dienstag	19	Elisabetha	Elisabeth	5 U. 54 M.
Mittwoch	20	Benignus	Amalia	frühe.
Donnerst.	21	Kolumban	Kolumban	
Freitag	22	Cäcilia J.	Cäcilia	Die Son-
Samstag	23	Klemens	Clemens	ne tritt in
Sonntag	24	F25 Kath.	F24 Trinit	das Zeichen
Montag	25	Jukunda	Jukunda	des ♐ den
Dienstag	26	Konradus	Konrad	22. um 4 U. 43 M. fr.
Mittwoch	27	Virgilius	Liebmund	
Donnerst.	28	Krescens	Günther	Tagslänge
Freitag	29	Saturnin	Noah	den 30. 8
Samstag	30	Trojanus	Trojan	St. 24 M.

Dezember, hat 31 Tage.

Wochen-Tage.	Tag.	Kathol. Kalender.	Protest. Kalender.	Monds-Viertel.
Sonntag	1	F 1 Adventf	F 1 Advent.	☾
Montag	2	Bibiana	Aurelia	Das letzte Viertel den 7. um 11 U. 9 M. ab.
Dienstag	3	Franz Xav.	Kassianus	
Mittwoch	4	Barbara †	Barbara	
Donnerst.	5	Sabbas A.	Abigail	
Freitag	6	Poligron †	Polygron	●
Samstag	7	Ambrosius	Agatha	Neumond den 15. um 7 U. 56 M. abends.
Sonntag	8	F 2 A. M. E.	F 2 A. M. E.	
Montag	9	Leokadia	Joachim.	
Dienstag	10	Melchiades	Judith	
Mittwoch	11	Damasus †	Damasus	☽
Donnerst.	12	Berthold	Epimachus	Das erste Viertel den 22. um 6 U. 15 M. Ab.
Freitag	13	Lucia †	Lucia	
Samstag	14	Agnes. Agn	Nikasius	
Sonntag	15	F 3 Adventf	F 3 Advent.	
Montag	16	Adelheid	Adelheid	☀
Dienstag	17	Lazarus B.	Lazarus	Vollmond den 29. um um 7 Uhr 57 M. ab.
Mittwoch	18	Quatemb †	Quatemb.	
Donnerst.	19	Nemesius	Abraham	
Freitag	20	Christian †	Ammon	
Samstag	21	Glycerius †	Glycerius	
Sonntag	22	F 4 Adventf	F 4 Advent.	Die Sonne tritt in das Zeichen des ♑ den 23. um 5 Uhr 11 M. abends.
Montag	23	Viktoria J.	Dagobert	
Dienstag	24	Ad. u. Eva †	Adam. Eva	
Mittwoch	25	H. Christt. *	Christfest *	
Donnerst.	26	Stephan. *	Stephan. *	
Freitag	27	Maximus	Maximus	
Samstag	28	Rogatian	Rogatian	
Sonntag	29	F Thomas	F Jonath.	Tagslänge den 31. 8 St. 14 M.
Montag	30	David K.	David	
Dienstag	31	Silvester	Gottlob	

Das

Das dermalige

königliche Haus Baiern.

Se. Majestät der König Maximilian Joseph I. geb. zu Mannheim den 27. Mai 1756, succedirte als Kurfürst zu Pfalzbaiern ꝛc. nach dem Tode Karl Theodors, Kurfürsten aus der Sulzbacher-Linie, am 16. Febr. 1799. Im Jahre 1802 erhielt Er für seine durch den Lüneviller-Frieden an Frankreich gekommenen transrhenanischen Lande und für die Abtretung der cisrhenanischen Pfalz mehrere Bisthümer, Reichsstifter, und Reichsstädte zur Entschädigung, und erklärte sich endlich i. J. 1806 zum König von Baiern.

Erste Gemahlin:

Wilhelmine Auguste, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt Tochter, vermählt den 30. Sept. 1785, † den 30. März 1796 zu Rohrbach bei Heidelberg.

Zweite Gemahlin

Friederike Wilhelmine Karoline, des Markgr. und Erbpr. Karl Ludwig von Baaden Tochter, vermählt zu Karlsruhe den 9. März 1797.

Kinder erster Ehe:

1. Ludwig Karl August, Kronprinz, geb. zu Straßburg den 25. August 1786. Generallieut. und Oberstinhaber des 2ten Linien-Infanterie- dann des 1sten Chevauxlegers-Regiments.

2. Auguste Amalie Louise, g. zu Straßburg den 21. Junius 1788. Verm. zu München den 14. Jäner 1806 an Eugen Napoleon, Kaiserl. Prinzen von Frankreich, Vicekönig von Italien, und Großherzog von Frankfurt, adoptirten Sohn des Kaisers und Königs Napoleon.

3. Amalie, geb. den 9. Okt. 1790. † den 24. Jäner 1794.

4. Charlotte Auguste, geb. den 8. Febr. 1792, vermählt zu München den 8. Juni 1808 an Wilhelm, Kronprinzen von Würtemberg.

5. Karl Theodor Max August, g. den 7. Julius 1795, Oberstinhaber des 3. Linien-Infanterie-Regiments.

Kinder zweiter Ehe:

1. Maximilian Joseph, g. zu Amberg den 27. Okt. 1800, † zu München den 12. Febr. 1803.

2. Elisabethe Ludovike, und

3. Amalie Auguste, geb. als Zwillings-Schwestern den 12. Nov. 1801 in München.

4. Friederike Sophie Dorothee Wilhelmine, und

5. Marie Anne Leopoldine Elise Wilhelmine, geb. als Zwillings-Schwestern den 27. Jäner 1805 in München.

6. Louise Wilhelmine, geb. zu München den 30. August 1808.

Herzogliche Linie.

Wilhelm, Herzog von Baiern, geb. den 10. Nov. 1752. Königl. baier. General-Lieutenant und Inhaber des 6ten Linien-Infanterie-Regiments.

Gemahlin:

Marie Anne, des Pfalzgr. Friedrich von Zweibrücken T. [Schwester des jetzigen Königs von Baiern] verm. zu Mannheim den 30. Junius 1780.

Kinder:

1) Marie Elise Amalie Franziska, g. den 5. Mai 1784. verm. zu Paris an Alexander Fürsten von Neufchatel, kais. franz. Kriegsminister i. J. 1808 den 9. März.

2) Pius August, geb. den 1. August 1786. königl. baier. Generalmajor und Oberstinhaber des 8ten Linien-Infanterie-Regiments. Verm. zu Brüssel den 26. Mai 1807 mit Amalie Louise Julie, Herzogin von Aremberg.

Wittwe des Kurfürsten Karl Theodor.

Marie Leopoldine, des Erzherzogs Ferdinand Karl von Österreich und gewesenen Gouverneur der österreichischen Lombardei zu Mailand Tochter, zweite Gemahlin des Kurfürsten Karl Theodors von Pfalzbaiern, geb. den 10. Dezember 1776, verm. zu Innsbruck den 15. Februar 1795 und Wittwe den 16. Februar 1799.

Wittwe Karl II. Herzogs von Zweibrücken.

Marie Amalie, des Kurfürsten Friedrich Christian Leopold von Sachsen Tochter, geb. den 26. September 1757, verm. mit Karl August Christian, Herzogen von Pfalz-Zweibrücken den 12. Febr. 1774 und Wittwe den 1. April 1795.

Fort-

Fortsetzung

der kurzgefaßten Geschichte der Kriegsbaukunst,

vom

Anfange des 17ten Jahrhunderts bis auf die neuern Zeiten.

Nach dem Tode des berühmten Speckle stieg das Ansehen der holländischen Befestigungskunst. Der wasserreiche Horizont, der fette Boden, die nahende Macht eines fürchterlichen Feindes veranlaßten, daß die Holländer ihre Festungen von Erdmassen ohne Steine bauen mußten. Sie führten daher ihre Wälle weit niederer, als die Italiener *), weil die schlammige Erde, die sie aus

*) Da der Feind bei einer Belagerung seine Kanonen nicht mehr auf die ebene Erde setzte, sondern anfieng erhöhete Batterien zu bauen, und seine Kanonen mit denen auf den Wällen in gleichen Horizont zu stellen; so glaubten die Italiener dadurch einen Vortheil über die Belagerer zu erhalten, wenn sie ihre Festungswerke noch höher aufführten. Hieraus entstanden die sehr hohen Cavaliers auf Bollwerken, und so machte man gegenseitig Anstalten mit der Artillerie immer

ihren Gräben erhielten, ihnen nicht gestattete, dieselben ohne Unterstützung der Futtermauern höher aufzuführen, ihnen es aber an Bruchsteinen, so wie an Geld und Zeit fehlte, um Ziegelsteine zu brennen. Bei der Anlage ihrer Außenwerke, deren Erfinder eigentlich die Holländer sind, begiengen sie aber auch den Fehler, daß sie dieselben im Verhältnisse gegen die Hauptwälle zu nieder anlegten. Wenn sie die Außenwerke, und besonders die Ravelins*) ein paar Fuß höher erbauet hätten, so würden sie ihre Festungen beträchtlich verstärket haben.

Die unsprüngliche und natürliche Absicht aller Außenwerke kann keine andere sein, als den Hauptwall vermittelst derselben gegen die feindlichen Feldbatterien zu decken, und die Vertheidigung der Festung jenseits des Hauptgrabens zu verdoppeln. Den ersten Zweck konnten die Holländer nicht erreichen; denn, da sie dem Grundsatze anhiengen, daß die Hauptwälle über die Außenwerke hinweg schießen müßten; so bauten sie ihre Hauptwälle

---

einen höhern Standpunkt zu erhalten, daher geschah es, daß sich die Festungswerke beinahe in Berge verwandelten.

*) Ravelin, ein kleines vor der Courtine liegendes Außenwerk.

noch immer zu hoch. Außer diesem wären ihre niedern Außenwerke, in Absicht auf die Vertheidigung, sehr gut gewesen, weil sie den Horizont der Erde mit ihren Batterien gut bestreichen konnten; allein sie waren keine Bedeckung der Hauptwälle, da dem Feinde es freistand, über die Außenwerke die Brustwehren der Hauptwälle gleich am Anfange einer Belagerung zusammenzuschießen. Überhaupt bauten die Holländer schlechte Brustwehren, die in einigen Vielecken nicht einmal schußfrei waren, und machten auch die Wallgänge zu schmal.*)

In der Folge vermehrten die Holländer noch ihre Außenwerke, und fügten bei jeder Belagerung noch neue hinzu. Einen Beweis hievon liefert die i. J. 1624 stattgehabte Belagerung von Breda. Diese Stadt war von Moritz von Oranien zwei Jahre vorher nach der neuen Art befestiget, und von ihm als ein Beispiel einer gut angelegten Festung angerühmt. Sie hatte 15 Bollwerke, und 3 halbe Monde im Umfange ihres Walles, der von Rasen aufgeführt, und auf den Brustwehren mit lebendigen Hecken besetzt war. Vor ihm lagen als Außenwerke: 15 Raveline, und 5 Hornwerke, deren größtes 240 Schritte lang, und

*) Freitag's neue vermehrte Fortifikation [Leyden 1631] S. 56. in Fol.

200 Schritte breit war, während die übrigen nur 210 Fuß zur Länge, und 150 Fuß zur Breite hatten. Der Graben war an den schmalesten Stellen 70, an den breitern aber 150, und vor den Hornwerken 30 Schritte breit. Zu diesen Außenwerken ließ der Gouverneur Justin Graf von Nassau, sobald der Marquis Spinola die Stadt mit einer Belagerung bedroht hatte, noch fünf Kronwerke*) vor die schon bestandenen Hornwerke**) nebst vier andern kleinern Hornwerken setzen, und an die schicklichsten Stellen anlegen.***)

Bei einer frühern Gelegenheit wurden zuerst in Berg op Zoom die Pfaffenmützen ****) [bonnêt à prêtre] angelegt, welche, als Spinola i. J. 1622 diese Stadt zu belagern sich anschickte, 8 abgeschickte holländische Offiziere erbauten.*****)

---

*) L'ourvage à couronne.

**) L'ouvrage à corne.

***) Herm. Hugonis Obsid. Bredan. p. 4 et 25.

****) Eine Art Hornwerk; eine Kappe oder Bonnet auf den ausspringenden Winkel erhöheter Wälle. Sie unterscheiden sich von den doppelten Scheren, oder Tenaillen dadurch, daß ihre Flügel nicht parallel laufen, sondern hinten enger, als vorne, zusammengezogen sind.

*****) Schildknecht's Festungsbau. Th. 2. Kap. 8. S. 38.

Die Geschwindigkeit, mit welcher der 30jährige Krieg über ganz Deutschland sich verbreitete, gab nicht zu, neue Festungen anzulegen, und sich dabei mit Mauerwerken abzugeben. Man mußte bedacht sein, in der Eile haltbare Waffenplätze herzustellen, und daher fand die holländische Befestigungskunst am meisten Eingang. Aber selbst hier ergaben sich Hindernisse; indem es bald am Gelde, bald an Arbeitern fehlte, bald aber der steinigte Boden solche Art zu befestigen nicht gestattete. In dieser Verlegenheit behalf man sich daher mit Sturmpfählen, die der Ersteigung des Walles, und der Annäherung des Feindes hinderlich sein sollten. Endlich führte man auch Pallisaden ein, und bediente sich derselben häufiger bei naßen, als bei trokenen Gräben, weil man die hier vor dem bedeckten Wege gesetzten Pallisaden mit eisernen Nägeln für besser hielt.

Einige Ingenieure waren aber doch bedacht, die holländische Befestigungsart mit einigen Verbesserungen zu bereichern, und hierunter sind der Graf von Pagan*), und Werdmüller**) zu zählen. Aus dem, was genannter Graf von

*) Neuer Festungsbau. 1645.

**) Apolog. Fortif. T. I. p. 51.

den Massen seiner Profile*) sagt, ersieht man, daß er nicht überall die richtigsten Begriffe hatte. Um eine bessere Vertheidigung der Bollwerks-Facen**) zu erhalten, verlängerte er die Flanken***), und ließ überdieß noch die Sekond-Flanken weg; legte aber statt derselben drei Flanken hintereinander, die durch ein Orillon****) gedecket wurde. Den Hauptwall erhöhete er drei Toisen über den Horizont, die Brustwehre machte er 6 Fuß hoch, die ganze Anlage des Walls beträgt 7 Toisen, wovon 3 Toisen auf die Stärke der Brustwehre, 4 aber auf die Breite des Wallgangs kamen. Seinen Hauptgraben endlich machte er 3 Toisen tief.*****) Hier ließ sich der Graf Pagan vermuthlich durch die Holländer irreführen, welche als erwiesen annahmen, daß eine 18 Fuß dicke Brustwehre stark genug wäre, um anschla-

*) Profil, der Durchschnitt eines gezeichneten Gegenstandes, Festungswerkes ꝛc.

**) Face, die Gesichtslinie eines Bollwerks, oder Redans.

***) Flanc, die Streichwehre, oder Streichlinie eines Bollwerks. Gerade, wenn sie rechtwinklicht auf der Courtine steht; schief, wenn sie mit letzterer einen stumpfen Winkel macht, und zurückgezogen, wenn sie durch die Face verdeckt wird.

****) Orillon, ein Bollwerksohr.

*****) Neuer Festungsbau. S. 24. u. 28.

gende Kanonenkugeln abzuhalten; allein daß alle Brustwehren ohne Unterschied deßwegen nicht dicker sein dürfen, ist eine unrichtige Schlußfolge; denn es ist sehr begreiflich, daß sich die größere oder kleinere Gewalt der Kugeln nach der nähern, oder weitern Entfernung der feindlichen Batterien von den Festungswerken verhalten. Man kann unter gewissen Umständen zugeben, daß eine Kugel, welche von feindlichen Feldbatterien gegen den Hauptwall anschlägt, nicht tiefer, als etwan auf 18 Fuß in die feste Erde dringe; allein, wenn diese Batterien am Rande des Grabens stehen, so müssen in einer solch nahen Entfernung die Kugeln zuversichtlich tiefer eindringen. Viele Theile einer Festung sind gemäß ihrer Lage den entfernten feindlichen Batterien wenig, oder gar nicht ausgesetzt, hingegen haben dieselben die Bresche-Batterien desto mehr zu fürchten; indem sie nach ihrer Bestimmung denselben eigentlich widerstehen sollten, und hier erfodert es gewiß die Nothwendigkeit, ihre Brustwehren stärker, als 18 Fuß, zu halten. Man will hier nur der niederen Flanken erwähnen, welche lediglich mit den Breschebatterien zu kämpfen haben. Wenn dieser ihre Brustwehre nicht stärker, als 18 Fuß, ist, so mag die Erde die Kanonenkugeln zwar eine Zeit lang dergestalt aus-

halten können, daß die dahinter stehende Mannschaft nicht gleich todtgeschlagen werde; allein die Erde wird durch das viele Kanoniren in der Folge immer lockerer, und so gehet auch diese Sicherheit verlohren. Setzt man aber über diese 18 Fuß noch 12 bis 15 Fuß Erde an die Brustwehre, so hat man den angeführten Unfall nicht zu befürchten, und Artillerie und Mannschaft behalten immer noch etliche Fuß festes Erdreich zur Bedeckung vor sich, welche die feindlichen Kugeln nicht locker machen oder zerstören können.

Daß die Wallgänge nicht breiter, als 24 Fuß sein sollen, weil ein Batteriestück nur ungefähr so weit zurücklaufe, scheint der Graf Pagan ebenfalls von den Holländern angenommen zu haben. Die Breite des Wallgangs läßt sich nicht nach dem Rückstoß der Kanonen bemessen. Es müssen etliche Fuß breite Erde für jene Menschen übrigen, welche die zurückgelaufene Kanone wieder auf ihre Bettung bringen, um hinter den Laffetten herumgehen, und arbeiten zu können.

Indessen hat dieser Graf seine Außenwerke besser angelegt, als die Holländer; denn er erhöhet diese so stark, als den Hauptwall, er erhöhet die Wälle der Außenwerke, und besonders der Contregarden *)

*) Vollwerksschild.

zwei Toisen über den Horizont, und fodert ausdrücklich: daß das innere kleine Bollwerk mit dem vodern in gleicher Höhe liegen solle.*)

Werdmüller, einer der geschicktesten Ingenieure seines Zeitalters, suchte ebenfalls die niederländische Befestigungs-Art zu verbessern. Er behielt die Faussebray**) zwar bei, gab ihr aber 50 bis 60 Fuß zur Anlage. Das Ungereimte der niederländischen Bauart, die Stärke der Brustwehren nach der Zahl der Seiten zu bestimmen, beweist er überzeugend***), und will keine schwächere Brustwehre, als von 25 Fuß gestatten. Die Außenwerke sollen mit dem Hauptwalle gleiche Höhe haben, um ihn gegen die Feldbatterien decken zu können.****) Spätere Kriegsbaumeister benützten

*) Neuer Festungsbau. S. 34.

**) Fausse-braie, der niedere, oder Unterwall.

***) Probierstein der Ingenieure. [Frankf. 1685. in 8.]

****) Anmerk. zum Kommend. Spiegel. Tom. I. p. 80. et T. II. p. 227.

Apolog. Fortif. T. I. pag. 51 et seq.

„Die Brustwehr, so wider das Canon in so naher „Distanz Schuß frey seyn soll, muß nothwendig 25 Fuß „in ihrer Basi, der Gang aber dahinter wenigst auch „so viel, das ist in allen 50 Fuß halten. — — „Ich meines Theils wollte all mein Lebetag niemand rathen, daß man eine attachirte Faussebraye

seine Ideen, indessen machte er keine große Epoche in der Befestigungskunst.

Blondel, ein in der Mathematik sehr erfahrner Mann, der viele praktische Gewandheit im Bauwesen sich erwarb, und sich auf seinen Reisen bildete, ließ sich beigehen, steinerne Brustwehren vorzuschlagen, und selbe als vorzüglich brauchbar anzurühmen*), ohne zu bedenken, daß die Steine beim Breche**) = Schießen die gefährlichsten Wirkungen für die Menschen haben müssen. Er sucht zwar dieser Gefahr dadurch vorzubeugen, daß er drei Fuß Erde hinter der Brustwehre aufschüttet; allein seine Contregarde ist Mauerwerk, und so schmal, daß man nicht einmal drei Fuß Erde hinter den steinern Brustwehren anbringen

---

„sollte schmäler machen, als 55 Fuß, davon die 25 „vor die Brustwehr, die 30 aber vor den Wallgang „sein könnten. Wann ich aber nach meinem Willen „zu bauen hätte, so wollte ich dem Gang 35, der „Brustwehr aber 25 Fuß geben, und auf die Manier „käme die ganze Breite der Fausfebraye auf 60 Fuße, „welche Breite dann die Faussebrayen haben wollen, „wenn sie anders die verlangte Dienste thun sollen „u. s. w.“

*) Nouvelle maniere de Fortif. p. 48 et 49.

**) Brêche, eine Sturmlücke, oder durch das Geschütz in den Wall einer Festung gemachte Oeffnung.

könnte, da die ganze Anlage vier Toisen sind, von denen er 8 Fuß auf die Brustwehre, und und 16 auf den Wallgang verwendet.*) Bei einer so schmalen Anlage des Wallganges hat er auch nicht auf Besetzung mit Kanonen angetragen, und er will doch mehr Artillerie, als seine Vorgänger, auf den Batterien angebracht haben.

Aber nun tratt der berühmte **Vauban****) auf, ein Mann, welcher der Befestigungskunst einen mächtigen Aufschwung gab, und den seine Bekanntschaft mit den beßten Werken der ältern Kriegsbaumeister und seine vielfach gemachten Erfahrungen, verbunden mit einem tiefeindringenden Geiste, berechtigten, der Schöpfer eines neuen Befestigungs-Sistemes zu sein. Dieser gab sich aber nicht viel mit Verfassung eines gelehrten Werkes über die Befestigungskunst ab, sondern handelte, und schritt

---

*) l. cit. p. 97.

**) Sebastian le Pretre Chevalier de Vauban, aus einem adeligen Geschlechte in Nivernois den 1. Mai 1633 gebohren, diente, von seinem 17. Jahre angefangen, als Gemeiner, und verlegte sich mit besonderem Eifer auf die Ingenieurkunst, der er sein Emporkommen verdanket. Er erbaute 33 neue Festungen, verbesserte 300 alte, befehligte 53 Belagerungen, und befand sich bei 140 Schlachten. Er starb als königl. franz. Marschall den 30. Mai 1707.

rasch zur That; daher man seine Befestigungsmethode mehr aus den Werken des Ritters Chambray, Ozonaus*), und vorzüglich des Belidors kennt.**)

Wahrscheinlich war Charleroi der erste Ort, den K. Ludwig XIV. i. J. 1667 durch Vauban befestigen ließ.***) Hier legte er noch die gewöhnlichen Bollwerke an, deren zurückgezogene konkave Flanken durch Orillons gedeckt waren. Weil er keine Faussebray hatte, suchte er die Vertheidigung des Grabens durch eine niedrige, bisweil gar unter dem Horizonte liegende Graben-Scheere****) zu erhalten, der er nur eine gewöhnliche zangenförmige, oder auch eine aus zwei halben Bollwerken zusammengesetzte Gestalt gab. Diese Methode wandte Vauban zuerst bei Lille an; allein der Marschall Türenne verwarf sie als nachtheilig.*****) Die besondern Eigenheiten der Vauban'schen Befestigungskunst bestehen darin: daß

*) Du Fay maniere de bien fortifier de Mr. de Vauban [Amsterd. 1692]. Sturms le veritable Vauban.

**) Science des Ingenieurs dans la conduite des Travaux.

***) Quincy hist. milit. de Louis XIV. p. 280.

****) Tenaille, eine Grabenscheere an einer Festung. Ein Zangenwerk bei Verschanzungen.

*****) Lettres de Pelisson. [Paris T. I. p. 45.

daß die äußere Poligon*) allzeit 90 Ruthen groß, und der von derselben Mitte hereingefällte Perpendikel zu einem Sechstheil der Poligon angenommen wird. Die Facen machte Vauban immer ein Siebentheil der äußern Poligone groß, und setzte die Flanken weder senkrecht auf die Courtine**), noch auf die Streichlinie, sondern dergestalt, daß sie mit beiden einen Winkel machten. Da die Streichlinie nicht, wie bei der niederländischen Methode, noch auf die Courtine, sondern in den Flankenwinkel trift, so fallen auch die Nebenflanken [second flanc], dann die Faussebraye vor den Facen der Bollwerke weg. Wenn der Graben einer Festung trocken war, so legte Vauban eine Kaponiere***) in demselben vor die Courtine so, daß jene einen gewölbten Gang bildete, um in das Ravelin zu kommen. Dieses Ravelin mit zwei davorliegenden großen Brillen****) machte alle Außen-

*) Polygone, das Vieleck. Die innere Poligon, aus den durch die Kehlpunkte zusammengezogenen Linien bestehend; — die äußere, durch die Bollwerkspunkte gehend.

**) Courtine, der Mittel- oder Zwischenwall.

***) Caponnière, ein Theils hölzerner, Theils gemauerter Vertheidigungsort in dem bedeckten Wege der Festungen.

****) Ein kleines vorliegendes Werk.

werke der ersten Vauban'schen Befestigung aus, die derselbe durch die auf dem bedeckten Wege angebrachten Traversen*), so wie durch die unter dem Hauptwalle, und unter der Contrescarpe**) hingeführten Minengänge zu verstärken suchte.***)

Vauban bemerkte indessen selbst die Mängel seiner Befestigungsart, und verfiel durch die alten, nur mit einer starken, und von Thürmen bestrichenen Mauer umgebenen Festungen auf eine Idee, die er zuerst bei Befort, und nachher bei Landau in Anwendung brachte.

Als gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts Ludwig XIV. den Entschluß gefaßt hatte, die Grenzen seines Reiches mit einer dreifachen Kette von Festungen zu decken, um so jedem feindlichen Einbruche mit Nachdruck begegnen zu können, begnügte man sich die nach alter Methode mit Mauern und Thürmen befestigten Städte durch vorgelegte Bollwerke zu verstärken, und in Festungen zu verwandlen. Vauban legte daher an die Ecken seiner Poligone fünfeckigte gemauerte Thürme, die er wegen Ähnlichkeit ihrer Gestalt tours bastionnées

*) Traverse, ein Querwall, um sich gegen die feindlichen Seitenschüße zu decken.

**) Contre-escarpe, die äußere Abdachung des Grabens bei Festungen, oder Verschanzungen.

***) Struensee Kriegsbaukunst. Th. II. S. 484.

[Bollwerks-Thürme] nannte. Diese wurden durch ein abgesöndertes Bollwerk gedeckt, das daher den Namen Contregarde erhielt. Die Grabenscheere im Hauptgraben hatte ein großes Ravelin mit Flanken, oder einen halben Mond vor sich, in dessen Mitte sich ein kleines Reduit*) von der nämlichen Bauart befand. Der bedeckte Weg war, wie bei der ersten Art, mit Traversen versehen, und unter der Contrescarpe sowohl, als unter den übrigen Wällen wurden gemauerte Gallerien zu Gegenminen herumgeführt.

Diese neue Bauart both wirklich manche Vortheile dar, die man bei der niederländischen wegen der fehlenden bombenfesten Gewölber, und der Gallerie zu Gegenminen vermißte.**) Aber auch in dieser von ihm erfundenen neuen Befestigungs-Art entdeckte Vauban in der Folge abermals Gebrechen, die er bei Erbauung der Festung Neu-Breisach zu verbessern sich mühte; indem er vorzüglich die Courtine brach, damit an den Ecken des Hauptwalles eine Art eines sehr stumpfen Bollwerks entstand, mit dem die Bollwerks-Thürme

*) Eine innere Verschanzung von Holz, Erde, oder Stein, zur letzten Zuflucht der Besatzung einer Schanze.

**) Humbert l'art du genie pour l'instruction de gens de guerre. [Berol. 1755.] p. 321.

nicht mehr unmittelbar zusammenhiengen, sondern durch eine herumlaufende Gallerie abgesöndert wurden, damit der Hauptwall selbst nach Eroberung des Bollwerksthurms noch sich vertheidigen könnte. Diese Festung zeichnet sich durch ihren regelmäßigen Bau, und den ungeheuern Aufwand von prächtigem Mauerwerk unter Europens Festungen aus. Sie bildet ein reguläres Achteck, wie Landau, auf jeder Ecke mit einem durchaus gemauerten Bollwerksthurme, vor dem eine Contregarde liegt, versehen. An der einen Seite ist ein Horneck angebracht, dessen Arme 120 Toisen lang sind, und dessen Poligon 150 Toisen hält. Jeder Wall ist mit starken Befestigungsmauern von Bruchsteinen begabt, die Ecken selbst, und das Mauerband aber bestehen aus gehauenen Quadern. Die Brustwehre ist mit guten und glatt geriebenen Ziegelsteinen bekleidet, und an den Courtinen sind die Mauern 30 Fuß hoch, dann unten 10, und oben 5 Fuß dick. Strebepfeiler wurden in einer Entfernung von 15 Fuß angesetzt. Sie sind mit der Verkleidungsmauer von gleicher Höhe, 8 Fuß lang, und an der Wurzel 5 Fuß, vorne aber 3 Fuß dicke. Die Brustwehren wurden Anfangs von innen nebst den Schußscharten nur mit Rasen ausgesetzt, in der Folge aber beide nebst dem Auftritte, oder

Bangunts ebenfalls mit Backsteinen verkleidet.*) — Nebst den außer den Bollwerksthürmen befindlichen Gewölbern brachte Vauban auch unter der Courtine, in dem Bruche derselben Kasematten an, die aber, so sehr er dafür eingenommen war**), den Fehler hatten, daß die Luft nicht genüglich durchströmen konnte; daher es geschah, daß sie sich nach einigen Kanonenschüßen mit Pulverdampf füllten, und also unzugänglich wurden.***)

Bei der Belagerung von Mons hatten Vauban, und Megrigny bemerket, daß die Haubitz-Granaten senkrecht auf die Richtung der Facen abschossen, in einem flachen Bogen über die Brustwehre giengen, und auf dem Wallgange rikoschettirten. Sie bonnetirten, oder erhöheten daher die vordere Spitze der Bollwerke so lang, als der gegenüber

*) Humbert l. c. p. 216. Belidors science des ingenieurs dans la condouite des travaux. p. 2. Liv. 6. p. 16.

**) Mit solchen Kasematen versah er die Festungen Landau, Mont-Royal, Dinant, Maubeuge, Menin ꝛc.

***) In seiner i. J. 1706. herausgegebenen Abh. von Vertheidigung der Festungen räth Vauban kleine Bollwerke, aber keine kasematirten Thürme zu erbauen.

liegende Wallgang breit war. Diese Verbesserung hatte jedoch nur bei drei Festungen statt.*)

Vauban bediente sich häufig der Redouten, um wichtige Posten zu decken, oder andere Werke zu verstärken, z. B. zwischen der Citadelle von Tournay und dem Hornwerke; im Moraste von Maubeuge; an der Citadelle von Ryssel, zu Charleroy, Valenciennes, und Dünkirchen. An letzterem Orte legte er i. J. 1692. vier Redouten mit Schußlöchern und Zinnen**) [Machecoulis] an. — Eine besondere Art kassematirter Bekleidungsmauern ließ der Marschall Vauban an dem Schlosse zu Toreau erbauen. Die Geschütz-Keller waren hinten offen, und bloß mit Bögen geschlossen, damit freier Luftzug blieb, und der Pulverdampf beim heftigen Kanonenfeuer sich nicht verweilen konnte.***)

Vauban's Nebenbuhler war Menno Freiherr von Cöhorn.****) Dieser gieng von den

*) Humbert l. c. p. 86.

**) Dieses waren gemauerte Blockhäuser von drei Geschossen [Stockwerk], wovon das untere zu einem Magazin, das mittere zur Wachestube, und das obere zur Vertheidigung bestimmt war.

***) Böhm's Magazin für Ingenieure, und Artilleristen. B. XI. S. 78.

****) Er wurde in Frießland gebohren, und studierte

Grundsätzen seiner Landsleute ganz ab, und legte seine Haupt- und Außenwerke mit großer Überlegung an. Seine Faussebraye sieht daher der holländischen gar nicht ähnlich, und die Couvreface *) deckt dieselbe gänzlich gegen die feindlichen Batterien; den Hauptwall hingegen baut er so hoch, daß er auf 10 Fuß über die Faussebraye hinwegraget. Sein Steinbau, den er mit eben so vieler Kunst, als Sorge anzubringen verstand, zeigt von seiner praktischen Gewandtheit in der Baukunst. Keine Brustwehre hält weniger als 20 bis 30 Fuß, und wenn gleich seine Profile schwerlich auf einen andern, als den sehr niedern, und wasserreichen holländischen Horizont möchten anzuwenden sein, so ist doch zu bedenken, daß er nur für sein Vaterland arbeitete, und daß es unmöglich seie, Profile zu entwerfen, die für alle Gegenden, ohne Unterschied, taugen.

Die Cöhornische Befestigungsart weicht darin vorzüglich von der des Vauban ab, daß die Bollwerke mit dem Hauptwalle zusammenhängen, und vor ihnen, wie vor der Courtine, ein niederer

Mathematik und Ingenieur-Wissenschaft. Er tratt in die Dienste der vereinigten Staaten, wo er i. J. 1704 als General-Lieutenant im 70. Jahre seines Alters starb.

*) Bollwerkswehre.

Wall [Faussebraye] herumläuft. Seine zurückgezogenen Flanken werden durch Orillons gedeckt, die bei ihm aus hohlen Thürmen [tours creuses] bestehen, und eine Nachahmung des Marchi, nur platter, als bei diesem sind. Die innere, gegen den Absönderungsgraben der hohen und niedern Flanke, gekehrte Seite ist mit Schußlöchern für die Kanonen durchbrochen; der obere Theil des Thurms aber ist mit Erde beschüttet, und mit einem Walle versehen. Zwar waren die Orillons durch die niederländische Befestigungsart außer Mode gekommen; allein Heidemann*), und de Ville**), deren ersterer 1664, letzterer aber 1656 ihre Werke in den Druck legten, empfahlen sie als nützlich, um die Flanken der Bollwerke zu decken. Die Spitze des niedern Walles vor dem Bollwerke ist bonnetirt, und die mittere, und niedere Flanken sind durch einen Wassergraben von einander gesöndert. Von der Bollwerksspitze des hohen Walles gehet queer über den vor ihm befindlichen trockenen Graben ein gegen 7 Fuß unter dem Horizonte liegender gemauerter Gang, auf beiden Seiten mit Schußlöchern versehen, um den erwähnten trockenen Graben zu bestreichen. Dieser Gang führt

*) Architect. milit. P. I. c. 2. p. 21.

**) Cap. 17. pag. 172.

in eine andere gemauerte Gallerie, die längst der Faussebraye-Face hinläuft, und mit jenem eine, und ebendieselbe Bestimmung hat.*)

De la Cour, ein franz. Ingenieur, erfand i. J. 1712 eine Verbesserung des trockenen Haupt-Grabens. Sie bestand in einer Vertiefung des Grabens, der am Walle 12 Toisen breit um 6 Fuß tiefer ist, wodurch nothwendig dem Feinde der Übergang sehr erschwert ist. Eine zweite Verbesserung bestand in der neuen Form einer Graben-Scheere, welche einen vorwärts ausspringenden Winkel hatte, und die Gemeinschaft mit den Außenwerken deckte.

Da Vauban, und Cöhorn durch ihre neue Sisteme sich allgemeinen Ruhm erwarben; so glaubte man allmählig, daß jener, der als ein berühmter Kriegsbauverständiger glänzen, und als solcher sich einen Namen erwerben wolle, ein neues Befestigungssistem aufstellen müßte, weil das bloße Tadeln, und Kritisiren an dem Vauban'schen, oder Cöhornschen Befestigungssisteme zu nichts führte, und keiner dieser vielen Kritiker doch noch nichts besseres

*) v. Cöhorn Festungsbaukunst. Sturms Architect. milit. hypoth. elect. p. 25. et seq. Belidor Science des Ingen. Liv. I. p. 69.

aufstellen konnte, indem einem oder dem andern entweder Kenntnisse, oder Erfahrung mangelten.

Es tratt daher Rimpler mit einem neuen Tenaillenwerke auf, das lange Mittelbollwerke, und einwärts gegen die Stadt einen Wall und Graben hatte, ohne dabei anzugeben: daß er diese Befestigungsart aus des Van Velden Architectura milit.*) geborgt habe. Suttinger**) war hierin sein sklavischer Nachahmer.

Donato Rosetti giebt ein Sistem mit stumpfen Bollwerken an, zwischen welchen spitze Raveline mit langen Flanken liegen, die durch eine doppelte Faussebraye vertheidiget werden, und einen Graben und bedeckten Weg vor sich haben.***) Mit ihm ist in der Hauptsache Le Maitre****)

---

*) Braunschweig 1648. in Fol.

Ein ähnliches Werk legte Cöhorn zu Gröningen an, wo er auf einer Anhöhe bei der Stadt drei detachirte Bollwerke erbauen ließ, die auswärts, gegen das Feld hin, von Erde waren, mit einem Ravelin, Graben, und bedecktem Wege; einwärts aber, gegen die Stadt, bildete jedes Bastion ein völliges Kronwerk, dessen Wall und Graben mit Bruchsteinen bekleidet waren. Sturm l. c. p. 30.

**) Fortification. [Dresden 1674. in Fol.]

***) Fortificatione a rovescio di Donato Rosetti, Canonico di Livorno etc. [Turin 1678. in fol.]

****) Altes und neues Troia. Sturm l. c. p. 51.

verstanden. Seine Bollwerke haben eine doppelte Flanke; die untere läuft gerade, die hohe aber krümmt sich hinter ein Orillon hinein. Vor dem Durchschnitte der beiden Streichlinien liegt ein schmales langes detachirtes Bollwerk mit einer Contregarde; die Hauptbollwerke hingegen haben Faussebraye-Facen, und die Werke sind durch schmale Gräben von einander gesöndert.

Der Oberste von Buggenhagen entwarf eine Befestigung, die in langen Bollwerken bestand, mit einer Faussebraye vor den Flanken und dem Ravelin. Die Contrescarpen waren mit Caponieren verstärkt, und das Glacis*) mit Schußlöchern für das Geschütz, und mit einem trockenen Vorgraben versehen. Vor diesen legte er auf die ausspringenden Winkel noch halbe Monden mit einer besondern Glacis.**)

Auch Belidor, der sich durch sein Werk über Leitung des Festungsbaues verewigte, verbesserte Vauban's Sistem. Sein Sistem hat nur den Nachtheil, daß er seine Werke zu sehr anhäufet, wodurch die Ausführung seiner Ideen sehr kostspielig wird, und man wegen des nöthigen Ge-

*) Die ablaufende Brustwehre des bedeckten Weges; jede vor dem Graben einer Feldschanze ablaufende Erd-Erhöhung.

**) Sturm l. c. p. 19.

Geschützes, und der Besatzung in Verlegenheit gerāth.*) Er ist auch der Erfinder der sogenannten Widderhörner [Cornes de Belier], welche alle Vortheile der Vauban'schen Grabenscheere gewähren, ohne derselben Nachtheile zu haben. Da sie einen auswärts laufenden Bogen bilden, bestreichen sie den Graben und den Ravelin vollkommen, und sind demungeachtet dem Feuer der Feldbatterien nicht mehr ausgesetzt.

Landsberg**) machte i. J. 1712 den Entwurf einer Festung ohne Bollwerke bekannt, die aus an einander stossenden Ravelinen bestehet, mit einer auf dem Horizonte liegenden Faussebraye. Ähnliche Reduits in dem zwischen der Stadt und den Festungswerken herumlaufenden breiten Graben, beschießen jeden Ort des Hauptwalles im Rücken.

So lange die Türken immer in den benachbarten fremden Staaten ihre Kriege führten, fühlten sie das Bedürfniß einer verbesserten Befestigungs-Kunst nicht. Ihnen genügte daher die Nachahmung der von den griechischen Kaisern mit Mauern, und mit runden und viereckigten Thürmen befestigten Städte Natoliens, als sie während der Belagerung

*) Böhm's Magazin für Ingen. u. Artill. B. V. S. 3.
**) Neue Grundsätze und Entwürfe. [Dresden 1737. in 4.]

von Kandia die neuen Dardanellen an Pontus Euxinus erbauten. Diese Schlösser bestanden aus einem rechtwinklichten Viereck mit runden Thürmen: jedes derselben hatte gegen die Seeseite eine niedere Batterie von 16 schweren Kanonen. Die von den Türken auf den Inseln des Dnieper nach der Eroberung von Zegrin angelegten Forts, um den Streifereien der Kosacken auf dem schwarzen Meere Einhalt zu thun, hatten ebenfalls eine viereckigte Form, mit vielseitigen Thürmen an den Ecken.*)

*) Marsigli Stato milit. del Imp. Ottom. P. II. p. 145.

Beschreibung der Schlacht bei Mergentheim,

gewonnen vom baierischen General v. Mercy gegen den franz. Marschall Türenne den 5. Mai 1645.*)

Aus der Histoire du Vicomte de Turenne Maréchal Général des Armées du Roy. [Paris 1735.] T. I., p. 117. u. den Feldzügen des Vicomte Türenne von Friderich Wilhelm v. Zanthier [Leipz. 1779.] S. 27.

Um die Mitte des Dezembers 1645 bezog die französische Armee unter den Befehlen des Marschalls Heinrich Vicomte Türenne**) die Winter=

*) Diese Beschreibung wird hier um so willkommner sein, als selbe in dem zu Paris 1809 herausgekommenen Nouveau Dictionnaire historique des Siéges, et Batailles mémorabiles, et des combats maritimes les plus fameux etc. par M. — M. — nicht enthalten ist.

**) Er wurde am 11. Sept. 1611 zu Sedan gebohren. Sein Vater war Heinrich de la Tour d'Au=

Quartiere in Lothringen, Elsaß, und längst des Rheines. Es gebrach der Armee besonders am Futter für die Pferde; indem diese Gegend auf zwanzig Meilen im Umkreise aufgezehrt war, und nur in den Städten, und in einigen Schlössern, die man nicht völlig zu Grunde richten wollte, einiger Vorrath noch bestand.*)

Der Marschall fand es nicht räthlich, die Armee zu verlassen, und den Winter über in Paris zu verweilen, er nahm daher sein Hauptquartier zu Speier, und beschloß frühezeitig den Feldzug wieder zu eröffnen.

Auf sein Ersuchen erhielt er vom Gouverneur von Lothringen de la Ferte die Winterquartiers-Gelder auf volle drei Monate, wodurch er in den Stand gesetzt war, zu Ende des Monats März mit 5 bis 6000 Mann Infanterie, 5000 Mann Kavalerie, und 12 bis 15 Kanonen über den Rhein zu

---

vergne, Herzog von Bouillon, und Herr zu Sedan; seine Mutter Elisabeth, Tochter des Prinzen Wilhelm von Nassau-Oranien, und Charlotte von Bourbon-Montpensier.

*) Epistola Hugonis Grotii ad Joanem Oxenstiern, reginae, regnique suecici senatorem d.dto. 14. Febr. 1645. in Fr. K. v. Moser Diplom. u. hist. Belustigungen [Frkf. u. Leipz. 1760.] B. V. S. 111.

gehen; weßwegen bei Speier eine Schiffbrücke geschlagen wurde.*)

Türenne wollte den ihm günstigen Zeitpunkt nicht unbenützt vorüberlassen, der sich dadurch dargebothen schien, weil der kommandirende General der baierischen Armee Franz Freiherr von Mercy**) 4000 Mann unter den Generälen Rauschenberg, und Johann von der Werth zur Armee des Kaisers nach Böhmen, wo dieses Korps bei der Schlacht von Tabor, oder Jankobitz mitkämpfte***), abgeben mußte, und derselbe also bedeutend an Mannschaft geschwächt war.

In den ersten Tagen des Aprils gieng die französische Armee über den Rhein, und der Marschall

---

*) Der eben erwähnte Hugo Grotius glaubte in einem an den genannten v. Oxenstiern den 1. April 1645 geschriebenen Briefe, daß der Marschall Türenne Lothringen vor Mitte, oder gar vor Ende des Aprils nicht würde verlassen können. Moser. am a. O. S. 126.

**) Bürger-Militär-Alm. 2. Jahrg. 1810. S. 33.

***) Diese Schlacht wurde den 6. März 1645 geliefert, und dauerte von Tages Anbruche an bis in die Nacht. Der Feldmarschall, Reichsrath, und Gouverneur von Pommern Leonhard Graf von Torstensohn schlug in selber den General Hatzfeld, und nahm ihn gefangen. Meine Übersicht der deutschen Gesch. B. II. S. 266.

schall nahm zu Pforzheim an der Enz, einem kleinen Würtembergischen Städtchen, 3 bis 4 Stunden vom Neckar entfernt, sein Hauptquartier. Vier Regimenter kamen nach Entzwaingen, und der Genral Rosen*) mit 5 andern nach Kalb zu stehen, und so war der ganze Schwarzwald bis 2 Stunden von Tübingen in ihrer Gewalt.

Mit der baierischen Armee lagerte General Mercy auf der entgegen gesetzten Seite des Neckar, und hatte sein Hauptquartier zu Wineden, und Heilbrun hinlänglich besetzt. Die ganze Stärke dieser Armee betrug nur 6 bis 7000 Mann, weil er zum Theil zu ausgebreitete Kantonirungen aus Mangel der Lebensmittel und der Fourage bezogen hatte, zum Theil auch seine Ergänzung durch Rekrutirung noch nicht vollendet war.

Die französische Armee, welche ohne alle Hindernisse den Rhein übersetzte, bestand aus 5000 Ka-

---

*) Reinhold Rosen, Herr zu Grosropp, aus einer liefländischen adeligen Familie entsprossen, und einer der Direktoren der weimarischen Armee. Er starb als Generallieutenant, und gab seine Tochter mit seinen Gütern an Konrad Rosen von Kleinropp, nachmaligen Marschall von Frankreich, und Ritter des heiligen Geist-Ordens.

valeristen, 6000 Infanteristen, und 15 Kanonen. Mit dieser brach der Marschall, weil er erfuhr, daß über den Neckar an verschiedenen Orten durch Furthen zu kommen wäre, am 15. und 16. April mit frühem Tage auf, lagerte sich an den Furthen, und gieng zu Marbach, zwei Stunden unterhalb des feindlichen Postens, ebenfalls ruhig über denselben.

General Mercy, dessen Armee noch nicht stark genug war, um ein Treffen zu liefern, begnügte sich Schwaben zu decken, und faßte zwischen Waiblingen, und Schwäbischhall seinen Posten. Die französische Armee bezog ihr erstes Lager jenseits des Neckar zu Botmer, und folgte von dortaus den baierischen Märschen bei Heilbrun, das sie besetzt hatten, vorüber, bis nach Schwäbischhall, das die Franzosen früher, dann die Baiern erreichten, und denen diese Stadt, als Türenne seine Dragoner vorrücken ließ, ihre Thore öffnete, wie denn dieses gewöhnlich geschieht, wenn ein stärkerer am ersten ankommt.*)

Um aber diese Stadt zu gewinnen rückte der

*) Sed omnes hos Imperatoris milites ita ad omne genus licentiae esse exercitos, ut nusquam hostes ipsi magis metuantur. Ita fit, ut populi nihil curent, sub quo sint domino: quae res memorem

Marschall mit seiner ganzen Kavalerie vor; indem er die Infanterie, welche wegen des langen Marsches nicht so geschwinde folgen konnte, drei Stunden Wegs bei der Bagage zurücke ließ. Aber nun möchte Mercy diese Trennung gewahr werden, und diese Infanterie mit den bei sich habenden zwei Kavalerie-Regimentern angreifen. Dieses befarcht Türenne, weßwegen er nur die Dragoner zur Bewachung der Thore zurücke ließ, sich selbst aber noch in der Nacht mit den Reitern schleunigst zur Infanterie zurücke begab. Allein Mercy war der Meinung, die ganze Armee des Türenne stände vor Schwäbischhalle, und marschirte daher unbedenklich nach Dünkelsbühl, und Feuchtenwang fort. Den 17. April kam auch die französische Infanterie in Schwäbischhalle an, ließ ihre Bagage unter der Bedeckung der Dragoner dort zurück, und folgte der baierischen Armee auf dem Fuße nach. Sechs Stunden waren beide Armeen auf diesem Marsche von einander entfernt, und da der Marschall nur kleine Partien antraf, fand er für gut sich wieder

me facit apologi, quem Phaedrus olim scripsit, Tiberii libertus. So schreibt Hugo Grotius an den von Oxenstirn in einem Briefe vom 6. April 1644. [Moser am a. O. S. 55.]

nach Schwäbischhalle zurückzuziehen, wo seine Armee einige Tage verweilte, dann aber nach Mergentheim an der Tauber aufbrach, weil in dortiger Gegend viele Städte und Flecken liegen, und Vorrath an Lebensmitteln sich vorfand.

Hier stand der Marschall stille, weil er Hessen im Rücken hatte, und am beßten die auf den Sommer versprochene Verstärkung erwarten zu können glaubte; indem er vermuthete, Mercy werde nun nach Baiern und der Oberpalz ziehen, da beide Länder ihm offen waren.

In der Meinung hier gemächlich zu ruhen, vertheilte Türenne seine Kavalerie in die benachbarten Städtchen, weil ihm grünes Futter gebrach, und gegen Ende des Aprils, wo er zu Mergentheim ankam, noch kein Hälmchen Gras auf den Fluren stand. Indessen war er doch vorsichtig genug zu befehlen, daß beim ersten Alarm dieselbe sich ohne Verzug auf dem bestimmten Sammelplatz mit Zurücklassung der Bagage einfinden sollte. Und obgleich er die Nachricht erhielt, daß die feindliche Armee von ihm zehn Stunden entfernt wäre, und sich in ihren Kantonirungs-Quartieren ebenfalls ausgebreitet hätte; so war er doch so behutsam, seine Infanterie und Artillerie um Mergentheim auf eine halbe Stunde

im Umkreise beisammen zu behalten, den General Rosen mit der Kavalerie nach Rotenburg nur in einer Entfernung von vier Stunden hievon zu verlegen, und dann die übrigen Regimenter nur um 2 bis 3 Stunden weiter von sich zu entfernen.

Gleich am andern Tage, nachdem der Marschall diesen Kantonirungsbefehl gegeben hatte, mißfiel ihm sein Benehmen, mißtraute der erhaltenen Kunde wegen Vertheilung des Feindes, und hieß daher die Regimenter enger zusammenrücken. Demselben ahndete, daß Mercy den Marsch, den er unternahm, auch machen werde, und begab sich daher mit der großen Feldwache am Tage vor der Schlacht auf jenem Wege drei Stunden weit vorwärts, den die feindliche Armee nehmen müßte, wenn sie ihn anzugreifen beschlossen hätte. Nachdem er von dieser Rekognoscirung ganz spät zurückegekommen, und der General von Rosen mit seiner unterhabenden Kavalerie mehr, als zur Hälfte eingetroffen war, erhielt der Marschall den 2. Mai Nachts um 2 Uhr die Nachricht, daß die baierische Armee zu Feuchtenwang aufgebrochen*), und gegen ihn im vollen

---

*) Sie setzte sich den 1. Mai gegen Abend in Marsch, und übernachtete zu Pretfelden.

Anmarsche begriffen seie. Der Marschall befahl auf der Stelle, daß die von ihm auf 2 bis 3 Stunden liegende Kavalerie sich sammeln sollte, dem General von Rosen aber trug er auf, sich sogleich zur großen Feldwache zu begeben, und diesseits eines in der Nähe von Mergenthal entlegenen Holzes alle umliegenden Truppen an sich zu ziehen. Rosen gieng aber durch das Holz, welches ungefähr 5 bis 600 Schritte halten mochte, und hinterließ der Kavalerie den Befehl, ihm zu folgen, und jenseits zu ihm zu stossen. Der Marschall selbst, der nur eine Viertelstunde in seinem Quartier verblieb, um die nöthigen Ordren zu geben, schwang sich dann auf sein Pferd, und da er die große Feldwache nicht mehr an Ort und Stelle fand, eilte er ihr durch das Holz nach. Hier traf er 7 bis 8 Regimenter Kavalerie an, welche indessen angekommen waren, und die Rosen in Schlachtordnung aufgestellt hatte. Diese wollte er wieder durch das Holz zurücke gehen, und hinter demselben aufstellen lassen; allein in eben diesem Augenblicke zeigte sich der Vortrapp des Feindes, welcher mit breiter Fronte aus einem andern Forste vorrückte *), und ihm schon auf

*) Hier weicht die Erzählung des Marschalls von der baierischen Relation ab.

eine Viertelstunde genahet war. Türenne suchte also die Vortheile des Terrains zu benützen, und ordnete die bereits angekommenen Regimenter zur Lieferung einer Schlacht.

Rechts in der Ebene, wo die Kavalerie aufgestellt war, befand sich unweit des Dorfes Herbsthausen ein kleines Gehölze, in welches er die höchstens aus 3000 Mann starke Infanterie unter den Befehlen der Generäle Schmidberg, und Passage warf. Da dieser Posten, statt des rechten Flügels Kavalerie, die Flanken decken sollte; so ließ der Marschall 2 Eskadronen hinter diesem Holze, stellte dann seine ganze Kavalerie in eine Linie, zwei Eskadrons von der zweiten aber zur Linken des großen Holzes, das im Rücken der Armee lag. Rosen stellte sich zu äußerst vor den rechten Flügel dieser Linie, und Türenne vor den linken.

So erwartete man den Feind, der sich bald darauf in der Ebene ausbreitete, die Infanterie in's Centrum nahm, die Kavalerie auf die Flügel, und mit seinem Befehlshaber an der Spitze gerade auf das Holz anrückte.*) Der linke Flügel dieser

*) Der baierische Feldzeugmeister Rauschenberg führte den rechten Flügel Infanterie, Johann von der Werth den linken Flügel, und der Oberste

Armee konnte zwar auf diese Art nicht eher etwas unternehmen, als bis sie Meister vom Holze geworden; allein, da sie im ersten Anmarsche die Gegend nicht so ganz richtig zu beurtheilen vermochten, so stellte Mercy dieselbe in die gewöhnliche Schlachtordnung.

Die Baiern hatten sich diesem Gehölze bis auf 100 Schritte bereits genahet, ohne nur einen Schuß zu thun, als Türenne mit seiner Kavalerie gegen den rechten Flügel derselben anrückte. Alle Eskadronen ihrer ersten Linie wurden geworfen, und schon fieng die zweite zu wanken an, als die baierische Infanterie mit raschen Schritten näher an die französische kam, die dann nur eine einzige Salve gab, und sich mit der größten Unordnung in das Gehölze zurückezog.*)

von Kolb kommandirte die drei Eskadrons von der Reserve, den die baierische Relation wegen seiner hier bewiesenen Standhaftigkeit sehr belobt. Den rechten Flügel der Kavalerie kommandirte der Generalmajor Gelling, und den linken der Generalmajor Sperreuter.

Der General Johann von der Werth war ein Bauern-Sohn aus Westphalen.

*) Es scheint, General Mercy habe hier durch seine rasche, und geschwinde Bewegungen die französische Infanterie geworfen. Diese Kunst war den alten

Hierdurch fand der linke Flügel der Baiern Gelegenheit, das Holz zu gewinnen, und unter desselben Schutz mit der Infanterie vorzurücken.

Die französische Kavalerie, die keinen Feind mehr vor sich sah, als die drei Eskadronen der Reserve, nahm nun plötzlich gewahr, daß ihre In-

Kriegshelden nicht unbekannt; denn schon der Marschall von Sachsen behauptete: die Stärke einer Infanterie bestehe in den Füßen, und nicht in den Ärmen. Rêveries du Maréchal Comte de Saxe article cinquième: De l'exercice. Hier schreibt er: C'est une chose necessaire que l'exercice, pour dégager le soldat et le rendre adrait, mais on doit pas y mettre toute son attention: c'est même de toutes les parties de la guerre celle à la quelle il en faut faire le moins, si l'on en excepte d'éviter celles qui sont dangereuses, comme de faire porter le fusil sur le bras gauche, et de faire tire par pelotons, ce qui a souvent causé des defaites honteuses. — Après cette attention, le principale de l'exercice sont les jambes qu'est tout le secret des manoeuvres et des combats; c'est aux jambes qu'il faut s'appliquer. Quiconque fait autrement n'est qu'un ignorant et n'en est pas seulement aux elémens de ce qu'on appelle le métier de la guerre. Das achtzehende Jahrhundert horchte aber nicht auf diese Ermahnungen, sondern war in seine vielfachen Chargirungen zu verliebt, bis endlich zu Ende desselben die Franzosen uns eines bessern belehrten.

fanterie die Waffen weggeworfen habe, und daß sich wirklich schon feindliche Eskadronen in ihrem Rücken formirten. Nun ergriff alle panischer Schrecken, allgemein war die Verwirrung, und jeder suchte sein Heil in der Flucht. General von Rosen wurde gefangen genommen, nachdem er ehevor sich tapfer und mit Verstand benommen hatte, und Türenne zog sich nach dem Walde im Rücken der Armee zurücke, wo ihm baierische Reiter sehr zusetzten, und ihm Quartier zuriefen, denen er nur mit vieler Mühe zu entkommen wußte.

Jenseits dieses Waldes stieß er auf die drei Kavalerie-Regimenter Düras, Beauveau, und Tracy, die zu spät ankamen, weil sie wegen der Jahrszeit eben ihren Pferden zur Ader gelassen hatten, und daher keine Geschwindmärsche mit denselben noch machen konnten.

Mit diesen Regimentern vereinigten sich 12 bis 1500 Pferde von den Geschlagenen, welche Türenne in Schlachtordnung aufstellte, um den Feind, wenn er allenfalls in Unordnung durch das Gehölze ziehen würde, anzugreifen; allein er wurde gewahr, daß Mercy Zeit gewann, seine Ordnung nach der Schlacht wieder herzustellen, daß die französische Infanterie gänzlich verlohren

seie, und von der Kavalerie nur drei Regimenter, die nicht gefochten hatten, übrig wären. In dieser Lage beschloß er das, was er noch hatte, zu retten, und befahl daher dem Marquis von Beauvau*) mit seinem Regimente, und dem im Gefechte gewesenen Reste der Kavalerie gerade nach dem Main sich zu begeben**), und an der Grenze von Hessen, die nur 15 bis 16 Stunden hievon entfernt lag, Halt zu machen. Der Marschall selbst aber blieb mit den Regimentern Düras und Tracy zurücke, um die letzte Retirait zu unternehmen, und so den vorausgeschickten Truppen Zeit zu geben, über die Tauber, welche verschiedene Furthen hatte, gemächlich ziehen zu können.

Die Baiern, als sie sahen, daß nur zwei Regimenter] zurückezögen, griffen von allen Seiten an, um ihnen den Rückzug abzuschneiden; allein Türenne wußte sich ziemlich in Ordnung bis

*) Karl von Beauvau d'Espense, Herr zu Noirlieu.

**) Die gerettete Kavalerie gieng bei Wertheim und Markbreit über den Main, und Türenne zu Hammelburg; die Vereinigung geschah zu Lauterbach, Pufendorf, und Merian.

zur Tauber, die in gleicher Fläche lag, zurücke zuziehen, und schlug sich zwei= bis dreimal mit ihnen, um zu hindern, daß sie diesen Fluß nicht ebenfalls übersetzten. Da sich aber die baierische Armee verstärkte, war der Marschall gezwungen, mit Zurücklassung einiger Estandarten, in kleinen Abtheilungen abzuziehen.

Anfangs zog er sich nur mit 15 bis 20 Reitern oder Offizieren, bald aber mit einem größern Korps von 100 bis 150 Pferden zurücke, marschirte die ganze Nacht, und gieng durch eine Furth über den Main, wo er am folgenden Tage Abends seinen Weg fortsetzte, um sich an der hessischen Grenze mit seiner Kavalerie zu vereinigen. Mercy nahm einen großen Theil der französischen Infanterie gefangen, eroberte die ganze Bagage, 10 Kanonen, und machte noch überdieß die Generäle Montausier, Schmidtberg, und du Passage mit 12 bis 1500 Reitern und Offizieren zu Kriegsgefangenen. Nach dieser gewonnenen Schlacht blieb er einige Tage ruhig, ohne mehr vorwärts zu gehen. Unterm 4. Julius 1645 schrieb Türenne über den Verlust dieser Schlacht folgenden Brief an seine Schwester Mademoiselle de Bouillon:

»Liebe Schwester!

»Ich bin über deine Krankheit noch immer »beunruhigt, und wenn du solltest wieder gesund »sein, so wird mich eine andere Unruhe quälen, »daß du vielleicht über mein langes Stillschweigen »zürnst. Ich gestehe, daß ich anfangs hart dazu »kam, dir etwas von meinem Unglücke, das mir »zu Mergentheim wiederfuhr, zu schreiben; denn »ich wußte, wie nahe dir dieses gehen würde. »Ich war für dich eben so sehr, als für mich be»schämt, und so sonderbar es auch sein mag, so »kann ich dir doch betheuern, daß ich mich deß»wegen nicht entschließen konnte, dieses selbst an »dich zu schreiben. Wenn nach diesem Unfalle, »das mir aus Mitleiden gegen die hart mitgenom»menen Truppen, und aus zu großer Gefälligkeit »gegen die Offiziere wiederfuhr, etwas mich noch »zu trösten vermag, so bestände es darin, daß »die Feinde aus diesem ihren Siege keinen Vor»theil zogen. Die Truppen des Herrn von Königs»mark, und der Hessen, die mit den meinigen sich »zu denen des Herzogs von Enguien stossen wer»den, setzen alles in einen bessern Stand, als man »je hätte hoffen können. Ich bin bis auf 2000 »Mann eben so stark, als ich es vor der Schlacht »war, und habe vor ungefähr drei oder vier Ta-

»gen eine kleine Stadt [Weinheim] eingenom-
»men, woselbst 100 Mann vom Feinde lagen, die
»zu uns übergiengen. Der Frau Landgräfin von
»Hessen*) bin ich vielen Dank schuldig, daß sie
»ihre Truppen mit mir so weit wegschicken mochte,
»und zwar zu einer Zeit, wo der Feind in ihr
»eigenes Land hätte eindringen können. Sie ist,
»wie ich versichern kann, von wahrer Treue, und
»Glauben. Ich bitte dich, mich beständig zu lie-
»ben u. s. w.«

*) Amalia Elisabeth von Hanau, Tochter Philipp Ludwig's Grafen von Hanau Münzberg, und Katharine von Nassau, Tochter Wilhelm I. Prinzen von Oranien.

Histo-

Historisch-Statistische Nachrichten von der Stadt Ansbach,

entworfen von dem k. b. Kreisrathe **Büttner** daselbst.

Mit glücklichem Erfolge hatte der heilige **Kilian** gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts angefangen, die Ostfranken zu bearbeiten. Herzog **Gozbert** zu Würzburg starb als Christ, und von seinen beiden Söhnen suchte der Jüngere, **Gumbert**, die Sünde seiner Mutter gegen den Apostel der Ostfranken, durch fromme Stiftungen, wieder gut zu machen. Ihm war bei der Theilung der väterlichen Besitzungen mit seinem Bruder **Gozbert** die Herrschaft Rothenburg an der Tauber zu Theil geworden. Aber nur so lange lebte **Gumbert** für die Pflichten des Fürsten und Gatten, bis er seinem Sohne **Rotulph** die Herrschaft übergeben konnte; dann legte er die weltliche Kleidung ab, und zog, ein Freund und Schüler des **St. Burkards**, zu den frommen Mönchen im St. Andreas Kloster zu Würzburg.

Aus der Wüste waren im Sualefeldgau, von dem heil. Wunibald erbaut, des Klosters Heidenheim heilige Mauern emporgestiegen, und der heilige Sola hatte bei Solnhofen ein Kloster gestiftet. An des Nordgaues Grenzen war das Kloster zu Hasenried, itzt Herrieden schon berühmt. Nur im alten Radenzgau oder Ranzau hatte der fromme Eifer noch der Gottheit keine heilige Stätte geweiht. Graf Gumbert stiftete um die Mitte des achten Jahrhunderts, in einem kleinen unwirthbaren Thale des Radenzgaues, da, wo mit der Rezat sich der Holzbach vereinigt, zu Ehren der heil. Jungfrau Maria, ein Kloster Benediktiner-Ordens, stattete dasselbe reichlich aus, und sammelte eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Mönchen, unter welchen er sein Leben zu enden beschloß. Oft besuchte der fromme Stifter die ungefähr 3 Stunden von Ansbach zwischen den Weilern Neudorf und Hinterholz gelegene Quelle des Holzbachs, um dort in der Einsamkeit zu meditiren, und noch heute führt diese Quelle den Namen des Gumbertsbronnen.

Um seiner Stiftung Dauer zu verschaffen übergab sie Gumbert dem unmittelbaren Schutze Karls des Großen, der das Kloster nach einer darüber ausgefertigten Urkunde vom Jahre 786 von

von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und von allen Auflagen befreite, und die Geistlichen mit dem Rechte begabte, nach Abgang Gumberts, sich selbst einen Abt wählen zu dürfen. Der Stifter selbst starb wahrscheinlich wenige Jahre nachher, und wurde in dem von ihm gestifteten Kloster begraben. Das Jahr seines Todes ist nicht bekannt; als sein Sterbetag aber wurde der 11. März gefeiert; und wenn gleich von einer Kanonisation desselben bei dem Stifte Würzburg nichts bekannt ist; so wird er doch in den Urkunden, bereits vom zehenten Jahrhundert an, mit dem Beinamen des Heiligen beehrt.

Von dem oben benannten Holzbache erhielt die itzige Stadt Ansbach ihren Namen: am Holzbach, On Olzbach, Onolzbach, Ansbach. Klein war ihr Umfang — drei einzelne Höfe, der Raben-, Bocken-, und Buhlspacher, oder Knollerhof, noch itzt unter diesen Namen bekannt, nebst einer kleinen Kapelle, waren die ersten und ältesten Ansitze in dieser Gegend.

Nach Gumberts Kloster-Erbauung siedelten sich, wie allerwärts, der Laien mehrere in der Nachbarschaft der frommen Mönche an. Bereits im Jahre 823 war für die Gemeinde eine eigene

Pfarrkirche erbaut, und dem heil. Johannes geweiht — die itzige Stadtkirche.

In den Jahren 1094 und 1111 kommt unter den Laien-Zeugen in Urkunden schon ein Ebo, tribunus, vor — eine obrigkeitliche Person, welcher von einem Brunone, Advocato altaris St. Gumberti unterschieden wird. Im Jahre 1138 übergab Bischof Embricho zu Würzburg, zugleich damaliger Landesherr, die Parochie zu Onolzbach dem St. Gumbertsaltar zum Heil seiner Seele.

Im Jahre 1157 wird Onolzbach in den Stiftsurkunden zuerst eine Villa genannt, und hat einen Scultetum oder Schultheißen.

Wenn die Tradition richtig ist, daß Bischof Gebhard von Würzburg den Ort im Jahre 1158 belagerte, und nur nach einer heftigen Gegenwehre eingenommen habe, so wäre Ansbach schon im 12. Jahrhunderte eine feste Stadt gewesen. Nirgends findet sich aber diese Thatsache in Urkunden bestättiget.

Erst in Urkunden zu Anfang des dreizehenten Jahrhunderts wird Ansbach ausdrücklich von den Bischöfen zu Würzburg eine Civitas genannt. Eben diese Urkunden ertheilen ihr verschiedene Privilegien, und beweisen zugleich die damalige

Landeshoheit des Stifts Würzburg über Ansbach.

Indessen hat das Kloster zu Ansbach bereits gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts eine bedeutende Veränderung erlitten. Bischof Heinrich zu Würzburg versetzte die Benediktiner-Mönche aus diesem Kloster nach St. Stephan zu Würzburg, und dagegen die dortigen Canonicos nach Onolzbach. Das bisherige Kloster wurde in ein weltliches Kollegiat-Stift verwandelt, und nach und nach mit einer großen Anzahl von Vikareien, oder Altären versehen, die neue Stifts-Kirche aber im Jahre 1165 am 3. November vom Bischof Herold von Würzburg feierlich eingeweihet. Die Gebeine des heil. Gumbert wurden erhoben, in einen steinernen Sarg gelegt, und an einem ansehnlichern Orte beigesetzt.

Ein uraltes edles Geschlecht in dem nahegelegenen Orte Schalkhausen ansäßig, und nach seinem Stammsitze benannt, hatte die Advokatie des St. Gumberts-Stifts zu Ansbach. Den Advokaten von Schalkehusen folgten die zu Dornberg, von einigen Geschichtschreibern Grafen zu Dornberg genannt, was sie nicht waren. Wahrscheinlich gleichen Stammes mit denen von Schalkhausen, wurden sie um diese Zeit

zu den Urkunden bekannt, vermehrten ihre Besitzungen im zwölften und dreizehenten Jahrhunderte sehr beträchtlich; schon gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts aber starb das reiche Geschlecht mit Wolfram von Dornberg aus.

Dem Vater dieses Wolfram gleiches Namens verpfändete Bischof Iring zu Würzburg ums Jahr 1259 die Einkünfte und Gefälle der Stadt, und des Amtes Onolzbach um die beträchtliche Summe von zweihundert Mark Silbers.

Die nun vereinten Rechte der Advokaten und der Pfandinhaber blieben von den Dornbergern nicht unbenützt, und wurden dem Stifte Ansbach bald genug drückend. Auf inständiges Bitten des Bischofs, und des Stifts, reversirte sich nach Wolframs Tode seine Wittwe Kunegunde mit ihren beiden Söhnen Wolfram, und Rudolph im Jahre 1259 dahin, daß des Stifts Güter, Waldungen und Gefälle in und außer der Stadt Onolzbach von ihnen und den ihrigen ungekränkt gelassen werden sollten. Der jüngere Wolfram scheint indeß dieß Versprechen schlecht gehalten zu haben. Er erklärte in seinem Testamente vom Jahre 1288 seine herzliche Reue über die von ihm dem Stifte

zugefügten Gewaltthaten, und Beeinträchtigungen, und suchte, zum großen Verdruß seiner Erben, den Schaden durch eine Reihe beträchtlicher Vermächtnisse und Stiftungen zu ersetzen — seiner geängsteten Seele Ruhe zu verschaffen.

Wenige Jahre vorher [1280] hatte das Stift das Unglück, daß das alte Stiftsgebäude durch Feuer in die Asche gelegt wurde.

Im Jahre 1282 war es bereits wieder aufgebaut, wurde von dem damaligen Erzbischof Werner zu Mainz eingeweihet, und mit Ablaß begabt.

Unabgelöst war nach Wolfram des Jüngern [1288] erfolgten Absterben die Würzburgische Pfandschaft geblieben.

Bischof Menegold oder Mangold zu Würzburg belehnte Wolframs älteste Tochter Elisabeth, Grafen Friedrichs zu Öttingen Gemahlin, ihre Tochter Marie, und in Ermanglung deren ehelicher Leibserben, die Grafen Friderich und Ludwig zu Öttingen im Jahre 1299 mit dem Castro und Domicilio in Dornberg, dann den Advokatien des oppidi in Onolzbach et praepositurae onolsbacensis quoad officium in Ruglande et in Celle [Weihenzell] propope Raticenam — bei Razen-

winden eine Stunde von Ansbach, wo das Stift ein eigenes Amt hatte.

Im Besitze von Ansbach wußten die Grafen von Öttingen das Stift nicht weniger zu benutzen, als ihre Vorfahren. Die einträgliche Probsteistelle, ums Jahr 1305 von Grafen Konrad, und ums Jahr 1328 von Grafen Eberhard von Öttingen besetzt, gewährte ihnen keine unbedeutende Vortheile. Sie blieben indeß kaum ein halbes Jahrhundert im Besitze.

Die Burggrafen von Nürnberg aus dem hohenzollerischen Stamme hatten mit eben so vielem Glücke, als Muth und Klugheit sich bereits in die Reihe der ersten Fürsten Deutschlands aufgeschwungen; es scheint von den ältesten Zeiten her ihr Hauptaugenmerk gewesen zu sein, sich in Franken festzusetzen.

Zwei mächtige Fürsten stritten nach Kaiser Heinrichs VII. Tod um die deutsche Kaiserkrone. Burggraf Friderich IV. von Nürnberg half Ludwig dem Baier seinen Gegner, Friderich den Schönen von Österreich besiegen; eine Menge österreichischen Lehen wurden ihm dafür zur Belohnung. Ludwig beschleunigte den Frieden mit Friderich dem Schönen, um seinen

gefährlichsten Gegner Papst Johann XXII. in Italien zu bekämpfen.

Vor seinem Römer=Zuge i. J. 1326 suchte er noch die meisten in Franken gelegenen Klöster und Stifter, die den Bann wider ihn publizirt hatten, heim, besetzte in dieser Absicht auch die Stadt Ansbach mit Gewalt, nahm den Stifts=Dechant Heinrich von Ellwangen, den Kustos Marquard von Nortenberg nnd verschiedene andere Stiftspersonen in gefängliche Verwahrung, und erpreßte von dem Stifte 200 Mark Silbers.

Erst zwei Jahre später [1328], indeß Ludwig in Italien beschäftiget war, wußte der Erzbischof Mathias von Mainz sie, wahrscheinlich nicht ohne Zuthun der Grafen von Öttingen der Gefangenschaft zu entledigen. Diese Verhältnisse, die unangenehme Lage, in welcher sich Graf Ludwig von Öttingen gegen den Kaiser befand — noch mehr die große Schuldenlast, die ihn drückte, begünstigten Friderichs IV. von Nürnberg Wunsch zum Erwerb der schönen Dornberg=Ansbachischen Besitzungen.

Am Freitag vor Palmarum [22. März] 1331 wurde zu Kloster Hailsbronn der Kauf freiwillig und förmlich abgeschlossen, durch welchen Burggraf Friderich die Burg Dornberg, und

die Stadt Ansbach mit allen Zubehörungen, Leuthen und Gütern, Mannlehen, Herrschaften, Holz, Feld, Wasser, Weide, Gericht, Wiesmath, Weiher, gesucht und ungesucht um die Summe von 23,000 Pfund Heller an sich brachte.

Zu dieser Kaufsumme, welche am Freitag vor Sankt Michaeltag [27. September] 1331 bar erlegt wurde, hatte das Stift Ansbach dem Burggrafen als ein freiwilliges Geschenk 120 Pfund Heller beigetragen, und erhielt dafür unterm 12. März 1332 eine Bestättigung seiner bisherigen Freiheiten, und Privilegien, welche in der Folge durch die Burggrafen noch ansehnlich vermehrt wurden.

Burkart von Seckendorf war der erste burggräfliche Vogt in Ansbach. Ihm folgte um das Jahr 1366 Conrad von Seckendorf, Nolt genannt, zu dessen Zeiten das erste pergamentene Saalbuch gemacht wurde, in welchem von der Stadt bemerkt ist, daß vor der Steinbrücken [itzt die Schloßvorstadt] 17, vor dem obern Thore 10, vor dem Herrieder-Thore 10, in der Stadt aber 84 Gült- Zinnß- und Lehenleute der Herrschaft damahls zuständig gewesen.

Die übrige wenigstens gleich beträchtliche Anzahl gehörte zum Stift. Zur Steuer gab damahls

die Stadt 100 Pfund Heller am Sct. Walpurgis Tag, und eben so viel zu Sct. Michelstag. Zoll und Umgeld galt so viel, als man es verleihen mochte. Die bürgerlichen Gewerbe waren für die damaligen Zeiten im blühenden Zustande, und vorzüglich beförderte der alt hergebrachte sogenannte St. Gumbertsmarkt, welcher weit und breit aus der Gegend besucht wurde, die Nahrung der Bürger. Anfänglich wurde dieser Markt am Sterbetag des heil. Gumberts den 4. März jedes Jahrs, nachher aber am Montag Reminiscere in der Fasten angefangen, und dauerte drei Tage.

Kurfürst Friderich I. ertheilte im Jahre 1488 der Stadt das erste Markts-Privilegium, kraft dessen der St. Gumberts-Markt »fürbas ewiglich auf den Sonntag Reminiscere in der Fasten zu Mittag anheben, und eingehen, dann in der Stadt bis auf den nächsten Sonntag Okuli zu Mittag, 8 ganzer Tage währen, bleiben, und bestehen, auch überdem wochentlich auf jeden Montag ein beständiger Roßmarkt gegeben, gegönnt und zugelassen sein sollte.«

Die Stadt Ansbach war schon seit 1385, da Burggraf Friderich seine Besitzungen in das Ober- und Unter-Land theilte, die Hauptstadt des

Burggrafenthums Nürnberg unterhalb Gebirgs, oder des späterhin sogenannten Marggrafthums Ansbach.

Sie war mit Mauern und Thürmen nach der damaligen Zeit wohl befestiget, mit einem Graben umgeben, und mit drei Thoren, dem Obern-, Herrieder- und Schloßthor verschlossen.

Die Gegend, in welcher die alte Burg zu Ansbach gestanden, kann man nur muthmaßlich noch in der Nähe am Obern-Thore bestimmen. Daß sie nicht unansehnlich gewesen sein müsse, beweist der Umstand, weil schon im Jahre 1227 der römische König Heinrich sich eine Zeitlang daselbst aufhielt. In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts wurde ein neues Schloß auf dem nämlichen Platze erbaut, wo noch itzt das königliche Schloß stehet.

Im Husiten-Kriege hatte Burggraf Friderich verschiedene Feldzüge gegen die Husiten gemacht. Mit Wuth brachen diese im Jahre 1430 nach Franken, und die Stadt Ansbach, weniger glücklich, als das berühmte Naumburg, mußte sich mit Brandschatzung von 9000 Goldgulden abkaufen, indeß auf dem Lande umher Brand und Plünderung die Ansbachischen Unterthanen ins drückendste Elend stürzte.

Wenige Jahre darauf hatte Ansbach der Entschlossenheit seiner Bürger, und seinen guten Mauern den Schutz vor Brand und Plünderung zu verdanken, als in dem Kriege zwischen Marggraf Albrecht Achilles, und Ludwig dem Bartigen Herzog in Baiern die baierischen Truppen bis hieher kamen, und das nächst gelegene Dorf Eyb bis auf 12 Häuser abbrannten. Die Stadt selbst wagten sie nicht anzugreifen, vielmehr führte Marggraf Albrecht im Jahre 1446 seinen Gegner gefangen nach Ansbach, und behielt ihn hier geraume Zeit in Verwahrung, bis er gegen Bezahlung der Kriegkösten an Herzog Heinrich zu Baiern ausgeliefert wurde.

In der bald darauf erfolgten Fehde Albrecht Achilles mit der Reichsstadt Nürnberg [1449] wurde die Stadt von einer Nürnbergischen Streifpartie angefallen, welche eine ziemliche Anzahl von Vieh und anderer Beute mit wegführte.

Marggraf Georgs des Frommen politische Ansichten der Reformation, und die äußerste Verdorbenheit der Geistlichen, vorzüglich der Kanoniker im St. Gumberts Stift zu Ansbach, begünstigten Luthers Lehre zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in Ansbach so sehr, daß

die Bürgerschaft daselbst eine der ersten war, welche sich zu derselben bekannte.

Im Bauernkriege schützte Marggraf Casimirs Entschlossenheit und Strenge die Ansbachische Bürgerschaft vor jeder Verbindung mit den aufrührischen Bürgern und Bauern der Reichsstädte Rothenburg, Windsheim, und im Baireutischen Unterlande, und schützte sie zugleich gegen alle Feindseligkeiten von Seiten der Aufrührer.

Das St. Gumberts-Stift, dessen Gebäude wenig Jahre vor der Reformation ansehnlich erweitert worden waren, wurde nun nach und nach sekularisirt, und die beträchtlichen Güter und Einkünfte desselben unter besondere Verwaltung gezogen; gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts aber [1594] der ehemalige Kreuzgang und das Kapitelhaus in das itzige Kanzleigebäude umgeschaffen.

Die von dem heil. Gumbert noch vorhanden gewesenen Reliquien, nebst verschiedenen andern Heiligthümern, erhielt im Jahre 1612 ein damals zu Ansbach anwesend gewesener kurköllnischer Gesandter auf Befehl Marggrafs Joachim Ernsts zum Geschenke. Wahrscheinlich sind sie daher itzt noch in Kölln zu finden.

Unvergeßlich in den Jahrbüchern der Stadt Ansbach sind die Zeiten des dreißigjährigen Krieges. Stadt und Land wurden im Jahre 1631 von einem kaiserl. Heere unter Tilly's Anführung, geplündert, gebrandschatzt, und das Zeughaus ganz weggeführt. Kaum zwei Jahre hatten die armen Bürger und Unterthanen einige Ruhe gehabt, als im Jahre 1634 die kaiserlichen Heere wieder ins Land rückten, die Marggräfin Sophie mit ihrem Prinz Friderich flüchten mußte, und im August der kaiserlich-baierische Oberste von der Werth nach Ansbach kam, die Stadt mit schwerer Einquartirung belegte, und ob sie gleich mehrere Tausend Gulden erlegt hatte, sie dennoch plündern ließ. Das Fürstenthum Ansbach kam unter kaiserliche Sequestration. Johann Conrad von Wolfstein, und Conrad Schlinter von Schlausberg wurden zu Administatoren verordnet. Im Jahre 1639 belehnte Kaiser Ferdinand III. den Marggrafen Albrecht mit dem Fürstenthume Ansbach, und hob die bisherige Sequestration wieder auf.

Am Ende des dreißigjährigen Krieges hatten Krankheiten, Viehseuchen, Brand, und Erpressungen das Land so erschöpft, daß viele Orte ganz unbewohnt, in den mehrsten anderen die we-

nigsten Güter mehr besetzt waren, und Jahre lang mehrere Pfarreien vom beträchtlichen Umfange zusammengezogen werden mußten, die auch dann noch ihre Seelsorger nur sehr kärglich ernährten.

Ein tragisch-komischer Vorfall, der sich im Jahre 1685 zu Ansbach ereignete, darf in einem Denkbuche der Stadt nicht mit Stillschweigen übergangen werden, da er den Geist jener Zeiten zu gut charakterisirt. Zu Ende des Julius gedachten Jahrs, trieb ein Wolf, damals in Franken schon eine sehr seltene Erscheinung, in der Gegend von Ansbach sein Unwesen, erwürgte bei Nuzendorf im Amte Lichtenau einen eilfjährigen Knaben, und brachte bald darauf auch bei Höfstetten eine Weibsperson auf dem Felde um. Auf herrschaftlichen Befehl wurde der Oberjäger angewiesen, mit Zuziehung einiger Leute eine Streife vorzunehmen, »jedoch aber dabei fleisige Acht zu haben, daß dem Wildpret kein Schaden zugefügt werden möge.«

Eben diese weise Verfügung ergieng unterm 31. Juli 1685 auch an den Vogt zu Merkendorf. Das grimmige, oder vielmehr hungerige Thier wurde Monate lang vergebens verfolgt, zerriß am 25. September noch ein Kind zu Leidendorf bei Triesdorf; die Landleute getrauten sich bei

hellem Tage nicht mehr allein über Felde zu gehen, und allgemeiner Schrecken verbreitete sich um so mehr, da der Aberglaube bald das Gerücht verbreitete, daß dieser Wolf Niemand anders, als ein kurz vorher verstorbener damaliger Bürgermeister und Kastenpfleger zu Ansbach sei, der in dieser Gestalt nach seinem Tode rumore.

Samstag den 10. Oktober — [die eigenen Worte der Relation] »als dieser schädliche Wolf in den Weiler Neuses bei Windsbach sich begeben, um alldorten abermahlen seine grausame Mordthaten auszuüben, und an zwei Bauernbüblein sich zu rächen suchte, auf welche er hinter den Holzstößen lauerte, die Knäblein aber ihm Wolfen zu klug gewesen, und sich in ihre Häuser retirirt, ist es darüber von den Aeltern laut, und in den Weiler auflaufend worden. — Endlich aber als Gott diesem wüthig- und grimmigen Thier zu ferneren Unheil nicht länger mehr zusehen wollte, fügte sichs zum Glück an, recht wunderbar, durch die Dazwischenkunft eines Hahns, daß er denselben verfolgte, und über einen alten mit Reisig belegten Bronnen vor ihm daher flatternd hinjagte, dabei aber selbst in den Bronnen hineinfiel, und von der eilend zulaufenden Gemeinde mit Stangen, Prügeln, und Steinen umgebracht wurde.«

»Nachdem man nun das Luder also gefällt nachher Anspach der hochfürstlich gnädigsten Herrschaft zu schauen gebracht hatte, wurde derselbe an den auf dem sogenannten Nürnberger Berg von Onolzbach aufgerichteten Schnellgalgen, in einer Kleidung von gewichster Leinwand, an Farbe fleischfarb röthlich in einen kastanienbraunen Perücke und mit einen langen weis graulichten Bart aufgehenkt. Das Wolfsgesicht selbst aber an und für sich ist mit einem Schönbart, oder gemachten Menschengesicht seiner etlichermassen bei Lebzeiten gehabten Phisiognomie noch verdeckt, und die Wolfsschnauze bis an die Augen abgehauen worden. Die Höhe seiner Wolfsgestaltung war anderhalb Elln, dessen natürliche Wolfshaut aber ist zu einem Gedächtniß solcher so seltsamen Begebenheit ausgefüllt, und in der hochfürstlichen Kunstkammer aufgehoben worden.« —

Als Ludwigs XIV. siegreiche Heere im Jahre 1688 ins Herz von Deutschland eindrangen, blieb auch itzt die Stadt Ansbach vom Drucke des Krieges nicht verschont; sie mußte im gedachten Jahre dem französischen General Fequejere 10,000 fl. Brandsätzung — im Jahre 1704 aber dem damaligen französischen Kommandanten zu Wembdingen im spanischen Successionskriege nicht weniger, als 69,000 fl. erlegen.

Günstiger war von nun an das Schicksal der Stadt Ansbach. Sie hat seitdem keine feindlichen Heere mehr in ihren Mauern gesehen. Zwar hatte im siebenjährigen Kriege der Marggraf von Ansbach sich mit dem Kaiser und Reiche gegen seinen großen Oheim verbunden; zwar waren verschiedene preußische Streifpartien auch ins Ansbachische und Baireuthische eingedrungen, und erhoben hier und da Kontribution n; allein es war unverkennbar, daß Preußen nicht die Absicht hatte, ein Land im strengern Sinne des Worts feindlich zu behandeln, dessen Regenten ihm so nahe verwandt, vom Drange der Verhältnisse gezwungen waren, und welches es als sein Eigenthum zu schonen Ursache hatte.

Unter dem Schutze einer guten Verfassung, und eines dauerhaften Friedens wurde Ansbach zu einer der volkreichsten und angenehmsten Städte in Franken, und der Fremde weilte gerne und behaglich in ihren Mauern. War der Bürger auch, im Durchschnitte genommen, nicht reich — was er auch im Verhältnisse zu den benachbarten Handelsstädten nicht sein konnte, so war er doch wohlhabend, und es fehlte ihm nicht an Gelegenheit zur Nahrung — nicht von Seite der Regierung an Aufmunterung zu nützlichen Gewerben.

In der Zwischenzeit vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts waren die Mauern der alten Stadt abgebrochen, die Graben in nützliche Gärten verwandelt; die drei Vorstädte hatten sich beträchtlich erweitert, und nach ziemlich regelmäßigen Anlagen verschönt.

Aus den Ruinen des im Jahre 1710 durch den Brand sehr beschädigten alten Schloßes stieg unter der Regierung der Marggräfin Christiane Charlotte, und ihres Sohns Karl Wilhelm Friderich [1732] ein neues stolzes Gebäude empor, werth von Königen bewohnt zu werden.

Unter eben diesem Fürsten war im Jahre 1736 ein Theil der alten Stiftskirche abgebrochen, und diese Kirche in der itzigen Gestalt neuerbaut, und um die nämliche Zeit das Anfangs zu einen Zucht- und Arbeitshaus bestimmt gewesene große und schöne Gimnasien-Gebäude vollendet, und eingeweihet worden. Um der Bürgerschaft die Einquartirungen des fürstlichen Militärs zu erleichtern, hatte Marggraf Wilhelm Friderich im Jahre 1722 die geräumige, vor der obern Vorstadt an der Affenheimer-Landstrasse gelegene Infanterie-Kaserne zu bauen angefangen, welche jedoch erst nach seinem Tode [1724] vollendet wurde.

Auch an öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten konnte es einer Stadt nicht fehlen, deren Bürger sich durch Wohlthätigkeit immer ausgezeichnet haben. Das von Marggraf Georg Friderich schon im Jahre 1562 gestiftete, am Ende der obern Vorstadt gelegene Hospital für alte und arme Bürger — das unweit davon gelegene von Kraft von Crailsheims Wittwe Sophie Magdalene, einer gebohrnen von Heffel im Jahre 1709 fundirte Waisenhaus, und das im Jahre 1727 von der damaligen Oberhofmeisterin von Neuhaus gestiftete Wittwenhaus für 12 arme Wittwen. — Diese verschiedenen Anstalten, verbunden mit den reichen Pflegen und Stiftungen der St. Joachims- oder Stadtkirche u. s. w. ließen den Armen nicht darben, und wurden gut verwaltet.

Marggraf Alexander, der letzte der ansbach-baireuthischen Fürsten, werth eines unterrichteten und geistvollen Biographen, schien nach dem undankbaren Verdienste zu ringen, lachenden Erben ein schuldenfreies Land zu hinterlassen: er war gerade das Gegentheil Marggrafs Friderichs von Baireuth, der vielleicht konsequenter handelte. Diese Schuldentilgungssucht verführte den sonst edlen und menschenfreundlichen

Fürsten, den Kern seiner Soldaten an England zu verkaufen; mit ihrem Blute zu wuchern. — Aus Ansbach zogen im Jahre 1777 die Schlachtopfer eines schlechten Finanzwuchers nach Amerika, wo die meisten blieben.

Noch seufzen von den Zurückgekehrten manche in unverschuldetem Elende.

Preußen, durch den Teschner-Frieden endlich rücksichtlich der Erbfolge des Kurhauses Brandenburg auf die fränkischen Fürstenthümer gesichert, konnte den Tod des Marggrafen nicht erwarten. Aus Beweggründen, die aus seiner Biographie näher entwickelt werden müßten, verließ Alexander sein Land im Jahre 1791, legte am 9. Juni 1791 die Regierung zu Bourdeaux nieder, und gieng nach England; im Jäner 1792 nahm der Minister Hardenberg die Huldigung ein.

Die Stadt Ansbach zählte damals zwischen 8—900 Häuser, und, außer dem Militär, etwas mehr als 10,000 Einwohner.

Das neue Verhältniß war dem Bürger zwar ungewohnt, die mancherlei neuen Einrichtungen, die sich drängten, die neue Gesetzgebung, die Militärverfassung waren ihm zum Theil auffallend,

und lästig; aber er fühlte sich bald dafür entschädiget, und gewöhnte sich gerne daran.

Preußens damalige politische Verhältnisse mit Frankreich gewährten dem Lande einen mächtigen Schutz gegen die für andere deutsche Länder so drückenden Folgen der französischen Revolution.

Die zahlreichen französischen und deutschen Emigranten, welche in Ansbach und den umliegenden Orten einen sichern Zufluchtsort fanden, gewährten Ansbachs Bürgern mehrere Jahre lang [1793—1795] außerordentlichen Verdienst, und sie kontribuirten im eigentlichsten Verstande zu den spätern Lasten.

Die Volksmenge vermehrte sich beträchtlich — überall sah man neue Gebäude emporsteigen; die Regierung selbst verwendete nicht unbeträchtliche Summen auf die Verschönerung der Stadt, und der öffentlichen Spaziergänge. Es war überall reges Leben und Weben.

Aber auch Luxus und Sittenlosigkeit nahmen von Jahr zu Jahr sichtbar überhand. Der Bürger viele schritten aus dem goldenen Mittelstande, und entfernten sich immer mehr von der biedern Einfachheit des häuslichen Lebens ihrer Voraltern.

Vollständig enthalten nun die viel gelesenen: **Annalen des Fürstenthums Ansbach**

unter der preußischen Regierung von 1792 bis 1806 auch alles, was für die Spezial-Geschichte Ansbachs während dieses Zeitraums merkwürdig ist.

Am Schluße des Jahrs 1808 zählte man in Ansbach

1053 Häuser,
3458 Familien,
12849 Einwohner mit Einschluß von 1470 Mann Militär.

Unter diesen

Unter den protestant. u. kathol. Einwohnern:

68 Par Getraute,
359 Gebohrne, darunter
183 männlichen, und
176 weiblichen Geschlechts;
328 Gestorbene, darunter
144 männlichen, und
184 weiblichen Geschechts;
5037 Kommunikanten protestantischen Theils;

Unter den jüdischen Einwohnern:

1 Par Getraute,
13 Gebohrne, darunter
6 männlichen, und
7 weiblichen Geschlechts;
8 Verstorbene, darunter
5 männlichen, und
3 weiblichen Geschlechts.

Im Durchschnitt gerechnet kommen also auf 1 Haus 3 Familien, auf 1 Familie 4 Menschen. Die Anzahl der jährlich gebohren werdenden Kinder verhält sich zu der Anzahl der in der Stadt lebenden Menschen wie Eins zu vier und dreißig; die der Verstorbenen zur Anzahl der Lebenden wie Eins zu acht und dreißig.

Äußerst gering ist die Zahl der Kommunikanten, welche seit 10 Jahren um mehr als 1600 abgenommen hat.

Historisch-Statistische Notizen der k. b. Hauptstadt

Eichstädt

im Altmühl-Kreise.

Vom

Major der k. b. National-Garde III. Klasse zu Eichstädt

Joseph Gruber.

Eichstädt*), die königlich-baierische Hauptstadt des Altmühlkreises, ehemals die Residenz der Fürstbischöfe, liegt in einem zwar engen, und

*) Die ursprüngliche Benennung dieser Stadt wird verschieden angegeben. Einige nennen sie Aureatum, das Attila soll zerstört haben; andere Arbore felix, welches man gewöhnlich für Arbon hält, und wieder andere heißen sie Drypolis, Drysopolis, Rubilocus, Enstätt, Einstett, Eistett u. s. w. Hund b. Stammb. Th. I. S. 89. Freher T. II. Lamb. Schaffnab. Chron. Fuld. ad ann. 741. A. Strauß Versuch einer hist. topographischen Beschreibung der bisch. Residenzstadt Eichstädt [Eichstädt 1791.]

unebenen, doch schönen und reitzenden Thale. Die Mitte dieses Thales durchfließt die Altmühl [Allemanus], welche zugleich die Stadt selbst von einer Vorstadt trennt. Die umherliegenden Berge sind hoch, und reich am Wasser; daher auch von einem derselben das Wasser in die Stadt geleitet wird, aus einem andern Berge aber ein Bach quillt, der in der Westen-Vorstadt vier Mühlen treibt. Manchmal stürzt das Wasser aus einer Felsenöffnung, und fällt hinter dem Kloster zur heil. Walburg mit fürchterlichem Getöse 12 bis 15 Schuhe herab, von wo es durch einen Kanal in die Altmühl geleitet wird.

Dieses Thal war in den ältesten Zeiten ein Eichenwald, heilig den Deutschen, deren Tempel Haine waren, und die besonders in grüner Nacht dickbelaubter Eichenwälder den Wohnsitz ihrer Götter glaubten.

Der Geschichte wurde indessen dieser Ort nur dann merkwürdig, als auf Andringen des baierischen Herzogs Odilo der heil. Bonifaz einen Bischof i. J. 740 dahin bestimmte, und den heil. Wilibald hierzu ernannte.*) Nun begann

*) Chron. Lunelac. Itinerar. Sti. Wilibaldi. Meichlbeck hist. Frising. T. I. p. 36. Eckhart Comment.

die Kultur in dieser menschenleeren Gegend, man lichtete den Wald, vertilgte ihn endlich ganz bei zunehmender Bevölkerung, und so blieb zum Angedenken an den geliebten Eichenwald nur mehr der Namen Eichstädt übrig, der durch den Sitz des Bischofes, dann die Dotirung des Grafen Suitgar*) in Bälde sich bedeutende Celebrität erwarb.

Wilibald ließ sich die Erbauung eines Klosters

rer. Francic. T. I. p. 389. de Falkenstein Antiq. Nordgav. T. I. p. 10. Ign. Gropp Collect. Script. et rer. Wirceburgens. T. II. p. 715. Osterwald's Kirchengesch. Th. II. S. 33. v. Lori Ausz. d. Gesch. v. Baiern. Th. I. S. 91.

*) Dieser gab nur einen Theil der Grafschaft zur Dotirung dieses Bistums. Als aber die Familie der von Hirschberg mit dem letzten männl. Sprossen i. J. 1305 erlosch, so vermachte dieser das Schloß und die Herrschaft Hirschberg nebst der Stadt Berching mit allem Einkommen dem Bischofe, seinem Vetter Kr. Ludwig dem Baier aber das Landgericht Hirschberg, als seinem Erben nebst dem Obereigenthume. Hund b. Stammb. Th. I. S. 91. Gesch. u. aktenmäßiger Unterricht von dem Churbairischen Reichslehenbaren Kais. Landgericht, u. Grafschaft Hirschberg [ohne Druckort 1751] v. Falkenstein Cod. dipl. Eychstettens. p. 130. Mehrere Bischöfe vergrößerten das Fürstenthum durch Käufe der Güter.

[Monasterium, Münster] — unter diesem Namen kannte man damals die Kathedralkirchen — sehr angelegen sein, wurde aber vor desselben Vollendung vom Tode i. J. 786 überrascht.*) Anderthalb Jahrhunderte verflossen indessen bis Eichstädt durch den Bau mehrerer Häuser zu einem bedeutenden Ort heranwuchs, wenn gleich auf jener Anhöhe, wo nun das Walburgenkloster thronet, einsweil die Kirche zum heil. Kreuz erbaut war.

Als aber i. J. 871 Ottokar, der sechste Bischof von Eichstädt, und Abt zu Niederaltaich die Gebeine der heil. Walburg im Kloster Haidenheim erheben, und nach eben dieser Kreuzkirche versetzen ließ**), dann Leodogar, Graf von Lechsgmünd und Graisbach für Benediktiner-Nonnen ein Kloster erbaute, und reichlich begüterte***), da wallte das fromme Volk von allen

*) Wilibald war des heil. Bonifaz Schwester Sohn. Ihm folgte Bischof Gerhoh. Michael Stein's Abh. von dem ehemal. Bistume Neuburg a. d. Donau. Neue Abh. d. Ak. d. Wissensch. in München. B. I. S. 397.

**) J. B. Lackner Memoriale Altachae infer. p. 34. Öfelle Script. rer. boic. T. I. p. 652. N. hist. Abh. der Akad. d. Wissensch. [München 1781] B. II. S. 390.

***) Leodegarius comes de Lechsgmündt et Graispach fundator et dotator monasterii monialium S. Wal-

Gegenden zu diesem heiligen Sitze, und verschafte ihm eine neue Nahrungsquelle. Hierdurch geschah es, daß mehrere sich niederließen, um Walburgens Gnaden-Öl näher zu sein, mehrere aber, weil sie hiedurch Nahrung und Unterhalt fanden, weßwegen denn auch unter Erchanbold [dem achten Bischof] dieser Ort schon zahlreich bewohnt, er aber in den Stand gesetzt war i. J. 908 den Münster und die übrigen Gebäude mit einer Mauer zu umgeben, und mit des Königs Ludwig Bewilligung eine Zollstätte anzulegen.

Fromme Opfer, die reichlich fielen, vermochten Heribert Grafen von Rottenburg an der

---

burgae in civitate Eichstet ord. Sti. Benedicti, qui in persona propria, licet prius 30 annis solutus in statu matrimoniali postea presbyter evectus 30 annos in sacerdotio vixit, in eodem loco residentiam habuit, cum capellanis suis ac familia sua sepultus in medio ecclesiae eiusdem monasterii. Öffelle Script. rer. boic. T. II. p. 609. Daher mag es auch kommen, daß Georg, Herzog von Baiern, in seiner zu Ingolstadt am Mitwoch nach St. Elspethens Tage 1479 ausgefertigten Urkunde, die Bestättigung zweier Freiheitsbriefe über das Dorf Gempfing mit Zugehör betr. sich des Ausdruckes bedient: »unser lieben getreuen Äbtissin des Gozhaus »St. Walburg zu Eichstett.« Öffelle l. c. T. II. p. 323.

Tauber [den fünfzehnten Bischof] im eilften Jahrhunderte die Kathedralkirche, und die Kirche der heil. Walburg zu erweitern, zu verschönern. Gebhard Graf von Kalw fieng die zwei Thürme an der Kathedralkirche zu bauen an, die sein Nachfolger, Gundakar II. Graf von Nassau [der achtzehnte Bischof] vollendete. Eben dieser ließ auch eine steinerne Brücke über die Altmühl [heute Spitalbrücke genannt] aufführen.

Als im zwölften Jahrhunderte die Domkanoniker, ihres mönchischen Zusammenwohnens müde, die Güter unter sich theilten, und eigene Wohnungen bezogen, erhielt hierdurch die Stadt eine größere Ausdehnung, weil in ihrer Mitte mehrere Häuser entstanden, und Gewerbe einen mächtigen Aufschwung erhielten. Aber schon im vierzehnten Jahrhundert konnte sie die vielen sich ansiedelnden Menschen nicht mehr fassen, und man war gezwungen Vorstädte anzulegen. Diese Vorstädte heißen die Spitalvorstadt, wodurch sich die Landstrasse nach Weissenburg und Nürnberg ziehet, die Ost-, die Westvorstadt- und das Buchthal.

Wenn die katholische Religion überhaupt für die Künste sehr wohlthätig wirkt, besonders, da sie es ist, die manchen großen Maler, Bildner,

Architekten s. a. Gelegenheit gab sich auszuzeichnen, und sich mit seiner Kunst gut zu ernähren, wenn sie Monumente der Kunst, es mag nun nach antikem, gothischem, oder modernem Geschmacke sein, aufstellte und erhielt; so spricht sich dieser Kunstsinn, diese Wohlthätigkeit auch besonders zu Eichstädt aus, und man muß es den dortigen Fürstbischöfen zur Ehre nachsagen, daß sie hierzu nach ihren Kräften rühmlich das Ihrige beitrugen, auch selbst bedacht waren, für die leidende Menschheit zu sorgen.*)

Der Fürstbischof Knebel von Katzenellenbogen ließ zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts das prächtige Portal des Wilibalds-Chor**), das den hintern Theil der Kathedral-Kirche bildet, aus Stein erbauen. Desselben Dach umgiebt eine Gallerie, auf welcher in kolossalischen Größen die Patronen des Hochstiftes stehen.***)

*) F. J. Lipowski baier. Künstler-Lexikon. [Münch. 1810.]

**) Dieses Chor wurde im dreizehnten Jahrhunderte von Engelhard, dem 34sten Bischofe, zu bauen angefangen, und von seinem Nachfolger Hildebrand von Mörn i. J. 1276 vollendet.

***) Hier befindet sich auch die schöne Monstranze, welche der Bischof Konrad von Gemmingen, i. J. 1611 zu Augsburg aus jenen Geschenken verfertigen

In der Kathedralkirche befindet sich auf einem Seitenaltar eine aus Stein gehauene Kreuzigung Christus, von Ulrich von Werstatt ganz artig gearbeitet. Die Länge beträgt gegen 9, und die Breite 4 Schuhe.*)

Nächst dieser Kirche stehet die bischöfliche Residenz, die Marquard II. i. J. 1684 zu bauen anfieng, Bischof Joh. Anton von Knebel aber nach dem Antritte seiner Regierung i. J. 1705 erweiterte, und verschönerte. Nach dem Tode des Bischofs Joh. Anton verließ i. J. 1725 sein Nachfolger Franz Ludwig Schenk von Kastell den alten Sitz der Bischöfe auf der Wilibaldsburg**), bezog die neue Re-

ließ, die ihm die Königin Elisabeth, als er i. J. 1595 Bischof zu Eichstädt wurde, verehrte, weil er in seiner Jugend bei ihr als Page diente. Die Monstranze stellt einen Rebstock vor, ist 20 Pfund am Golde schwer, und mit 1400 auserlesenen Perlen, 350 Diamanten, und 250 Rubinen, dann mit Saphir, Hyacinthen, Amatisten, und anderen Edelsteinen geziert.

*) Hirsching's Nachrichten von sehenswürd. Gemälde-Sammlungen. B. III. S. 95.

**) Diese Burg liegt eine Viertelstunde außer Eichstädt auf einem steilen Berge, der jedoch von den umliegenden dominirt wird. Sie ist eine Festung, welche vier Bastionen hat, von welchen man die nach

sidenz, und baute noch einen Flügel an dieselbe gegen die Pfaffengasse hin.

Bischof Konrad von Gemmingen ließ i. J. 1595 einen botanischen Garten mit den seltensten ausländischen Gewächsen anlegen, mit einer Mayer umschließen, und ein Treibhaus dabei erbauen. Basilius Besel, ein gebohrner Nürnberger, der zu Eichstädt Apotheker und in der Botanik sehr erfahren war, besorgte die Anlage des Gartens, und beschrieb Pflanzen und Sämen aus den entferntesten Welttheilen.*) Im Schwedenkriege wurde diese herrliche Anlage zerstört.

Dem

Eichstädt führenden Strassen mit Kanonen bestreichen kann; auch ist sie mit einem in Felsen gehauenen Graben umgeben. Auf Anrathen Kaisers Ferdinand III. ließ Bischof Marquard II. in den Jahren 1660 bis 1668 dieselbe noch mit einer Sternschanze verstärken. Die erste Anlage dieser Wilibaldsburg unternahm Bischof Heribert Graf von Rottenburg, und verwendete 6000 Gold-Gulden. Von nachfolgenden verschiedenen Bischöfen wurde die Burg erweitert, vergrößert, verschönert, auch ein Brunn gegraben, der 200 Klafter tief ist, und vermittelst eines Rades das Wasser aus der Altmühl heraufziehet.

*) Will's Gelehrten Lexikon Th. I. S. 105.

Dem Hauptportale der Residenz gegenüber ließ Bischof Franz Ludwig i. J. 1728 das schöne Kanzlei-Gebäude für seine Kollegien aufführen, und hierin zugleich auch die Pagerie unterbringen.

Zwischen der Residenz und dem Kanzlei-Gebäude stehet eine prächtige Fontaine, die i. J. 1777 der Fürstbischof Raimund Anton mit metallenen Statuen s. a. schön verzieren ließ.

Der Bischof Martin von Schaumburg war der erste unter den deutschen Bischöfen, der nach den Satzungen des Konziliums von Trient eine Pflanzschule zur Bildung junger Kleriker errichtete, den Bau derselben i. J. 1562 begann, und i. J. 1564 vollendete. Er nannte dieses Gebäude Collegium Sti. Wilibaldi, und setzte den Robert Turner, einen in der Litterar-Geschichte rühmlich bekannten Mann, als Vorstand über dasselbe.*)

*) Mit dem Tode dieses Turner verlohr das Wilibaldische Kollegium vieles an seinem sich erworbenen Ruhm, es fieng an zu sinken, und Bischof Christoph v. Westerstetten verfiel auf den Gedanken, diesen Verlust durch Jesuiten zu ersetzen. Das Domkapitel sträubte sich dagegen; allein Christoph wußte durchzusetzen, und berief 9 Jesuiten, welche

Christoph v. Westerstetten brachte, als er zum Bischofe von Eichstädt gewählt worden war, schon zwei Jesuiten mit sich, und gewogen diesem Orden, war er bedacht, demselben ein Kollegium zu erbauen. Den 13. April 1616 legte er den Grundstein zur Kirche für diese Väter, und vollendete diesen herrlichen Tempel, dessen Weihe er am 30. August 1620 vornahm, binnen 4 Jahren. Eben so vollendete er auch den Bau des Kollegiums und Gymnasiums bis zum Jahre 1626, troß der Widersprüche des Domkapitels, unter der Leitung des Baumeisters Jakob Kurer, eines Jesuiten-Laienbruders.

Dieses Kollegium mit seiner schönen Kirche wurde zwar i. J. 1634 von den Schweden größten Theils abgebrannt; allein die Freigebigkeit mehrerer Wohlthäter, und das Mühen des Bischofes Marquard Schenk von Kastell ließen dieses Gebäude bald aus seiner Asche entstehen, und so wurde dasselbe den 3. Weinmonats 1640 von den Jesuiten wieder bezogen.*)

dann ein Kollegium bildeten, und den P. Niklas Gallus als Rektor erhielten. Der Schutz und die Unterstützung des Kaisers Ferdinand, dann des Herzogs Maximilian von Baiern verhalf ihm hier zum Siege über das Domkapitel.

*) Kropf hist. Prov. S. J. Germ. sup. T. IV. et V.

Unter dem Bischof Raimund Anton Grafen von Strasoldo erhielten die Jesuiten die Erlaubniß das Kollegium erweitern, und ein Bräuhaus erbauen zu dürfen, womit sie auch i. J. 1772 den Anfang machten, aber bald darauf die Aufhebung ihres Ordens erfuhren.

Die Jesuiten-Kirche hat folgende schöne Gemälde: a) der Sturz der Engel*) am hohen Altare, gemalt von Johann Holzer i. J. 1740, als Bischof Joh. Anton von Freiberg diesen Altar setzen ließ, der über 10,000 fl. kostete; b) auf den Seitenaltären, Christus am Kreuze, und der sterbende Joseph, von Bergmüller, dann der heil. Franz Xaver, und ein Mutter-Gottes-Bild von Christoph Storrer.

Das Dominikaner-Kloster verdanket seine Stiftung Sophie, einer Gräfin von Hirschberg, gebohrnen Herzogin von Baiern i. J. 1279 unter dem Bischof Raymbotto von Mühlenhart. Die Dotirung vermehrte i. J. 1281 Kaiser Rudoph von Habsburg; indem er diesen

*) Solch' ein Gemälde stellten die Jesuiten gerne in ihren Kirchen auf, als Simbol, daß ihr Orden, leich dem Erzengel Michael, alle Ketzer und Irrlehren zur Hölle donnere. F. J. Lipowski baierisches Künstler-Lexikon.

Mönchen erlaubte, täglich einen Karren Holzes aus dem Weissenburger-Walde zu führen.

Fürstbischof Kaspar von Seckendorf ließ zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts ihre Kirche vergrößern, und Bischof Marquard Schenk von Kastell ließ ihnen das wieder aufbauen, was die Schweden an Kirche und Kloster i. J. 1634 zu Grunde gerichtet hatten. Dieser Fürst, und mehrere Wohlthäter vermachten diesem Kloster so viele Kapitalien, daß sich von denselben 20 Mönche gut erhalten konnten. Ihre Bibliothek war sehr geschätzt, und erhielt eine vorzügliche Vermehrung durch die des bischöflichen Offizials Doktor Debattis, der i. J. 1786 dort gestorben ist.

In der Dominikaner-Kirche sind die Altarblätter von Bergmüller, das Fresko-Gemälde aber am Platfond von Melchior Steidlin.

Auf dem Marktplatze stehet ebenfalls eine Fontaine, die Bischof Eucharius Schenk von Kastell gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts setzen ließ, und über 40,000 fl. zu stehen kam.

Die Pfarrkirche ist ein hohes, von Quatersteinen aufgeführtes, ganz massives Gebäude,

dessen Gewölbe auf 12 Säulen ruht, und die i. J. 1316 erbauet wurde. Unter den Gemälden dieser Kirche zeichnen sich drei aus: a) Mariens Himmelfahrt von Kaspar Sing, b) die h. Dreieinigkeit von Albrecht Dürer auf Holz, und c) das jüngste Gericht von Christoph Schwarz, oder, wie einige glauben, von Holbein.

Die dermalige schöne und große Kirche des Nonnenklosters zur heil. Walburg wurde unter dem Fürstbischof Christoph von Westerstetten i. J. 1631 erbauet. Er gab zu diesem Bau 5000 fl. her. Das Übrige bewirkten die reichlich gefallenen Opfer, und die Beiträge der Verehrer Walburgens, unter welchen sich der eichstädt'sche Weihebischof Georg Resch besonders auszeichnet.

Das Gewölbe dieser Kirche ist kühn ausgespannt, und von keiner Säule unterstützt. Das 45 Schuhe hohe Altarblatt, die heilige Walburg vorstellend, wie sie nach der Apokalypse die himmlische Hochzeit mit dem göttlichen Lamme hält, ließ Bischof Marquard Schenk von Kastell durch Joachim Sandrart malen. Unten im Vorgrunde ist das Porträt dieses Fürstens und selbst das des Künstlers am äußersten Rande dieses Gemäldes angebracht. Auf den Seitenaltären sind der am Kreuze sterbende Chri-

stus, und der heil. Benedikt von Joh. von Schönfeld, die heil. Barbara, und der heil. Joseph von Bergmüller, der heil. Johann von Pomuck von Thomas Schäfler, und der heil. Leonard von Sautten sehenswerth.

An dem Choraltar führen zwei Thüren in die kleine Kapelle, Gruft genannt, über Treppen hinab, wo die Brustbeine der heil. Walburg hinter einem mit Silber verzirten viereckigten Thürchen ruhen, und zwar auf einem Felsenstücke, über welchem das Walburgens-Öl träufelt.

Der Thurm an dieser Kirche, auf dessen oberster Spitze die Statue der heil. Walburg von Bronze stehet, ist aus Quaterstücken aufgeführt. Die Abtissin Adelgund*) ließ denselben i. J. 1746 bauen.

Das Rathhausgebäude entstand i. J. 1444 unter dem 49sten Bischofe Albert von Hohenrechberg, und gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts ließ dasselbe der Bischof

*) Eben dieser Abtissin ließ Kr. Karl VII. Kurfürst von Baiern durch seine Prinzessin Tochter Josepha i. J. 1743 ein goldenes achteckiges Kreuz an einem blauen Bande umhängen, das auch ihre Nachfolgerinen nach der von diesem Kaiser ertheilten Bewilligung fort getragen haben.

Kaspar von Seckendorf ausbessern. In diesem Gebäude ist auch der Saal für die Schauspiele angebracht.

Die erste magistratische Verfassung erhielt Eichstädt unter seinem Bischofe Gerhard Grafen von Hirschberg i. J. 1291.

Das Stadtwappen bestehet aus einer Stadtmauer, an dessen beiden Enden zwei Thürme sich befinden, in der Mitte aber ein großes offenes Thor angebracht ist, hinter welchem eine Eiche stehet.

Die Kirche zum heil. Geist in der Spitalvorstadt ist massiv gebaut, und von innen ganz artig dekorirt. Das Blatt am hohen Altare stellt die Sendung des heil. Geistes, von Onghers i. J. 1701 gemalt, und an einem Seitenaltare zeichnet sich die heil. Elisabeth, von Heiß gemalt, aus. Diese Kirche nebst dem Spitale ließ Bischof Johann von Eich gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erbauen; allein die Wuth der Schweden legte dieselbe i. J. 1634 ebenfalls in die Asche, daher dieselbe der Bischof Joh. Martin von Eyb i. J. 1703 neuerlich erbauen ließ, das Spital selbst aber nach seinem Tode mit einem Legat von 62,000 fl. dotirte. In diesem Spitale wohnen 24 Pfründner,

und 37 leben in der Stadt. Ein Pfründner hat wochentlich einen Gulden, 2 Laibe Brodes, und an hohen Festtagen ein Glas Wein. Jene im Spitale haben überdieß noch Wohnung, Holz und Licht frei.

Unweit dieses Spitales an der Landstrasse nach Ingolstadt und Neuburg liegt das Bruderhaus mit der Kirche zum heil. Sebastian. Dasselbe danket sein Dasein einem Dominikaner Bernard Adelmann von Adelmannsfelden*) zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. In diesem Bruderhause werden 12 arme Männer unterhalten, deren jeder sein eigenes Zimmer hat, alle aber an einem gemeinschaftlichen Tische speisen.

In der Ostenvorstadt befindet sich das vom Fürstbischof Joh. Anton von Zehmen i. J. 1786 errichtete Arbeitshaus, um dem Müßiggange, und dem schändlichen Bettel zu steuern. Seine besonders gute Einrichtung, womit auch die Versorgung wahrer, und arbeitsunfähiger Armen verbunden wurde, erhielt das-

*) Durch diesen übersendete Bischof Wilhelm i. J. 1492 dem Könige Heinrich von England Reliquien von der heil. Walburg, und dem heil. Wilibald. Osterwald's Kirchengesch. Th. IV. S. 323.

selbe durch den damaligen Domkustos, und Regierungs-Vizepräsidenten Joh. Bapt. Freih. von Ulm.

An dieses Arbeitshaus liegt der Kapuziner-Garten an. Diese Mönche wurden vom Bischof Christoph v. Westerstetten i. J. 1623 berufen, und in das von den Benediktiner-Schotten verlassene dortige Kloster versetzt. Das Bild am hohen Altar, den vom Kreuze abgenommenen und im Schoose seiner Mutter liegenden Christus vorstellend, wurde i. J. 1625 von Math. Kager gemalt.

In nicht zugroßer Entfernung von dem Kapuzinerkloster stehet das Waisenhaus, gestiftet von Joh. Anton von Freyberg, dem 65sten Bischofe, und ansehnlich dotirt durch die Gutherzigkeit eines reichen Mannes aus Eichstädt, des Bürgermeisters Michael Gegg. Hierin werden 32 arme, und älternlose Kinder ernährt, gekleidet, und gehörig unterrichtet.

In dieser Vorstadt ist auch das Kloster der Nonnen de notre Dame, das Bischof Joh. Anton Knebel von Katzenellenbogen auf seine Kösten zum Behufe des Unterrichtes für die weibliche Jugend erbauen ließ, und nach seinem Tode reich dotirte. Die Kirche dieser

Nonnen ist ganz artig, alle Gemälde in derselben sind von Bergmüller. Im Kloster lebten 30 Frauen und Laienschwestern wohlthätig für den weiblichen Schulunterricht.

In der Vorstadt Buchthal ist die Schießstatt mit einem schönen Hause, wo sich die jungen Bürger im Scharfschießen üben müssen. Dieses war auch der Exerzierplatz für das vom Stadtmagistrate zu Eichstädt i. J. 1788 errichtete einige hundert Mann starke Bürgermilitär.*) Desselben Uniforme bestand in blauen Röcken mit rothen Aufschlägen, dann weißen Westen und Beinkleidern. Auf den Hüten hatten sie blau und weiße Kokarden [Vorbedeutung], dann statt der Patrontaschen trugen sie ein Pulverhorn an einer blau und weißen Schnur hangend. Die Offiziere hatten Westen von Silbermoor mit goldenen Borten besetzt.

Das Blatterhaus liegt auch in dieser Vorstadt. Hierin werden 12 alte Weiber mit allem nothwendigen unentgeldlich verpflegt.

---

*) Das fürstbisch. eichstädtische reguläre Militär bestand ehemals aus 3 Kompagnien Infanterie, dann einem Husarenkorps von 26 Mann, welches zugleich einen Kordon bildete, und für die innere Sicherheit wachte.

In der Westenvorstadt befindet sich außer dem reichen Spitale keine Baute, die hier besonderer Erinnerung verdiente. Dieses Spital wurde vom Fürstbischof Joh. Eucharius Schenk von Kastell gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts gestiftet, von seinem Vetter und Nachfolger, Franz Ludwig Schenk von Kastell aber vollführt, und noch reichlicher dotirt. Arme kranke Domestiken beiderlei Geschlechtes finden hier menschenfreundliche Aufnahme, Pflege und Versorgung. Der Raum ist für 30 Personen vorhanden. Mit diesem Krankenhause sind auch ein Klinikum, und Unterricht über Geburts-Hilfe verbunden.

Die Stadt, einschließlich mit ihren Vorstädten, zählet ungefähr 5,883 Einwohner, und 900 Gebäude, worunter sich außer den bereits angeführten folgende, als zum Theil schön, zum Theil geschmackvoll erbauet auszeichnen: a) das bischöfliche Vikariat, b) die Domprobstei, c) mehrere Domherrnhäuser, d) die Oberstjägermeisterei, e) die Normalschule, f) die Gasthäuser zur blauen Traube, zur goldenen Krone u. s. w.

Die Hauptstadt Eichstädt ist von der Residenzstadt München 13 1/2 Meile, von Nürn-

berg 9 Meilen, und ebenfalls 9 Meilen von Augsburg entfernt.

Ehe ich hier schließe, seie es mir erlaubt einiges von dem Geschicke dieser Stadt anzuführen.

Im Jahre 1239 rebellirten Eichstädt's Bürger gegen ihren Bischof Friderich von Parsberg, und setzten ihn, den Domprost und den Dekan ab. Diese vertrieben sie endlich gar sammt dem Klerus, plünderten die Sakristei der Kathedralkirche, und verübten greulichen Unfug, bis endlich Kaiser Konrad IV. demselben steuerte, und die vorige Ordnung der Dinge wieder herstellte.*) Dieses Ereigniß mag Berchthold Burggrafen von Nürnberg, den 45sten Bischof, bewogen haben, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Wilibaldsburg, von der oben die Rede war, zu erbauen, und sich dort in einem befestigten Schlosse**) aufzuhalten, wenigstens ist die Lage

*) Guden. Cod. dipl. p. 55. Harzheim Concil. Germ. T. III. p. 568.

**) Daß diese Burg ein festes Schloß sein mußte, erhellet daraus, weil im eilften Jahrhunderte Bischof Heribert Graf von Rottenburg dort eine Kapelle, einen Thurm, und ein Haus aus Steinen bauen, dann dieselben mit Mauern, und einem Graben umgeben ließ. v. Stetten Gewerbsgesch. von Augsburg. S. 85.

dieser Burg ganz geeignet, um die Stadt im Gehorsam und in Furcht zu erhalten.

Unter der Regierung des Fürstbischofes Berchthold Burggr. von Nürnberg stürzte i. J. 1363 ein gewaltiger Wolkenbruch dergestalt nieder, daß ganze Felsenstücke losgerissen, und, in Massen vom Strome fortgewälzt, mehrere Häuser in der Vorstadt Buchthal sammt den darin wohnenden Menschen erdrückten. Diese hemmten den Aus- und Abfluß des Wassers, vermehrten dasselbe, und veranlaßten eine gänzliche Überschemmung des Thales.

Im Jahre 1397 brach unter Bischof Friderich IV. Grafen von Öttingen eine epidemische Seuche aus, die einen großen Theil der Bürger dahin raste.

Weil der Fürstbischof Johann von Eich mit dem Markgrafen von Brandenburg, Albert Achilles in ein Bündniß trat, und die Stadt Donauwörth dem römischen Reiche auslieferte, so lagerte sich Ludwig, Herzog von Baiern mit 13,000 Mann vor die Stadt, und begann am Palmsonntage 1460 derselben Belagerung. Die Ostenvorstadt wurde abgebrannt, und am Ostersonntage gieng die Stadt an die

Belagerer über*), welche jedoch Herzog Ludwig dem Bischofe wieder zurücke gab, als er ihm feierlich versprochen hatte, dem Bündnisse mit dem Markgrafen Albert Achilles zu entsagen.

Im Jahre 1625 stieg der Preis der Lebensmitteln so hoch, daß in der Stadt Eichstädt die Mutt Weizen auf 110 fl., das Korn auf 100 fl., und die Gerste auf 113 fl. zu stehen kam.**) Im Jahre 1632 war hingegen der Preis der Lebensmitteln so gering, daß ein Ochs 5 bis 6 fl.,

*) Anno Dni. 1460 facta est magna tribulatio super Ecclesiam Eystettensem qualis a principio huius ecclesie nunquam fuit, nam in die palmarum obsessa est a Ludovico duce Bavarie et in crastino, scilicet secunda feria de sero cum impetu obpugnata, licet non obtenta et per totam istam ebdomadam usque ad diem pasce feria sexta in parasceven primus prior reformationis Wyndesemensis cum conventu suo peregit officium in summo Canonicis in propugnaculis et muris ad defensionem civitatis existentibus. Ex Mspto in monast. Rebdorf existenti. v. Falkenstein Gesch. von Baiern. Th. III. S. 423. J. Nep. Mederer's Gesch. von Ingolstadt. S. 124. Bürger-Mil. Alm. Jahrg. 1810. S. 87.

**) Die Mutt fasset 32, das Schaf 16 Metzen, es kostete daher der Metzen ungefähr 3 fl. 31 kr.

eine Kuhe, 1 bis 2 fl., ein Schaf 20 kr., und eine Geis nur 15 kr. kostete.

Den 14. Junius 1632 besetzte Schwedens König Gustav Adolph Abends zwischen 4 und 5 Uhr mit seinem Heere den auf der rechten Seite des tiefen Thales liegenden Blumenberg, und ließ die Stadt durch einen Trompeter auffodern, worauf er 9000 fl. Brandschätzung erhielt, und mit sich nahm. Am 23. April 1633 kam vor Eichstädt's Thoren ein, von Neuburg aus, vom Herz. von Weinmar abgesandter Trompeter an, der eine neue Brandschätzung verlangte, und da dessen Foderung nicht auf der Stelle entsprochen wurde, schwärmten in den Umgebungen dieser Stadt schon mehrere schwedische Kavalerie-Patrouillen umher. Diese setzten die Stadt in Furcht, weßwegen man es räthlich hielt, Abgeordnete nach Neuburg an den Bernard von Weimar zu schicken, und um Schonung zu bitten. Der Herzog bewilligte diese gegen Erlag einer Summe von 12,000 Reichsthaler. Diese zu bezahlen hielt man indessen noch inne, weil man Entsatz und Hilfe von Ingolstadt erwartete; allein der Herzog zog mit seiner Armee selbst nach Eichstädt, und lagerte sich den 4. Mai mit derselben auf den Petersberg [itzt Schloßberg].

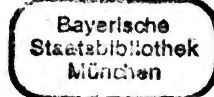
Bis gegen Ende des Monats Mai hielt sich das Schloß muthig, weil aber von Ingolstadt kein Entsatz geschah, übergab man dasselbe vermittelst Kapitulation an den Herzog, der es besetzte, und die Stadt gegen Erlag von 12,000 Reichsthalern schonte. Die Kapitulation wurde von dem königl. schwedischen Obersten Clas Dietrich von Sperreut, dem Oberstlieutenant Joh. Adam von Stockheim, dann den beiden Rittmeistern Friderich von Taubenheim, und Simon Rammler mit dem Fürstbischöflich-Eichstädtschen Statthalter Hump Georg v. Rietheim, dem Hofmeister Hanns Jakob von Sirzgenstein, und dem Oberstkommandanten Blarer, dann den Räthen Hanns Jakob von Edlinstetten, und Georg Wolf Speth von Zwifalten zu Raittenbuch Monntags den $\frac{31}{21}$. Mai 1633 abgeschlossen.

Am 4. Oktober des nämlichen Jahrs kam aber der General Johann von der Werth mit einer Armee zu Eichstädt an, belagerte das Schloß, und zwang die Schweden dasselbe am 15. genannten Monats zu übergeben, welche dann den 17. darauf Morgens zwischen 8 und 9 Uhr abzogen.

Am

Am 7. Dezember des nämlichen Jahres rückte indessen der Oberst von Sperreitter mit 600 Mann vor die Stadt, und nahm dieselbe ohne Widerstand. Er hatte vom Herzoge von Weimar den Befehl Eichstädt in Brand zu stecken. Groß war der Greul, den die Schweden in dieser wehrlosen Stadt verübten. Überall wüthete die verzehrende Flamme, Menschen wurden mißhandelt, Nonnen geschändet, jeder Unfug verübt, als plötzlich die Besatzung des Schlosses einen Ausfall machte, und die Schweden verjagte. Die Mühlen in der Westenvorstadt, das Spitalthor, 2 Domkanoniker-Häuser, nebst andern Häusern waren abgebrannt, und die Jesuiten mit der Nachbarschaft bezahlten 1100 Reichsthaler, um nicht angezündet zu werden.

Aber noch schrecklicher waren die Eräugnisse i. J. 1634. Den 6. Februar zogen sich der Landgraf von Hessendarmstadt, und der Oberst von Haßfurth mit einem ansehnlichen Korps von Regensburg nach Eichstädt, und kamen Abends zwischen 8 und 9 Uhr vor den Thoren dieser Stadt unvermuthet an. Sie setzten sich an verschiedenen Orten, und drangen besonders bei dem West- und Ostenthore, dann bei den Jesuiten durch eine Mauer in die Stadt. Die Spital-



brücke besetzten sie mit 2 Eskadrons Kavalerie, und schnitten dadurch die Kommunikation mit dem Schlosse ab. Raub und Plünderung kündigten ihr Dasein an, Frauen, Mädchen und Nonnen wurden das Opfer ihrer Gelüste, und viele, die dem Schwerte entrannen, fanden den Tod in den Wellen der Altmühl, worein sie der Schwede umbarmherzig stürzte.

Am andern Tage Morgens um 7 Uhr wurde das Schloß mit der Bedrohung aufgefodert, daß, wenn der Kommandant dasselbe nicht sogleich übergeben sollte, die Stadt eingeäschert würde. Johann von der Werth ließ sich durch diese Drohung nicht irre führen, und behauptete seinen Platz. Nun loderten sogleich die Vorstädte in Flammen, und bedrohten schon selbst die Stadt zu verzehren, als plötzlich den 11. Hornung der Oberste von Haßlang mit 1400 Mann Kavalerie, und 400 Mousquetirs der bedrangten Stadt, von Ingolstadt her, zu Hilfe eilte, jedoch nichts vom Erfolge unternahm, da die feindliche Armee ihnen zu überlegen, und im Besitze der Stadt schon war. Die Verwüstung dauerte also fort, und die Brandfakel wüthete schon im Innern der Stadt selbst. Das Jesuiten-Kloster, 7 Kirchen, und 444 Häuser lagen in Asche verwandelt, und da den Einwohnern nur mehr das nackte Leben übrig

war, so verließen am 12. Hornung die Schweden diesen Ort des Jammers und des Elendes.

Aber noch hatte das Elend der Eichstädtschen Bürger nicht sein Ende erreicht; denn am 5. Sept. des nämlichen Jahres erschien mit 11 Eskadrons Kavalerie und vielem Fußvolke abermals der Oberste von Sperreitter vor den Ruinen dieser Stadt, brach beim Buchthaler-Thore ein, säbelte die dortige Wache nieder, und steckte 44 Häuser in Brand. Ein Ausfall der Besatzung im Schlosse that indessen diesem grausamen Unfuge Einhalt, und Sperreitter zog mit seinen Truppen ab.

Da im ganzen Eichstädter-Gebiete nicht mehr der zehnte Mann vorhanden war, indem mehrere, des Elendes müde, Theils entflohen, Theils gestorben waren, lag auch der Feldbau und die Viehzucht ganz darnieder, und Theuerung und marternder Hunger quälten nun die Bewohner dieser zerstörten Stadt. Im Jahre 1635 kostete ein Hühnerei 12 kr., und die Leute waren gezwungen, sich mit dem Fleische der Hunde und Katzen, ja sogar mit dem Fleische todter Menschen sich zu sättigen. Über hundert Menschen starben so in einer Woche des schrecklichsten Todes, des Hungers.*)

*) Aus einer Original-Relation an den entflohenen Eich-

Dieses war das traurige Geschicke Eichstädt's während des dreißigjährigen Krieges; allein zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts traf dasselbe ein neues Unglück. Beim Ausbruche des spanischen Successions-Krieges hielt es der fränkische Kreis mit Österreichs Kaiser, indessen Baiern sich für Frankreich erklärt hatte. Den 16. Heumonats kamen unter Begünstigung eines dicken Nebels Morgens nach 10 Uhr 150 französische Kavaleristen mit 50 kurbaierischen Kürassiren vom Regimente Wolfsramsdorf über die Aumühle unvermuthet am Spitalthore an, überrumpelten die dortige Wache, drangen in die Stadt, verjagten die Mannschaft auf der Hauptwache, und foderten dann auf Ordre des kommandirenden Generals von Villars 150,000 Livres Brandschätzung. Da die Stadt diese Summe nicht auf der Stelle erlegen konnte, wurden die bischöflichen Hofräthe Heugl und Riß als Geißeln nach Dillingen abgeführt, wo sie mit Ende des August nach erlegter Summe wieder entlassen wurden.*)

Durch den zwischen Kaiser Franz II. und dem

städter-Domprobsten Bernard von Gemmingen d.d. 24. März 1634. Andr. Strauß Beschrb. der Stadt Eichstädt. S. 20—26.

*) Faber's Staatskanzlei Th. VIII. S. 387.

deutschen Reiche mit Frankreich am 9. Februar 1801 zu Lüneville geschlossenen Friede fiel endlich das Fürstenthum Eichstädt mit dessen Stadt gleichen Namens dem Kurhause Baiern zu, und dasselbe wurde von dem kurfürstlichen Landes-Direktions-Präsidenten zu Neuburg, Max Joseph Grafen von Tassis, unterm 26. November förmlich in Besitz genommen*); allein bald darauf wurde es durch eine neuere Übereinkunft von Baiern an den Kurfürsten von Salzburg, den Erzherog Ferdinand von Österreich, übergeben; daher der kurbaierische General-Landes-Direktionsrath, Felix Jos. Lipowsky die zur militärischen Besitznahme unter Kommando des Oberstlieutenants Freiherrn von Swinborn beorderte Division vom k. k. Infanterie Regimente Jordis von Salzburg nach Eichstädt zu führen beauftragt wurde, und mit derselben am bestimmten Tage den 22. Februar 1803 in genannter Stadt ankam.

Da im Monate September 1805 der Krieg mit Österreich ausbrach, vereinte Baierns Kurfürst Maximilian IV. sein Militär aus den im öffentlichen Druck erschienenen Beweggründen mit dem franz. Armeekorps des Marschalls Berna-

*) Regierungsbl. Jahrg. 1802. St. LI. S. 886.

dotte [Prinzen von Ponte-corvo]. Den 8. Oktober kamen die Baiern und Franzosen in Eichstädt an.*) In dem zwischen dem franz. Kaiser Napoleon und dem Kaiser von Österreich zu Preßburg den 26. Dezember 1805 geschlossenen Frieden [Art. 8.] fiel nun nebst andern Ländern das Fürstenthum Eichstädt wieder an den König von Baiern**), von dem Derselbe durch den nämlichen Grafen von Thurn und Tassis abermals Besitz nehmen ließ, und dieses Fürstenthum mit der Provinz Neuburg vereinigte***), daher in der Stadt Eichstädt nebst dem Bischofssitze nur ein Landgericht und ein Rentamt zurückeblieben. Als aber i. J. 1808 den 1. Oktober das ganze Königreich Baiern in Kreise eingetheilt wurde, ward die königl. baierische Provinzialstadt Eichstädt zur Hauptstadt des Altmühlkreises erklärt, und dahin auch das General-Kreiskommissariat versetzt.****)

*) Übersicht der Kriegsbegebenheiten zu Ende des Jahres 1805. [München 1806.] Seite 7.

**) Regierungsbl. Jahrg. 1806. St. VII. S. 53.

***) Reggsbl. am a. O. St. XXI. S. 173. XXIX. S. 233. XXX. S. 258. XXXVI. S. 313—315. u. XXXVII. S. 321.

****) Reggsbl. Jahrg. 1808. St. XXXIII. S. 1483. §. 5.

Histo-

Historisch-Statistische Notizen der k. b. Hauptstadt

Bamberg

im Main-Kreise.

Bamberg, ehemals die Haupt- und Residenz-Stadt des Fürstbischofes zu Bamberg, itzt die königlich-baierische Hauptstadt im Mainkreise, liegt auf und an mehreren Hügeln am Ufer der Rednitz, die sich durch die Stadt in zwei Hauptärmen wälzet, und sie in drei Theile söndert. Bamberg liegt unter dem 28° 37′ geographischer Länge, und 49° 57′ nördlicher Breite. Sie liegt in einer der schönsten Gegenden Baierns, und biethet mit ihren Umgebungen einen reizenden Anblick dar.

Die älteste Urkunde, welche Bamberg nennt, ist v. J. 975., und enthält, daß Kr. Otto II. diese Stadt, damals Papinberg genannt, seinem Neffen Heinrich [nachmaligen Kaiser] geschenkt habe. Schon vorher erzählet die Geschichte, daß Graf von Babenberg eine Burg oberhalb der Stadt [itzt Altenburg] besessen habe, daß

einer derselben, Namens Heinrich, die dermalige Stadt Bamberg erbauet, und sie seiner Gattin Baba [Tochter des Herzogs Otto von Sachsen] zum Brautschatze geschenkt habe.*) Seine drei zurückegelassene Söhne, Adalbert, Adelhard, und Heinrich [von den Geschichtschreibern auch Reinhart genannt] entzweiten sich mit den Brüdern eines ostfränkischen [Wetterauischen] Grafen-Geschechtes über die Vorzüge ihrer Familie, vorzüglich aber auch darüber, daß Bischof Rudolph von Würzburg, ein Sproße dieses ostfränkischen Grafengeschlechts, unter dem damals minderjährigen Ludwig dem Kinde, und mit Begünstigung des Erzbischofes Hatto von Mainz [Vormünder des Königs und Reichsverweser] mehrere Güter von der Gerichtsbarkeit der Babenbergischen Grafen befreite, und an seine Kirche brachte. Über diese Zwiste ergab sich ein blutiger Krieg gegen die

*) Daher soll der Name Babenberg, Babenbergk, wie in alten Urkunden geschrieben wurde, Bamberg, Babae montes kommen. Diese Ableitung ist wenigstens wahrscheinlicher, als die Hofmann in seinen Bambergischen Annalen [L. I. ap. Ludew. Vol. I. col. 6. §. 22.] angiebt, da er die Benennung von Pfaffenberg, weil sich dort selbst immer so viele Kleriker aufhielten, leiten will.

ostfränkischen Grafen Konrad, Eberhard, Gebhard, und Rudoph. In dem ersten Treffen ward Heinrich erstochen, und Adelhard gefangen; auf der andern Seite blieb Eberhard. Aber dieses entrüstete dergestalt den Grafen Gebhard, daß er den gefangenen Adelhard enthaupten ließ.

Adalbert, über diese That nach Rache dürstend, sammelte ein neues Heer, drang mit demselben in Würzburg ein, verjagte den Bischof Rudolph, griff den Grafen Konrad bei Fritzlar an, tödtete ihn auf dem Pferde, und verwüstete drei Tage lang die Gegend. Der Krieg dehnte sich nicht nur über Franken, sondern auch über die Wetterau aus, bedrohte Lothringen, und Erzbischof Hatto faßte daher den Entschluß, die Fehde auf einem Reichstage zu Tribur beizulegen. Adalbert wurde hierzu berufen; allein er erschien nicht, und so wurde er zum Tode verurtheilt.

Man zog nun gegen ihn zu Felde; belagerte das damals babenbergische Schloß Theres, und da man dasselbe nicht bezwingen konnte, beschloß man, es durch List zu erobern. Erzbischof Hatto begab sich nach Babenburg [itzt Altenburg], wo Adalbert verweilte und begehrte Zutritt. Er ward ihm zugestanden, und Hatto versicherte

bei einem Eidschwure, der König würde ihn in Gnaden aufnehmen, wenn er denselben um Verzeihung bitten würde, und gestand ihm daher für den Hin- und Herwege freies Geleite zu. Adalbert traute dem Eidschwure, und zog mit Hatto. Schon hatten beide eine Strecke Weges zurückegelegt, als Hatto zu Adalbert sprach: »Es wird uns schwer werden, ohne geessen zu haben, die Reise zum König zu machen.« Adalbert ließ sich, ohne etwas arges zu befürchten, bereden, und kehrte mit Hatto nach der Burg zurücke, um in der Burg zu frühestücken. Es geschah, und nun traten sie von neuem die Reise an; allein bei ihrer Ankunft im Lager ward Adalbert ergriffen, und in Fesseln geworfen. Als ein Majestäts-Verbrecher wurde er den 9. Sept. 905 enthauptet, indessen Theres und Babenburg erobert wurden. *)Mit ihm war der letzte Sprößling des Babenbergischen Geschlechtes dahin.

Die Stadt und das Gebiet Bamberg zog hierauf der kaiserliche Fiskus ein, und der Kaiser überließ Stadt und Gebiet den Herzogen von

---

*) Bambergs Geschichte. Bearbeitet von Alexand. Schmötzer, u. Heinr. Joachim Jäck. [Erlangen 1806.] S. 27—52.

Baiern. Im Jahre 975 den 27. Junius nämlich bekam Heinrich [geb. den 6. Mai 972], der dreijährige Sohn Herzogs Heinrich von Baiern, von seinem Oheime Kr. Otto II. die Stadt Bamberg mit ihren Besitzungen zum Geschenke.*)

Dieser erweiterte den Umfang der Stadt über den Fluß, erbaute die Vorstädte, und schank, nachdem er nach Kaisers Otto des III. Tode 1002 selbst römischer Kaiser geworden, und sich i. J. 996 mit Kunegund, der Tochter des Grafen Siegfried von Luxenburg verheirathet hatte, diese seiner Gemahlin zum Brautschatze, und stiftete endlich an seinem Geburtstage 1007 ein Bistum alldort, das er, und die Kaiserin Kunegund reichlich dotirten.**)

Da Bamberg Heinrich's Lieblingsaufenthalt war; so erbaute er sich dortselbst eine Burg, die er mit seiner Gemahlin bewohnte.***) Auf

*) Heyberger Ichnographia Chronici Bambergensis Diplomatica p. 27.

**) Er gab unter andern auch diesem Bistume einige Herrschaften in Kärnthen, die erst in neuern Zeiten [1759] von der Kaiserin Maria Theresia dem Hochstifte Bamberg abgekauft wurden.

***) Der gelehrte Jesuit Gottfried Henschen sah noch i. J. 1660 der Kaiserin Kunegund Zimmer

dieser Anhöhe, Pfauenberg genannt, erbaute er auch i. J. 1012 die Domkirche, welche in diesem Jahre am 6. Mai vom Johann, Patriarch von Aquileia, zu Ehren Mariens, Peters und Pauls, dann Kilians und Georgs eingeweihet worden. Die Kaiserin Kunegund stiftete das Benediktinerkloster zum heil. Michael dortselbst i. J. 1009, und i. J. 1019 das Kloster zum heil. Stephan, dessen Kirche in eben diesem Jahre den 24. April eingeweihet wurde.*)

Durch die zwischen Kr. Franz II. und dem deutschen Reiche mit Frankreich zu Lüneville 1801

---

nebst der Kapelle. Ascendimus — schreibt er in actis Sanctorum m. Mart. T. I. p. 271. — etiam ad S. Cunigundis Palatium, amoeno situ potius, quam structura, visendum; iamque ruinosum totum: in huius superiore parte liguea supererat adhuc cubiculum ipsius cum hypocausti loco: utrumque tale, quod modestissimam de plebe virginem indicaret. Hinc prospectus erat in sacellum exiguum, in quo privatim sacris adesse consueverat, ubi et sedes illius lignea mirae simplicitatis monstrabatur. Heut zu Tage stehet nichts mehr von diesem Gebäude.

*) Christoph Gottl. v. Murr Merkwürdigkeiten der Residenzstadt Bamberg. [Nürnb. 1799.] S. 25—52. Meine Übersicht der deutsch. Gesch. [München 1794.] B. I. S. 92.

geschlossenen Friede kam endlich die Stadt Bamberg mit dem Fürstenthume gleichen Namens an die Krone Baiern, wurde von dem jüngst verstorbenen k. b. Finanz-Minister Wilhelm Freiherrn vom Hompesch i. J. 1802 förmlich in Besitz genommen, und bildet dermal den Main-Kreis des Königreichs Baiern.

Die älteste Eintheilung der Stadt Bamberg war die gewöhnliche: Alt- und Neustadt.*) Gegenwärtig wird sie in die obere Stadt, jenseits der Brücke; in die mittere; und in die Vorstadt, oder Steinweg eingetheilt. Die Stadt ist durch zwei steinerne, und mehrere hölzerne Brücken in Verbindung gesetzt. Die Zahl der Häuser beläuft sich auf 2000, und die Zahl der Einwohner gegen 20,000 Menschen. Die Werkstätte sind 1024.

An Fabriken besitzt die Stadt eine Kotton-Fabrike, eine Papierfärberei, und Glätterei, eine Stärk- und Puderfabrike, Tobakfabrike und eine

*) Mich. Heinr. Schuberth's Nachträge zu seinem hist. Versuch über die geistl. u. weltl. Staats- u. Gerichts-Verfassung des Hochstifts Bamberg. [Bamberg 1792.] S. 17.

Siegelwachsfabrike, dann eine Glasfabrike. Außerhalb der Stadt befinden sich mehrere.*)

Der eigentliche Aktivhandel besteht in Saamenwaaren, dürren Obste, Pottasche, Schmalz, Unschlitt, Hirsen, und Gemüsen, dann in dem bekannten Süßholze, das in dortigen Feldern gebaut wird.

Die Einwohner bekennen sich größten Theils zur katholischen Religion, nur wenige Protestanten, und 30 Judenfamilien befinden sich dort.

Das Wappen der Stadt ist ein gerüsteter Ritter; in der einen Hand hält er ein Panier, in der andern einen Schild, worauf sich ein einköpfiger Adler zeigt.

Die Stadt hat vier Pfarreien: zwei grosse, die zum heil. Martin, und zu U. L. Frau, und zwei kleine, die des Doms, und zu St. Gangolph.

Die vornehmsten Plätze und Strassen sind: der Markt, die Langgasse, die Kapuziner-Gasse, der Steinweg, der Domplatz, der Geyerwerthplatz, und der Pfahlplatz.

Unter den öffentlichen Gebäuden sind merkwürdig: 1) die Domkirche, worin Kr. Hein-

*) Schneidawinds Versuch einer statistischen Beschreibung des Hochstiftes Bamberg. [Bamb. 1797.] Abth. I. S. 121.

rich II., und seine Gemahlin Kunegund begraben liegen; 2) das Kapitelhaus; 3) die Residenz; 4) die ehemalige Abtei Michelsberg, itzt das Bürgerspital, wo Bischof Otto der Heilige begraben ist; 5) die Kirche St. Getreu*); 6) das ehemalige Stift zum heil. Jakob; 7) das Aufseeßische Seminar**); 8) das ehemalige Stift St. Stephan***); 9) das ehematige Karmeliten-Kloster****); 10) die obere Pfarre; 11) das Krankenspital; 12) Dominikaner-, 13) Franziskaner-, 14) Klarissinenkloster*****); 15) Schloß Geyerwerth; 16) das Rathhaus; 17) das Kaufhaus; 18) das Schlachthaus; 19) Kapuziner-, 20) engländsche Fräuleinkloster; 21) Universitäts-Kirche nebst Gebäude; 22) untere Pfarr******) mit dem Ernestischen Seminar; 23) die Hauptwache; 24) die Glasfabrike; 25) das ehemalige

*) Dessen Nebengebäude wurden zu einem Irrenhause verwendet.

**) Itzt das Haus der Unheilbaren.

***) Itzt die protestantische Kirche.

****) Gegenwärtig ein Armen-Versorgungshaus.

*****) Alle drei nunmehr in Kasernen umgestaltet.

******) Die untere Pfarrkirche ist nunmehr niedergelegt, und dafür ein herrlicher freier Platz hergestellt worden. Die Pfarre selbst wurde nach der ehemaligen Universitätskirche verlegt.

Dominikaner-Nonnenkloster zum heiligen Grabe; 26) das ehemalige Stift zum heil. Gangolph, itzt auch eine Pfarre.

Die vorzüglichsten Gasthöfe sind: das weiße Lamm, der Bamberger-Hof, und der schwarze Adler.

Zu den Wohlthätigkeits-Anstalten dieser Stadt gehören ein Krankenhaus, ein Bürger-Spital, ein Siechhaus, mehrere Schwesterhäuser u. s. w.

Das Spital von Quadersteinen i. J. 1731 durch den Fürstbischof Friderich Karl [aus der Familie der Grafen von Schönborn] erbaut, ernährt, versorgt und verpflegt 100 Kranke.

Das neue Krankenhaus auf dem obern Sand erbaute und dotirte i. J. 1787 der Fürstbischof Franz Ludwig aus der Familie der Freiherrn von und zu Erthal. Es faßt 120 Kranke, hat eine schöne Lage, und ist treflich gebaut. Der Fürstbischof gab 60,000 fl. dazu her, und dessen Schwester Sophie von Erthal vermachte i. J. 1796 zehentausend Gulden.*)

Das Waisenhaus [erbaut i. J. 1671] ernährt und versorgt 26 älternlose Knaben.

Das

*) Dr. A. Fr. Marcus allgem. Beschreibung des allgem. Krankenhauses zu Bamberg. [Weimar 1797.]

Das bischöfliche Seminar, gestiftet vom Bischof Ernst von Mengersdorf i. J. 1585, verpflegt 24 Studenten, die so lange unentgeldlich verpflegt werden, bis jeder eine Kaplanstelle erhält.

Zur Unterstützung armer Studenten besteht das Marianische Hospitium, und das Aufseessische Seminar.

Das erste Institut wurde am 4. November 1755 eröffnet, und sein Fond beträgt 10,000 fl. Hierin werden 20 arme Studenten mit allem versorgt, und verpflegt. Das zweite ernährt 36 arme Studenten. Es entstand den 15. Hornung 1738 durch ein Vermächtniß des Domkapitularen zu Bamberg und Würzburg, Jobst Bernard von Aufseeß zu Mengersdorf, von 30,000 fl. fränkisch.

An Kunstsachen sieht man in den dortigen verschiedenen Kirchen geschmackvolle und imponirende Bauten, schöne Gemälde, Statuen, Ornamente von Baumeistern Fink, Geigel, Franz Borromini; von den Malern: Jakob Züberlein [i. J. 1594 Maler zu Tübingen], Tintoretto, Georg Franz Micka, Johann Roßer, Sandrart, Lucca Ferari da Reggio, J. H. Schönfeld, v. Dyk,

Mathäus Merian dem jüng., A. Schott, Rudolph Byß, Sebastian Reinhard, J. J. Scheubel, Sebastian Urlaub u. s. w.; dann den Bildhauern: Vitus Stoß, Marquard Treu, van der Wrek aus Mecheln, Benkert, J. W. Wurzer u. a.

Albrecht Pfister hat i. J. 1462 zu Bamberg eine Buchdruckerei gehabt. Im Jahre 1493 war Meister Hannsen dortselbst Buchdrucker.*)

An scientivischen Unterrichts-Anstalten bestehen dermal in Bamberg außer den Elementar-Schulen eine männliche, und weibliche Feiertagsschule, dann ein Gimnasium, und Lyceum.

Öffentliche Gewalten befinden sich in dieser Stadt folgende: das k. b. General-Kreis-Kommissariat, das Apellationsgericht für den Mainkreis, das Stadtgericht, der Verwaltungs-Rath.

*) v. Murr Merkwürdigkeiten der Hauptst. Bamberg. S. 253.

Über

Über öffentliche Belohnung der Verdienste um den Staat bei den alten Griechen und Römern.

Die **Griechen** haben durch weise Gesetze für öffentliche Belohnungen und Ehrenbezeugungen verdienstvoller Männer gesorgt. Unter solchen zeichneten sich der Vorsitz [πϱοεδϱια]; die Aufstellung der Bildnisse, und Ehren-Säulen; Ehrenkränze, oder Kronen; die Freiheit von allen Abgaben mit Ausschluß derjenigen, welche der Krieg und die Ausrüstung der Schiffe erfoderten [ἀτελέια]; ein täglicher Tisch [σιτία, oder σίτησις ἐν πϱυταvείῳ] aus.

Der sich um den Staat entweder in dem Kriege mit den Waffen in der Hand, oder zu Friedenszeiten durch weise Gesetze, durch kluge Führung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes, durch nützliche Handlungsgeschäfte s. a. wesentlich verdient gemacht hat, erhielt vom Volke,

oder dem Senate den Vorsitz bei allen öffentlichen Gelegenheiten, Gastmahlen, und Schauspielen. Diese verdienstvolle Männer nannte das alte Grācien Πρόεδροι, und übertrug denselben das ehrenvolle Geschäft, die im großen Rathe gefaßten Beschlüße dem Volke zu dessen Bewilligung vorzutragen, auch besonders für das allgemeine Wohl der Republik zu sorgen.*)

Die Aufstellung der Bildnisse großer, um ihr Vaterland verdienter Männer, oder auch der Ehrensäulen geschah auf öffentlichen Plätzen. Die ersten waren aus Thon, oder Leim gebildet, und stellten nur den Kopf eines Menschen ohne Aerme [Brustbild] vor, das die Griechen Ἑρμῆσ [Hermen] nannten, in der Folge aber von den Römern den Namen Busti [Büsten] erhielten. Endlich fiengen die griechischen Künstler an, solche Bildnisse aus Marmor, und aus Erzt zu verfertigen. Für den Erfinder dieser Bildsäulen wird der Athener Cecrops gehalten.**) Eben so bildeten die Künstler aus Marmor, oder Holze den ganzen Körper des Menschen, und zwar entweder nackt, oder bekleidet. Ihren Heroen gaben sie,

*) Aeschines in Ctesiph. ap. Pfeiff. Antiq. Graeciae. L. II. c. 35. Postell. de republ. Athen. c. 11.

und wenn dieselben auch ohne Kleider aufgestellt wurden, entweder Waffen in die Hand, oder bedeckten doch das Haupt mit einem Helm. Der Luxus brachte es mit der Zeit dahin, daß solche Büsten, oder Statuen sogar vergoldet wurden.

Auch Heroen, auf Pferden sitzend, wurden in Grăcien aus Marmor oder Erzt verfertiget, jedoch sehr selten geschah dieses einem verdienten Manne, weil der Aufwand dem Staatsărar zu lăstig fiel.

Als sich in der Folge auch Tyranen in Grăcien solche Ehrenstatuen setzen liessen, oder, wenn nicht, doch niedrige Schmeichelei, und kriechender Sklavensinn hiemit diesen Halbgöttern huldigte; so wurden der Statuen eine Menge verfertiget, und aufgestellt, die nur das einzige Gute an sich hatten, daß hiebei die Kunst gewann, und der Künstler Übung und Verdienst erhielt; allein ward solch' ein Tyrann vom Throne gestürzt, oder vom Tode dahin geraft; dann wurde auch sein Angedenken von der Erde vertilget, und das Volk răchte die Unterdrückung an des Tyrannen Bildnisse. Die Statuen und Denkmăler wurden umgeworfen, und zertrümmert, wenn sie aus Leimerde, oder aus Stein geformt, und eingeschmolzen, wenn sie aus Erzt gegossen waren; ja des Volkes Wuth gieng

so weit, daß aus diesem Erzte Geschirre für die unreinsten Gegenstände verfertigt wurden.*)

Die Griechen hatten mehrere Gattungen Ehrenkränze, um Verdienste zu belohnen. Die Athener gaben die erste Schiffkrone jenem Bürger, der zum Dienste dieses Freistaates das erste Kriegsschiff ausgerüstet hat. Die Mauer-Krone [στεφανοσ πυγρωτόσ] der Rhea, oder Cybele eigen, wurde auch jenem gegeben, der eine belagerte Stadt von der Belagerung befreite, und den Feind vom vaterländischen Boden verjagte. Der Ölkranz, ein aus Ölzweigen geflochtener Kranz, wurde dem Sieger bei Athleten-Kämpfen in den Olympischen Spielen, und ein Lorberkranz in den Pythischen Spielen als Preis [ἆθλον] zuerkannt.**) Die Pythischen Spiele sind in Grácien älter, dann die Olympischen. Beide bestanden im Wettrennen

*) Euseb. Chron. L. II. Cicero de Nat. Deor. L. I. c. 27. Cedren. Synopsis hist. Plutarch in der Lebensbeschreib. des Perikles, und Brutus. Eusebii vita Constantin. M. L. I. c. 33.

**) Demosth. ap. Pitisc. Paschal. de corona. L. IX. c. 10. ap. Pitisc. L. III. c. 1. Panuin de lud. circens. L. II. c. 1. Die Griechen hatten in der Folge auch eine goldene Krone für besonders tapfere Männer zur ehrenvollen Belohnung.

[Δρόμοσ], im Ringen [Παλη], im Schleudern und Werfen nach einer Scheibe, im Springen [Αλμα], im Kämpfen [Πυγμή], im Faustkampfe [Παγκράτιον] u. s. w.*)

Der tägliche Tisch wurde verdienstvollen Männern, und bisweilen auch ihrem ganzen Geschlechte im Prytaneum**) bewilliget, und als ein großer Vorzug angesehen; denn nach dem Tode dieser wahrhaft edlen Bürger genoßen ihre Kinder und Nachkommen die Achtung und den Lohn ihrer Verdienste. Man war aber in den bessern Zeiten Athens sehr sparsam, und ertheilte sie nur dem wahren Verdienste; zur Zeit des

---

*) Pfeiffer Antiq. Graeciae L. I. c. 5. Lamb. Bos Antiq. Gr. P. I. c. 23. Ovid. Met. L. I. v. 441. Pindar. Olymp. Od. I. Str. 1. Schmid Prolegom. ad Pind. Olymp. 6. a. J. J. Eschenburg's Handbuch der klassischen Litteratur. [Berlin 1808.] S. 461.

**) Πρυτανεῖον war ein großes Gebäude zu Athen, in welchem Solons Gesetze verwahret wurden, und worin nebst den Statuen des Friedens und der Venus die Bildnisse verdienter griechischer Bürger standen. Hier wurden auch jene Athener auf Staats-Kosten ausgespeiset, welche von einer Gesandtschaft zurücke gekommen waren, und ihre Mission zum Nutzen dieses Freistaates vollendet hatten. Pausanias Attic. L. XVIII. c. 28.

Sittenverderbnisses aber war man bis zur Verschwendung freigebig.*)

Unter die ausgezeichnesten Belohnungen der Verdienste um das Vaterland gehörte bei den **Römern** der **Triumph**. Dieser feierliche Einzug eines Feldherrn durch die Thore der stolzen Roma wurde ursprünglich nur jenem gestattet, welcher mit der obersten Befehlshabers-Stelle bei der Armee auch die Würde eines Diktators, Consuls, oder Prätors vereinte.

Um Triumphiren zu können mußte der Feldherr den Krieg in der Provinz ganz geendet haben, und als Zeugen seiner Heldenthaten die Armee mit nach Rom zurücke bringen. Die Grenzen des römischen Staates mußten durch seine Siege erweitert sein, und Nationen sich unter den Szepter der allgemein gebiethenden Roma gebeugt haben; auch mußte er wenigstens 5000 rechtmäßiger Feinde in einer Schlacht erlegt haben. Der den Krieg gegen römische Mitbürger geführt hatte, durfte nicht triumphiren; weil auf beiden Seiten Römerblut geflossen hatte. Die Ehre des Triumphs erkannte der Senat dem Sieger zu mit Einstimmung des Volkes. Am Tage des feierlichen Ein-

*) Pfeiffer Antiq. Gr. L. II. c. 6. Pollux [Jul.] L. IX. c. 5. Eschenburg am a. O. S. 479.

zuges hatte der triumphirende oberste Feldherr eine purpurne Toga, mit goldenen Blumen geziert, am Leibe, und unter derselben eine Tunica von Purpur mit goldenen Palmen [Palmum], und Streifen [Clavi] durchwirkt. Auf dem Haupte trug er einen Lorberkranz, sein Angesicht war mit rother Farbe [Minium] geschminket, mit der rechten Hand hielt er einen Lorber, mit der linken ein elfenbeinenes Szepter, auf dessen oberster Spitze ein Adler angebracht war, und an den Füßen trug er rothe Schuhe.

Der Triumphator stand auf einem vergoldeten Wagen, der auf zwei Rädern dahin rollte, und von vier neben einander gespannten Pferden oder Elephanten gezogen wurde. Auf beiden Seiten desselben giengen die Liktoren mit ihren Fascen, welche mit Lorberzweigen umwunden gewesen. Hinter dem Triumphator stand ein Mann auf dem Wagen, der über desselben Haupt eine goldene von Edelsteinen glänzende Krone hielt; ihm aber dabei manchmal die Erinnerung an die Hinfälligkeit menschlicher Dinge mit den Worten gab: Respiciens post te, hominem memento te! [Sehe auch zurücke, und bedenke, daß du nur Mensch seiest!] Um diese Warnung dem Triumphator noch anschaulicher zu machen, trug er, statt des goldenen,

einen eisernen Ring; auch hieng an seinem Triumph-Wagen ein Glöckchen, und eine Peitsche, als Simbol, daß er auch gegeiselt, und zum Tode geschleppt werden könne. Der Zug gieng durch die Triumph-Porte in die Stadt unter Voraustretung der Konsuln und des Senats.

Hierauf folgten Trompeter mit goldenen Kronen auf ihren Köpfen, und diesen die Opferthiere, welche vorzüglich in weißen, mit Blumenkränzen und bunten Bändern gezierten Ochsen bestanden. Nun kam eine Schaar junger Bursche, elegant geputzet, welche, an Sperren befestiget, die Bilder der eroberten Städte und Festungen, dann Landkarten, mit dem Laufe der Flüße, trugen, und andere derselben hatten auf ihren Köpfen erbeutete silberne und goldene Geschirre, Statuen, Waffen, und das eroberte Numerär. War die Beute an diesen Geräthschaften zu groß, so wurde dieselbe auf Wägen nachgeführt, doch zeigten alsdann die auf den Wägen aufgestellten Tafeln die Sachen an, womit sie belastet waren. Nun schritten die vornehmsten gefangenen Feinde einher, gefesselt an ehrenen Ketten, deren einige sogar vom Golde waren, und diesen folgten die vom Triumphator aus der feindlichen Gefangenschaft befreiten, Römer und Bundesgenoßene. Endlich

kam der Sieger triumphirend auf seinem Wagen majestätisch langsam einhergefahren, und umgeben von seinen erwachsenen auf mit Lorbern geschmückten Pferden sitzenden Söhnen. Hinter ihm giengen die flaminischen Priester mit Rauchgefässen, und den herrlichen Zug schlossen die im Kriege gewesenen römischen Legionen zu Pferd und zu Fuß. Ihre Schläfe waren mit Lorberzweigen umkränzet, und in den Händen trugen sie ihre Kronen, oder sich sonst durch bewiesene Tapferkeit erworbenen Ehrenzeichen. Frohlockend über den erhaltenen Sieg jubelten die Tapfern: Jo Triumphe!

Dieser Zug gieng nach dem Kapitol, wohin der Weg vom Volke mit Blumen bestreut war, an den Häusern Opferaltäre errichtet prangten, worauf der köstlichste Rauch emporwallte, und das Volk auf allen Seiten herbeiströmte, um den Triumphator durch Freudengeschrei zu bewillkommen. Im Kapitol wurde nun das Opfer vollbracht, dort dem Jupiter vom triumphirenden Heersführer die mit Edelsteinen gezierte goldene Krone verehrt, und seine Thaten, in Erz gegraben, in dessen Tempel aufgehangen.*)

*) Livius L. XXVIII. c. 38. Valer. Max. L. II. c. 8. nro. 2. et 5. c. 15. nro. 1. 4. et 8. Liv. L. XXVI.

Wurde aber ein Triumph über einen zur See rühmlich erfochtenen Sieg gehalten; so waren beim Zuge Tonkünstler, welche eine Schiffsmusik machten, es wurden an den Lanzen Vorstellungen von Meeren und Seeschlachten befestiget, und mitgetragen; auch wurden die mitgeführten Beute-Wägen mit abgeschnittenen Schnäbeln der eroberten feindlichen Schiffe belastet, dann auf die Tafeln geschrieben, wie viele Schiffe erobert, und welche Beute sonst dem Feinde abgenommen wurde.*)

Eine geringere Gattung des Triumphes für einen römischen Sieger war die Ovatio, dessen Benennung entweder von dem Freudengeschrei der Krieger O! O!, oder aber vom Ovis abstammen solle; weil bei diesem festlichen Einzuge nur Schafe den Göttern geschlachtet wurden. Hier gieng der Sieger zu Fuße von seinen Kriegern begleitet, war

c. 21. XXXI. c. 7. XXXIII. c. 7. XLV. c. 38 et 39. Ovid. Trist. L. II. v. 178. L. IV. Eleg. 2. v. 20. 37. 49 et 54. Florus L. I. c. 5. Suet. in Tib. c. 2. Horat. L. IV. Od. 2. L. 5. Od. 7. Dion. Halicarnas. L. II. c. 6. et L. V. c. 6. Fr. Wilhelm Jon. Dillenius Antiquitäten Wörterbuch. (Leipz. 1801.) S. 394.

*) Florus L. II. c. II. nro. 10. Valer. Max. L. IV. c. 6. nro. 4. Liv. L. XXXVII. c. 58 et 60.

mit feiner mit Palmen gezierten Toga [toga palmata] bekleidet, führte kein Szepter in seiner linken Hand, und trug nur einen Myrthenkranz auf seinem Haupte. Beim Zuge selbst befanden sich weder Senatoren, noch flaminische Priester, sondern denselben eröffneten die Pfeifer. Solch' ein festlicher Einzug wurde jenen Feldherren erlaubt, welchen der erfochtene Sieg nicht viele Mühe machte, die nur gegen Seeräuber, oder Sklaven zu Felde zogen, oder die einen Krieg führten, dem keine Kriegserklärung vorangegangen war.*)

Um Verdienste um den römischen Staat zu belohnen, hatten die Römer nach Art der Griechen verschiedene Kronen.

Die erste römische Krone soll aus Kornähren [corona spicea] bestanden haben, mit der auf dem Haupte Ceres, die Göttin des Getreides, abgebildet wird, und mit welcher Romulus von der Acca Laurentia beehret worden.**)

Die Bürgerkrone [corona civica] bestand

*) Dionis. Halicar. L. V. c. 6. Plutarch in Marcell. c. 24. Kipping Diss. de victoria. §. 5.

**) Horat. Carmen. secul. v. 29. Plin. Hist. nat. L. XVIII. c. 2. C. V. v. Bonstettens Reise in die klassischen Gegenden Roms 2c. bearbeitet von K. G. Schelle. [Leipz. 1805.] Th. II. S. 142.

aus grünen Eichenzweigen. Anfangs gab dieselbe ein römischer Bürger dem andern, wenn ihm dieser in der Schlacht das Leben rettete, oder aus feindlicher Gefangenschaft befreite; in der Folge wurde aber derselben Verleihung ein Vorrecht der römischen Cäsarn. Der diese allgemein hochgeachtete Bürgerkrone erhielt, durfte dieselbe überall tragen; auch stand ihm zu Ehren der Senat von seinen Sitzen auf. Nebst dieser ehrenvollen Auszeichnung waren der Besitzer dieser Krone, sein Vater und Großvater von allen bürgerlichen Diensten und Abgaben befreiet.*)

Die Lagerkrone [corona castrensis] bestand Anfangs aus grünen Zweigen, in der Folge aber aus Gold. Sie wurde jenem Tapfern zu Theil, der zuerst in ein feindliches Lager eindrang, oder einen vom Feinde besetzten Wall erstürmte. Vom Golde gearbeitet, hatte sie die Form eines Walles mit Sturmpfählen, oder Pallisaden besetzt; daher sie sohin auch die Wallkrone [corona vallaris] genannt worden.**)

---

*) Plinii Hist. nat. L. XVI. c. 4. Polyb. L. VI. c. 37. Tacit. Annal. L. III. c. 21. et XV. c. 12. Liv. L. VI. c. 20. et L. X. c. 46.

**) Plin. H. N. L. XVI. c. 4. Valer. Max. L. I. c. 8. Liv. L. X. c. 46. Gell. L. V. c. 6.

Die Ritterkrone [corona equestris] erhielten die römischen Ritter, wenn sie sich im Kriege durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet hatten. Diese Krone bestand aus zusammen geflochtenen Ölzweigen, und verlohr ihren Werth und ihre Achtung, als dieselbe nicht mehr Lohn des Verdienstes war, sondern jeder Ritter trug, und tragen durfte, wenn der feierliche Einzug [Transvectio] nach dem Marstempel zu Pferde den 13. Julius von ihnen gehalten wurde.*)

Die Mauerkrone [corona muralis] aus Gold gleich einer Mauer mit Zinnen gearbeitet, welche auch Cybele auf ihrem Haupte trägt, wurde jenem Krieger zur ehrenvollen Belohnung gegeben, der bei Belagerung einer Stadt zuerst die feindliche Mauer erstiegen hatte.**)

Die Seekrone [corona navalis] wurde demjenigen zuerkannt, welcher zuerst mit bewaffneter Faust in ein feindliches Schiff sprang, und dasselbe weggenommen hatte. Diese Krone be-

*) Plin. Hist. nat. L. XV. c. 4. Val. Max. L. II. c. 2. nro. 9. Dion. Halic. L. VI. c. 2. Poeschl ad Polyb. c. 1. §. 5.

**) Polyb. L. VI. c. 37. Liv. L. XXVI. c. 48. Gell. L. V. c. 6. Lucret. L. II. v. 606.

stand ebenfalls aus Gold, und war aus mehreren Schiffsschnäbeln geformt.*)

Die Belagerungskrone [corona obsidionalis] aus Grase geflochten, das von jenem Orte genommen wurde, wo die Armee eingeschlossen gewesen, erhielt jener tapfere Krieger, der durch eine kluge und muthige That die vom Feinde irgendwo eingeschlossenen römischen Legionen zu befreien wußte. Diese Krone war sehr geachtet, und wurde auch dem Fabius Maximus gegeben, da er Rom von der Belagerung des Hannibals befreite.**)

Die Corona ovalis aus Myrthenzweigen trug ehedem der Sieger, wenn er zu Fuß seinen Einzug in Rom hielt. M. Crassus hielt aber diese Krone für schimpflich, und ertrotzte beim Senate, daß er bei seiner Ovation einen Lorber-Kranz tragen durfte.***)

Die Flottenkrone [corona rostrata, auch corona classica genannt] war von der See-Krone [corona navalis] unterschieden, und jenem Feldherrn gegeben, der eine Schiffsflotte be-

*) Virgilii Aeneid. L. VIII. c. 684. Gell. V. c. 6. Velei. L. II. c. 81.

**) Plin. Hist. nat. L. XXII. c. 3 et 4. Gell. L. V. c. 6.

***) Gell. L. V. c. 6. Plin. H. N. L. XV. c. 29.

befehligte, und über die feindliche Flotte einen großen Sieg erfocht.*)

Die Kundschafter-Krone [corona exploratoria] von Cäsar Caligula erfunden, und denjenigen ertheilet, welche vom Feinde verläßige Kundschaften eingezogen hatten, seine Stellung, Stärke u. s. w. verriethen. Diese Krone war vom Silber und Gold, und war aus den Bildern der Sonne, des Mondes, und der Sternen zusammengesetzt.**)

Die Triumphkrone [Corona triumphalis] endlich gab die römische Armee ihrem Imperator zum Zeugnisse, daß er sich des Triumphes würdig bewiesen hat. Sie war aus zwei Lorbeerzweigen gebildet, und wurde beim feierlichen Einzuge vom Triumphator auf dem Haupte getragen. In der Folge wurde sie aus Golde gemacht, und mit Lorbeerblättern lediglich geschmücket. Diese Krone wurde Laurea insignis genannt***); indem dieselbe schon Romulus auf dem Kopfe soll getragen haben.

---

*) Plin. H. nat. L. XVI. c. 4. Gell. L. II. c. 81. Lips. de Milit. Rom. L. V. Dial. 17.

**) Sueton. in vita Caligulae. c. 45. Paschal. de coron. L. IX. c. 10.

***) Ovid. de Pont. L. II. Eleg. 2. v. 81. Tibull. L. I. Eleg. 8. v. 7. Horat. L. II. Od. I. Plutarch. in Romul. c. 12.

Überhaupt war der Lobeerbaum [Laurus] bei den Römern in sehr großer Achtung; weil nach der alten Mythe Apollo die Daphne in einen Lorbeer verwandelte, einen Zweig von demselben abbrach, und seine Schläfe hiemit bekränzte, aber auch eben deßwegen dem Apollo geheiliget war. Man eignete dem Lorberbaum daher besondere Wunderkräfte zu. Man wähnte, daß nie Jupiters Blitze denselben treffen würden, weßwegen Cäsar Tiberius, der die Gewitter farcht, immer einen Lorberkranz trug, wenn ein Hochgewitter am Himmel stand. Man legte beim Schlafengehen einen Zweig des Lorbeerbaumes unter das Haupt, um im Traume künftige Ereignisse zu erfahren, ja aß sogar Lorbeerlätter, um die Weissagungsgabe zu erhalten u. s. w.*)

Nach dem Beispiele der Griechen errichteten die Römer ihren großen und um das allgemeine Wohl verdienten Männern auch Ehrensäulen, Statuen und Büsten, die sie Statuae, Simulacra, und Imagines nannten.

---

*) Ovid. Metamerph. L. I. v. 545. Virgilii Elog. VII. v. 61. Pliu. H. N. L. VII. c. 7. Sueton. in vita Tiberii. c. 69. Horat. L. 3. Od. 4. v. 19. Oda 30. v. 15. Tibull. L. II. Eleg. 5. v. 63 et 81. Propert. L. II. Eleg. 21. v. 36.

Die ersten Statuen und Büsten waren ebenfalls aus Leimerde gebildet, und in der Folge erst aus Marmor, Erz, Elfenbein, ja sogar aus Silber und Golde geformt. Auf dem Kopfe brachten die Römer, und selbst auch die Griechen, ein ehrenes, silbernes, oder goldenes rundes Blech [μηνισκοσ] an, um dieselben vor übler Witterung, und vor Verunreinigung der Vögel zu schützen.*)

Die Statuen der Römer waren gewöhnlich nackend, ohne alle Bekleidung; jedoch bewaffnet, und standen auf einem Fußgestelle, welches mit einer Inschrift geziert war.

Ohne Bewilligung des Senates, und in der Folge der Cäsaren durfte keine Statue, Büste, oder Ehrensäule errichtet werden.

Die Römer hatten verschiedene Statuen: als Statua pedestris [Statue zu Fuß], wenn die ganze Figur eines Menschen, in welch' immer einer Stellung zu Fuße gebildet war; equestris aber, wenn dieselbe zu Pferde saß. Eine ge-

---

*) Valer. Max. L. I. c. 1. Plin. H. N. L. XXXVI. c. 5. Suet. in vita Tit. c. 2. et August. c. 52. Senec. Quaest. nat. L. IV. c. 29. Plin. Paneg. c. 52. Liv. L. XL. c. 34. Kipping Antiq. Rom. L. I. c. 7. §. 7.

krönte Statue [Statua coronata] war, wenn die menschliche Figur eine ihre That, ihr Verdienst ehrende Krone auf dem Haupte trug, z. B. den Lorber-, Myrthen-Kranz, die Bürgerkrone u. s. w. Eine Statua curulis hieß bei den Römern, wenn die menschliche Figur auf einem Triumphwagen im Kostüme eines Triumphators stand, und dem Wagen vier oder sechs Pferde vorgespannt waren. Statuen mit Helmen [Statuae galeatae] hießen die Römer, wenn derselben Kopf mit einem Helm bedeckt war, und bewaffnete Statuen [Statuae gladiatae], wenn sie in der einen Hand einen Dolch, Pfeil, oder Schwert führten; hatten dieselben aber einen Sperr in der Hand, so wurden sie Statuae hastatae genannt.*)

War die Statue in der gewöhnlichen Größe eines Menschen geformt, so hieß sie Statua parilis; war sie ungleich größer, so ward sie Colossus genannt. War dieselbe aber kleiner, als der Wuchs eines Menschen ist, so erhielt sie die Benennung Staticula.

*) Figrell. de statu Rom. c. 18 et 21. Plin. Hist. nat. L. XXXIV. c. 5. Sueton. in vita August. c. 31. Liv. L. II. c. 13. et VIII. c. 13. Vellei. L. II. c. 61. Plutarch. in vita Pericl. et Brut. Euseb. in vita Constant. M. L. I. c. 33. Tacit. annal. L. IV. c. 23.

Der sich wichtige und große Verdienste um den römischen Staat erwarb, dem wurde so ein Ehrendenkmal auf Staatskosten gesetzet; manchmal sammelten auch die Freunde eines großen Mannes, und errichteten auf ihre Kosten dem Verdienste die dasselbe ehrende Denkmal. Oft aber geschah es auch, daß sich ein Römer auf seine Kosten dasselbe errichten ließ, wo dann bei der Inschrift gewöhnlich die Worte mit vorkamen: Honore contentus, sua pecunia posuit [Ihm genügte die Ehre, und so ließ er sich auf seine Kosten dieses Denkmal setzen].*)

So sehr solche Statuen und Büsten geachtet, und oft göttlich verehret wurden; so geschahen denselben doch öfters auch entehrende Unbilden, besonders, wenn sie einem Manne gesetzt wurden, der dem Volke verhaßt war, oder wenn sie dem wahren Verdienste nicht errichtet wurden.

Der Unwille und Haß des Volkes äußerte sich dadurch, daß sie die Brustbilder, oder Statuen umstürzten, über die gemonischen Treppen [Scalae gemoniae**)] warfen, derselben Trümer in dem

*) Figrell. l. c. cap. 17. 31. et 36. Cicero in Philipp. IX. c. 7. Sueton. in vita Calig. c. 7.

**) Diese befanden sich in der 8. oder 13. Region der Stadt Rom unweit der Gefängnisse, und führten zu

Koth herumzogen, die Inschriften mit Unrath besudelten u. s. w.*)

Die Ehrensäulen [Columnae], deren auch die Griechen hatten, und Κίονες nannten, waren ebenfalls eine ehrenvolle öffentliche Auszeichnung der Verdienste bei den Römern. Anfangs waren diese Säulen vom Holz, in der Folge aber aus Marmor, ja sogar aus Erzte verfertiget, und auf öffentlichen Plätzen errichtet.

Die berühmtesten sind:

a) die des Cäsar, 20 Fuß hoch aus numidischen Marmor erbauet, dem Julius Cäsar gewidmet, und mit der Inschrift: Parenti Patriae, geziert. Nach seiner Ermordung stürzte dieselbe Dolabella nieder.**)

b) Die Säule des Antoninus, errichtet

---

einer großen Tiefe, wohin die Körper der Verbrecher geworfen wurden. Ihre Benennung soll sich von dem lateinischen Zeitworte gemo [ich seufze] leiten. Plin. H. N. L. VIII. c. 40. Juvenal. Sat. X. v. 66. Valer. Max. L. VI. c. 3. Suet. in vita Tib. c. 53 et 61.

*) Plin. H. N. L. XXXIV. c. 6. Eiusd. Panegyr. c. 52. Juvenal. S. X. v. 57. Tacit. Annal. L. III. c. 14. Frigell. l. c. cap. 37.

**) Sueton. in vita Jul. Caes. Cicer. orat. Philipp. I. c. 8.

dem M. Aurelius Antonius. Sie ist 175 Fuß hoch, im Innern hohl, und mit einer Treppe von 206 Stuffen versehen.

c) Die Mänische Säule, die in der 8. Region zu Rom dem Consul C. Mänius wegen einer rühmlich gewonnenen Seeschlacht errichtet wurde.

d) Die Säule des Traian, die der römische Senat dem Cäsar Traian erbauen ließ. Sie ist 126 Fuß hoch, und hat im Innern eine aus 185 Stufen bestehende Treppe. Auf dem obersten Theile dieser Säule stand einst die Statue dieses Cäsar, mit der einen Hand einen Sperr führend, und in der andern eine goldene Kugel haltend.*)

*) Plin. H. N. L. XXXVIII. c. 5. Nardin L. V. c. 1 et L. VI. c. 9. Franzin Roma antic. fig. c. 26.

Über

Über den Ursprung des Stadtwappens zu Moosburg

vom

Pfarrer Nagel,
Ehrenmitgliede der k. b. Akademie der Wissenschaften in München.

Die Bürgerschaft der Stadt Moosburg bekam wegen ihrer Treue und sonderbaren Tapferkeit in der Schlacht zu Gamelsdorf i. J. 1313 vom Kaiser Ludwig, dem Baier, zur Zierde ihrer Stadt-Fahne den Wappenschild der i. J. 1281 ausgestorbenen Grafen von Moosburg.

Herzog Ludwig von Oberbaiern, ein Sohn des Herzogs Ludwig, des Strengen, gerieth mit dem Herzog Friderich dem Schönen von Österreich der Vormundschaft halber über den unmündigen Prinzen Heinrich, den Sohn des i. J. 1312 auf seinem Jagdschlosse zu Gamelsdorf verstorbenen Herzogs Otto von

Landshut und Niederbaiern in einen Krieg; Herzog Friderich überschwemmte Niederbaiern mit seinen Österreichern; Ludwig aber schlug seinen Widersacher den 9. Nov. 1313 in der Schlacht zu Gamelsdorf [vor Alters Gamanolfesdorf genannt], eine Meile von der uralten Stadt Moosburg nordwärts entlegen, siegreich aus dem Felde*), und ward in Betracht dieses Heldenmuths i. J. 1314 von den meisten Reichsfürsten als König im Deutschlande gewählt.

Die Bürger von Moosburg zeichneten sich mit den Bürgern von Landshut, Ingol-

*) In Aventins deutscher baier. Chronik im VII. Buch wird diese Schlacht umständlich beschrieben. Aventini Annales Boiorum Lib. VII. p. 747. Augustinus Choelner Lib. I. Antiquitatum apud Öfel. Tom. II. p. 712. et Tom. I. p. 40 et 306. Vitus Prior Ebersbergensis apud eundem Öfel. p. 717. Vitus Arnbeck Canonicus Frisingensis apud Bernhardum Pez. Tom. III. Joannes Lang Baier. Nachrichten. Tom. I. zweite Relation. p. 165. Kais. Ludwigs des Baiers Freiheitsbriefe der Stadt Moosburg ertheilt, die aber, als die Stadt Moosburg i. J. 1702 durch die Sorglosigkeit des Rathdieners abbrann, sammt dem Rathhause und dem Stadtarchive zu Grunde giengen.

stadt und Straubing in diesem Treffen durch ihre Tapferkeit besonders aus, und sprengten die Feinde Ludwigs des Baiers bei ihrer Flucht zu Volkmarsdorf, wo die Amber sich in den Isarstrom ergießt, so gewaltig über die Brücke dieser Gewässer, daß im Gedränge von der Last die reisigen Flüchtlinge über Hals und Kopf sammt der Brücke in die Isar stürzten, und ertranken.

Kaiser Ludwig der Baier belohnte demnach die Moosburger ihrer standhaften Bürger-Treue und ihres außerordentlichen Muthes wegen nebst andern ansehnlichen Stadtfreiheiten und Nutznießungen in den fürstlichen Waldungen zum Brückenbaue über die Amber und Isar mit dem ehrenreichen Wappenschilde der i. J. 1281 mit dem letzten Grafen Konrad von Moosburg, welche damals zugleich die Grafschaften Rottenburg und Raningen zwischen den beiden Labarflüßen im Besitz hatten.*)

*) Das dermal allerälteste Wappen der Grafen von Moosburg ist auf einem Siegel vom J. 1257 in den Monumentis Boicis Vol. III. Tabula V. p. 154 im Kloster Reitenhaslach an zweien Urkunden des Grafen Konrads von Moosburg und Rottenburg unterm 28 Juni und 16. Juli 1257 zu finden, auch auf einem Siegel eben dieses Grafen

Die Urahnen der Grafen von Moosburg erbten von den Grafen von Sempte und Ebersberg, weil sie erweislich eines Geschlechtes mit diesen und mit den Grafen von Scheiern waren, i. J. 1048 nebst den Münstervogteien Moosburg und Isen, den Artinggau an

---

in den Monum. Boicis Vol. VI. pag. 368. Tabula III. Num. XV. gegeben zu Landshut ebenfalls für das Kloster Raitenhaslach 1257 den 28. Juni. Das Original-Wappen der Grafen von Moosburg vom J. 1281 ist auf einem großen grauen Leichensteine zu Moosburg in der Kruft (Κρυπτη) dieser Grafen in der St. Ursula-Kapelle zu finden, mit der Aufschrift:

DE MOSABURG COMITUM LAPIS OSSA RECONDIDIT ISTE:
PANDAT EIS ADITUM CAELI TUA GRATIA, CHRISTE!

Auch auf der Felsenburg Randeck an der Altmühle im Landgerichte Kellheim, und in den Klöstern Biburg und Päring fand man dergleichen Wappen, und im Kl. Rohr. In den Domarchiven zu Freisingen und Salzburg werden sich weit ältere Siegel von diesem Geschlechte erhalten haben; denn die Grafen Burghart und Berthold von Moosburg werden schon i. J. 1095 unter dem Kaiser Heinrich IV. sogar Fürsten genannt. Vide Vitam Conradi I. AEpi. Salisburg.

der Sempte, und den Westergau an der Isar zwischen Freisingen, Ärtingen und Moosburg, und dominirten daher in den alten baierischen Landgerichten Moosburg, Ärtingen und Schwaben.

Schon unter den karolingischen baierischen Königen Karlmann, der die Liutswinde, eine Tochter des baierischen Herzogs Ernest I., ums J. 860 zur Gemahlin nahm, und die im Münster zu Moosburg begraben liegt, und unter K. Karlmanns Sohne dem Kaiser Arnolph bekamen die Grafen von Moosburg sogar ansehnliche Herrschaften in Kärnthen, nicht weit von Klagenfurt.

Im J. 1809 ward auf der ehemaligen herzoglichen agilolfingischen Villa der Herzoge Ottilo und Tassilo zu Sixthaselbach nächst der Stadt Moosburg eine Silber-Münze mit der Aufschrift: ERNESTVS DVX — REGINA CIVITAS — Elln. entdeckt, und in Copia eine Erläuterung zur k. b. Akademie der Wissenschaften in München eingesandt. Die Abkunft dieses Herz. Ernst des Stammvaters der Grafen von Scheiern besaß zuverläßig zu Herigolleshausen nächst Mauern, Sixthaselbach und Moosburg unter dem baieri-

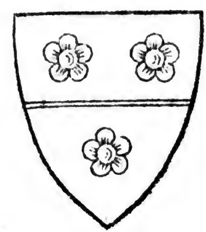
schen Herzog Luitbold eine Herrschaft, welche von jenem Herzog Ernest auf diesen Luitbold kam.*) Herzog Arnolf war ohnehin Klostervogt der Abtei Moosburg i. J. 920; obige ernestische Silbermünze verdient daher alle Aufmerksamkeit der baierischen Annalisten.

---

*) Man sehe Hermann Schollingers Abhandlung von der vollständigen Reihe der Voraltern des Herzogs Otto des Großen in Baiern in den neuen baier. historischen Abhandlungen III. Band. München 1791 in 4. pag. 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und in desselben genealogischen Tabellen sub Litt. F Tab. Bb ibidem.

Aventin und Hund beschrieben die Stamm-Reihe der Grafen von Moosburg sehr mangelhaft und mager; ich ersetzte aber den Mangel aus bewährten Urquellen für die baierischen Annalen.

Folgendes Wappen ist auf dem Grabsteine in der Kruft zu Moosburg zu sehen ohne Farbe.



Die Grafen von Moosburg besassen auch in Tirol bei Botzen, und am Inn-Strome Güter. So viel, und nicht mehr, weiß ich zur Aufklärung des Stammwappenschildes der erlauchten Grafen von Moosburg, den die Bürgerschaft in Moosburg vom Kaiser Ludwig dem Baier für ihre Verdienste erhielt, anzugeben. Die Stadt Landshut erhielt bei dieser Gelegenheit die drei Helme.

Das ächte moosburgische Stadtwappen theilt sich in der Mitte in zwei Theile, oben weiß mit zwei rothen Rosen, unten das Feld roth mit einer weißen Rose.

Fort-

Fortsetzung des Verzeichnißes

derjenigen Individuen der k. b. National-Garde dritter Klasse, welche von Sr. Majestät dem Könige wegen ihrer ausgezeichneten Verdienste mit goldenen und silbernen Verdienst-Medaillen allergnädigst belohnt, oder sonst öffentlich belobt wurden; dann derjenigen National-Garden dritter Klasse, welche wegen ihrer sich erworbenen Verdienste um König und Vaterland Fahnen, oder neue Wappen erhalten haben.

Anmerk. Die Gesetze des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone vom 19. Mai 1808 [Reggsbl. St. XXIV. S. 1033] bestimmen §. IX. Buchst. B., daß die Mitglieder der vierten Klasse dieses Ordens jene seien, welche die goldene, oder silberne Verdienst-Medaille von Sr. Majestät dem Könige erhalten haben. Diese Medaillen werden aber nach einer frühern Königl. allerhöchsten Verordnung vom 13. April 1807 [Reggsbl. St. XVII. S. 666] an einem, einen Zoll breiten, aus zwei weißen, und drei hellblauen, schmalen Streifen zusammengesetzten, seidenen Bande an der linken Brust im Knopfloche getragen. In Folge eines unterm 2. November 1805 erlassenen allerhöchsten

Rescriptes [Reggsbl. St. XLIX. S. 1190] ist verordnet: daß alle mit diesem, dem Staats-bürgerlichen Verdienste ausdrücklich gewidmeten Ehrenzeichen, belohnte Individuen in ihren Gemeinden den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern haben, und bei jedem sie selbst sowohl, als ihre Gattinen und Kinder betreffenden Gesuche unter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven der Mitwerber immer vorzüglich berücksichtiget werden sollen.

Main-Kreis.

Hauptstadt Bamberg.

Wegen besondern Wohlverhaltens und bewiesenen Diensteifers in Aufrechthaltung der innern Sicherheit rc. wurde der National-Garde dritter Klasse zu Bamberg, namentlich aber den Hauptleuten Böhm, Reinecker, und Wenglein, den Lieutenants Madler, Brün, Kolb, und Elblein, dem Bataillons-Adjutanten Eckart, den Feldwebeln Lindner, Gollschalk, und Rückner, den Sergeanten Arnet und Eichfelder, den Korporälen Sack, und Wurzer, und dem Gardisten Kern unterm 24. Junius 1809 die allerhöchste Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs eröffnet.

Peg-

Pegnitz-Kreis.

Hauptstadt Nürnberg.

Der Bataillons-Adjutant Andreas Schönweis, und der Artillerie-Korporal Georg Fischer von der National-Garde dritter Klasse erhielten für die Beweise von Bürgersinn und Unterthans-Treue, welche dieselben am 26. Junius v. J. selbst mit Gefahr ihres Lebens gegeben haben, von Sr. Majestät dem Könige die silberne Civil-Verdienst-Medaille zur Belohnung und ehrenvollen Auszeichnung.

[B. Naz. Zeitung. St. 77. S. 311.]

Altmühl-Kreis.

Hauptstadt Ingolstadt.

Se. Majestät der König haben mit Wohlgefallen ersehen, daß das Bürgermilitär [itzt Nat. Garde 3. Klasse] der Hauptstadt Ingolstadt sich nicht nur durch genaue Erfüllung seiner Dienst-Pflicht während zwei Monaten, sondern auch bei einem Vorfalle, welcher die öffentliche Ordnung bedrohte, durch sein muthvolles Betragen ausgezeichnet, und die allgemeine Ruhe vor Störung geschützt habe.

Se. Majestät der König haben zwar bereits am 28. Mai 1809 dem Bürgermilitär der meisten Städte des Altmühlkreises im Allgemeinen Allerhöchstihre Zufriedenheit bezeugen lassen; erachten aber das Bürgermilitär Allerhöchstihrer getreuen Stadt Ingolstadt*) darum einer besondern Auszeichnung würdig, weil der Dienst in dieser durch die Zeitumstände Vieles leidenden Stadt mit besonderem, nicht überall im gleichen Maße statt findenden Aufopferung verbunden war.

Allerhöchstdieselbe haben zugleich dem dortigen Bürgermilitär-Oberlieutenant und Adjutanten Jäger, als den vorzüglichsten Beförderer des beim Bürgermilitär zu Ingolstadt herrschenden guten Geistes, die silberne Civil-Verdienst-Medaille sowohl zur Belohnung seiner eigenen Verdienste, als auch zur Auszeichnung des Korps, verliehen, dessen Offizieren, insbesondere aber dem Kommandanten Major Ignaz Hübner**) Allerhöchstihre Zufriedenheit eröffnen lassen.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. LV. S. 1236.]
[Ingolstädter-Intelligenzbl. St. 39. S. 305.]

---

*) Bürgermilitär-Almanach. Jahrg. 1809. S. 59.
**) Bürgermil. Alm. Jahrg. 1809. S. 188.

Da die königliche Statthalterschaft zu Ingolstadt den 15. Jäner 1810 der dortigen National-Garde dritter Klasse das ehrenvolle Zeugniß gab, daß dieselbe beinahe 11 Monate lang den Garnisonsdienst mit aller Zufriedenheit versah, und bei allen vorgekommenen Fällen, bei Eskorten u. s. w. rastlose Thätigkeit bewies, und da eben diese Statthalterschaft noch besonders den unermüdeten Eifer des Majors dieser National-Garde dritter Klasse, Ignaz Hübner anrühmt, und demselben beurkundet, daß dessen durchgehends vorzüglich ausgezeichnetes Bestreben zur Erhaltung der zweckmäßigen Ordnung und Pünktlichkeit im Dienste die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königs verdiene; so haben Allerhöchstdieselbe unterm 15. Hornung 1810 allergnädigst beschlossen, die Verdienste dieses Majors, und der königlichen National-Garde dritter Klasse zu Ingolstadt dadurch ehrenvoll zu belohnen, daß diesem würdigen Major Hübner die goldene, dem ältesten Hauptmanne Johann Schneider die silberne Verdienstmedaille in Gnaden verliehen, überhaupt aber dieser braven National-Garde dritter Klasse die allerhöchste Zufriedenheit über ihre Vaterlandsliebe und ihren bewiese-

nen Diensteifer eröffnet werde.*) [Ingolstädter-Intelligenzbl. Jahrg. 1810. St. 17. S. 125.]

Se. Majestät der König haben dem Schützen Allerhöchstihrer National-Garde dritter Klasse zu Ingolstadt, Johann Fischer, unterm 6. April 1810 die silberne Civil-Verdienstmedaille allergnädigst zu ertheilen geruhet; weil derselbe mit Zurücksetzung seiner häuslichen Angelegenheiten, besonders an jenen Tagen, wo die Zubereitungen zur Schlacht bei Abensberg getroffen, und die Schlacht selbst geliefert worden, außerordentliche Dienste geleistet, und sich freiwillig zu Patrouillen und Ordonanzen gebrauchen ließ, und die ihm von seinem vorgesetzten Kommando, und dem Landgerichte Ingolstadt übertragenen, oft lebensgefährlichen Geschäfte mit aller Zufriedenheit vollführte.

[Reggsbl. St. XVI. S. 279. Jahrg. 1810.]

*) Der k.b. Statthalter zu Ingolstadt, General-Lieutenant, w. geheimer Rath und Inhaber eines Linien-Inf. Regiments Herr Sigmund Graf v. Preysing übernahm am 23. April 1810 die feierliche Übergabe der goldenen Verdienstmedaille an den Major Hübner, und beehrte die von der National-Garde dritter Klasse gehaltene große Parade mit dessen Gegenwart.

Stadt Donauwörth.*)

Am 2. August 1809 haben Se. Majestät der König die Verdienste, welche sich der Grenadier-Hauptmann in der National-Garde dritter Klasse, Johann Müff, durch Anstrengung und Thätigkeit bei der im April und Mai 1809 über die dortige Ambulance geführten Aufsicht, selbst mit Aufopferung seiner Gesundheit, erworben hat, durch Verleihung der silbernen Civil-Verdienstmedaille allergnädigst belohnt.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. LIX. S. 1368.]

Stadt Dietfurt.

Se. Majestät der König haben mit Wohlgefallen die Bereitwilligkeit ersehen, mit welcher Allerhöchstdessen Bürgermilitär zu Dietfurt im Landgerichte Riedenburg bei der Verkündigung der Verordnung wegen Errichtung einer National-Garde sich nicht nur sogleich zur Leistung der vorgezeichneten Dienste im Lande bereit erklärte, sondern auch sich verbindlich machte, auf den an dasselbe ergehenden Ruf zu Allerhöchstdessen und des Vaterlandes Schutze herbeizueilen.

Insbesondere aber hat es zum Königlich-Allerhöchsten Wohlgefallen gereicht, daß bei dieser Ge-

*) Bürgermil. Alm. Jahrg. 1810. S. 41.

legenheit die zwei Bürgersoldaten: Joseph Neuwirth, und Joseph Guth, sich erkläret haben, freiwillig bei der National-Garde Dienste zu nehmen.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. XLVI. S. 1057.]

Hauptstadt Neuburg an der Donau.

Da Se. Majestät der König wohlgefällig vernommen haben, daß das Bürgermilitär der meisten Städte des Altmühlkreises durch vorgenomene Streifen eine nicht unbedeutende Zahl österreichischer Deserteurs und Ranzionirten, welche die Sicherheit der Gegend gefährdeten, zusammengefangen, und eingebracht; besonders aber jenes der Stadt Neuburg einem Haufen von 4000 ausgerissenen Kriegsgefangenen zum Schutze ihrer Mitbürger die entschlossenste Gegenwehr mit beßtem Erfolge entgegengesetzt habe; so haben Se. Majestät der König unterm 28. Mai 1809 den sämmtlichen genannten Bürgerkorps die allerhöchste Zufriedenheit bezeuget.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. XXXVIII. S. 867.]

Ober=Donau=Kreis.

Hauptstadt Ulm.

Das dortige königliche Bürgermilitär zog in den Tagen herannahender Gefahr gegen die aus ihren Schlupfwinkeln hervorgebrochenen, und von feindlicher Kavalerie unterstützten Tiroler Räuber, welche bereits Memmingen besetzt hatten, und ihre frevelhaften Invasionen noch weiter auszudehnen drohten, muthig aus, schloß sich in Reihe und Gliedern an das königliche Linien=Militär freiwillig an, und half selbst fremde Kreise von Räuberhorden befreien.

Das Nämliche that auch das Bürgermilitär zu Illerdiessen.

Städte Dillingen, und Lauingen.

Diese Städte bothen eine beträchtliche Anzahl Freiwilliger an, um gegen den allgemein verabscheuten Aufwiegler nach Kempten zu ziehen.

Stadt Geißlingen.

Das dortige Bürgermilitär unterstützte mit Muth ein kleines Detachement königlicher Infanterie, das mit einem versprengten österreichischen Streifkorps in's Handgemenge gekommen war,

und machte sechs Österreicher, und darunter einige Husaren zu Gefangenen.

Städte Nördlingen und Bopfingen.

Das dort bestehende Königliche Bürgermilitär griff ebenfalls zu den Waffen, als sich das erwähnte Streifkorps ihren Mauern näherte, und beschleunigte hierdurch die Flucht dieser Truppen.

Übrigens hat das Bürgermilitär [itzt National-Garde dritter Klasse] in allen Städten und Märkten dieses Kreises die Wachen, und die Eskorte der Kriegsgefangenen mit beharrlicher Bereitwilligkeit übernommen, und durch wiederholte Streifen zur Handhabung der innern Sicherheit beigetragen.

Dieses rühmliche, patriotische Benehmen des Bürgermilitärs ist der allerhöchsten Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königs nicht entgangen; daher Allerhöchstdieselbe unterm 25. Mai 1809 demselben das allergnädigste Wohlgefallen bezeigten, und befahlen, von ihrem patriotischen Betragen öffentliche Ehrenmeldung im Regierungs-Blatte zu machen.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. XXXVII. S. 839, und St. XXXIX. S. 886.]

Stadt Geißlingen.

Das Bürgermilitär in dieser Stadt zog mit eben so viel Bereitwilligkeit, als Unerschrockenheit gegen einen versprengten Haufen österreichischen Militärs aus, und hatte den Muth, sich selbst mit regulären Soldaten des Feindes zu messen. Dasselbe brachte acht Gefangene ein, worunter sich 2 Husaren, und 1 Kanonier befanden.

Unter diesen tapfern Vaterlandsvertheidigern zeichnete sich der Bürgersoldat Bartholome Fuchs aus, welcher zuerst, und allein einen österreichischen Infanteristen gefangen nahm. Seinem Beispiele in Verfolgung des Feindes folgten in 2 Abtheilungen die Bürgersoldaten: Christian Stengle, Jakob Bausch, Leonard Keidel, Joh. Georg Schneider, Joh. Jakob Keidel, Johann Schnitzer, Jakob Braun, Simon Stüber, Peter Fetzer, Niklas Fridel, Christoph Allgäwer, Johann Groninger, Johann Gerngroß, Johann Öchsle, und die beiden Kordonisten Jakob Goll, und Markus Albrecht.

Eine Abtheilung dieser Tapfern führte der königliche Landgerichts-Assessor Mindler selbst an. Unter derselben zeichneten sich Peter Fetzer, und Georg Schneider aus; diese hiel-

ten 2 Husaren, 1 Kanonier, und 1 Jäger an, welche gefangen genommen wurden.

Se. Majestät der König haben denselben, und dem oben genannten Bartholome Fuchs die silberne Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen, das Betragen dieses braven Bürgermilitärs aber huldreichest zu beloben geruhet.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. XLVII. S. 1081.]

Lech - Kreis.

Hauptstadt Augsburg.*)

Se. Majestät der König haben mit Wohlgefallen entnommen, daß unter dem Freiwilligen-Bürger-Korps der Stadt Augsburg der Schütze Georg Voreiser aus Lechhausen bei dem am 4. Junius 1809 unweit Füssen vorgefallenen Treffen mit den Insurgenten einen schwer verwundeten, und auf dem Schlachtfelde zurückgelassenen königl. würtembergischen Soldaten mitten unter dem heftigsten Feuer, mit eben so vieler Geistes-Gegenwart, als edlem Mitleids-

*) Bürgermil. Almanach. Jahrg. 1810. S. 62.

Gefühle geschützt, und vom Schlachtfelde weg, bis nach Füssen getragen habe.

Zur Belohnung dieser muthvollen, und menschenfreundlichen Handlung haben daher Allerhöchstdieselbe unterm 22. Junius darf diesem Voreiser die goldene Civil-Verdienstmedaille huldreichest verliehen.

Dem Hauptmanne Hertel von demselben Freiwilligen-Korps, welcher sich seit dessen Formation, besonders bei dem gefährlichen Vorposten-Dienste durch kluge und unerschrockene Anführung der seiner Leitung anvertrauten Mannschaft rühmlich ausgezeichnet hat, wurde die besondere allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. XLIV. S. 1021.]

Stadt Landsberg.

Vermittelst eines unterm 15. September 1809 erlassenen allerhöchsten Rescriptes haben Se. Majestät der König Allerhöchstihrer National-Garde dritter Klasse zu Landsberg, namentlich aber dem hierbei angestellten Hauptmanne Georg Friderich Drexler, Oberlieutenant Paul Ring, Unterlieutenant Georg Huber, Feldwebel Jakob Liedinger, und Korporal Erasmus Wolf die al-

lerhöchste Zufriedenheit über ihre zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und zur Steuerung der von den Tiroler-Insurgenten gewagten Einfälle gut geleisteten Dienste zu bezeugen geruhet.

Regen-Kreis.

Hauptstadt Straubing.

Die rühmlichen und ehrenvollen Thaten, welche die dortige k. b. National-Garde dritter Klasse während des letzten Krieges auszeichnen, ihre bewiesene Treue, Anhänglichkeit an König und Vaterland, ihr zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit eifrig gemachter Garnisonsdienst, ihre unternommenen Streifzüge, Besetzung des Brückenkopfes dortselbst, besorgte Transporte u. s. w. bewogen Se. Majestät den König den Verdiensten dieser National-Garde Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, und dieselbe öffentlich anzurühmen, und zu belohnen.

Als ein auszeichnendes Merkmal der besondern allerhöchsten Zufriedenheit gegen das ganze Korps dieser National-Garde geruheten daher Se. Majestät der König dem Major derselben Joseph Bayr die goldene Civil-Verdienstmedaille, dem sich besonders ruhmvoll

verhaltenen Hauptmanne Schmitt, und dem Adjutanten Burgmair aber die silberne Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen.*)

*) Die feierliche Übergabe dieser königlichen Verdienst-Medaillen an die genannten Individuen der National-Garde dritter Klasse zu Straubing geschah den 28. Jäner 1810, als am Namenstage Ihrer Majestät der Königin von Baiern, durch seine Durchleucht den Herrn Fürsten von Eggmühl, kaiserl. französischen Marschall. Der k. b. General-Kreiskommissär Herr v. Stichaner hielt bei dieser Feierlichkeit nach der Publizirung des allerhöchsten Rescriptes vom 31. Dezember 1809 folgende Anrede:

„Sie haben vernommen, Bürgersoldaten! auf „welche ausgezeichnete Weise unser allergnädigster „König die Verdienste ehrt, welche sie sich in dem „merkwürdigen Zeitpunkte des vergangenen Krieges „eigen gemacht haben."

„Glücklich ist der Fürst, glücklich ist das Vater-„land, das solche Bürger besitzt, welche sich nicht bloß „in den Zeiten des Friedens und der Ruhe Bürger eines „Staates nennen, sondern daß sie es sind, in den „Zeiten der Noth und der Gefahr durch ihre Ge-„sinnungen, durch ihren Muth, durch ihre Aufopfe-„rungen beweisen."

„Ein solches Reich, gestützt auf Tugenden seiner „Mitbürger, und verbunden mit dem Interesse „des mächtigsten Staates, darf keine Gefahren be-„fürchten; es wird in seiner Ausdehnung, in sei-

Den beiden Lieutenants Knoll, und Arnold, dem Grenadier Lohner vom Infanterie-Bataillon, dann den Korporälen Brandl, und Wagner von der Kavalerie-Eskadron dieser National-Garde wurde über ihr ausgezeichnet

---

„nem Glücke, in seinem Wohlstande immer zuneh-„men."

„Sie verdienen, Bürgersoldaten! die Früchte des „Friedens in vollem Maße zu genießen. — Die Stadt „Straubing mit ihrem bescheidenen Umfange wird „keiner der größern Städte des Reichs an Treue und „Ergebenheit gegen das regierende Haus nachstehen."

„Daß Se. königl. Majestät dieses erkennen, be-„weiset ihnen die Auszeichnung, welche an diesem „feierlichen Tage ihrem würdigen Vorstande, und „ihren verdienten Offizieren wiederfährt, in Gegen-„wart der ersten kaiserl. französischen Autoritäten, in „Gegenwart des Fürsten, welchen sie selbst für unser „Vaterland haben streiten und siegen sehen, welchem „selbst die Felder dieses Kreises das Glück hatten, „den Namen zu geben. — Wenn diese Belohnung „beiträgt, sie in ihrem Patriotismus zu befestigen — „die Leiden des Krieges vergessen zu machen, ihre „Anhänglichkeit an unsern König und das Vaterland „zu bestärken, so ist dieses die größte Feier des heu-„tigen Tages, der größte Dank, welchen sie unserm „Monarchen bringen können. — Heil dem König! „Heil dem Vaterlande!"

gutes und tapferes Benehmen die allerhöchste Zufriedenheit noch besonders eröffnet.

Dem Adam Preiser, Korporal bei der Kavalerie in der National-Garde dritter Klasse zu Straubing wurde am 28. März 1810 die allerhöchste Zufriedenheit wegen seiner während des letzten Kriegs geleisteten Dienste bezeugt.

[Reggsbl. Jahrg. 1810. St. XVI. S. 279.]

Stadt Abensberg.

Um die Verdienste der dortigen National-Garde dritter Klasse, dann der übrigen braven Bürger überhaupt, welche sich dieselben während, und nach der dort gelieferten Schlacht erworben haben, zu belohnen, und denselben das allerhöchste Wohlgefallen für das vorzüglich gute und standhafte Benehmen, welches sie überhaupt während des letzten Krieges zu ihrem Ruhme bewiesen, ehrenvoll zu bezeigen, und der Nachwelt zu verewigen, haben Se. Majestät der König vermittelst eines allerhöchsten Rescriptes vom 31. Dezember 1809 allergnädigst beschlossen, dieser Nationalgarde ein neues Siegel zu verleihen, dessen sich auch die Stadt Abensberg zu bedienen hat.*)

*) Schon in den ältern Zeiten erhielten Bürgergemeinden, wenn sich dieselben im Kriege auszeichneten, von den

Dieses Siegel besteht: zur Hälfte in einem mit abwechslend Theils silbernen, Theils

---

baierischen Herzogen zur Belohnung ihrer Tapferkeit, und zum Denkmal ihrer sich erworbenen Verdienste Stadtwappen. So erhielten z. B. die Bürger von Landshut wegen ihrer in der Schlacht bei Gamelsdorf [unweit Moosburg] den 5. November 1313 bezeigten Tapferkeit vom Ludwig dem Baier drei Helmen als Stadtwappen zu einem doppelten Angedenken: a) um sich zu erinnern, daß sie die Rechte und Unabhängigkeit ihrer Landesfürsten erkämpfen halfen, und b) um ihre rühmliche Thaten zu ehren, und der Nachwelt zu verewigen. Eben so erhielten die Bürger von Ingolstadt den Panther zu ihrem Stadtwappen, als einen Theil des damaligen niederbaierischen herzoglichen Wappens; weil sie in eben dieser Schlacht sich durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet, und besonders dem feindlichen steierischen Kriegsvolke großen Schaden zugefügt, ja selbst, wie einige behaupten, ihr mit dem steierischen Panther gezirtes Panier erobert haben. Pr. Dallinger's Gesch. des Fähnleins von Ingolstadt. J. N. Mederer's Gesch. der b. Hauptstadt Ingolstadt [Ingolst. 1807.] §. 24. S. 38. Der Stadt Gundelfingen verlieh Herzog Ludwig der Reiche den dritten Theil des baierischen Wappens, nämlich sieben blaue, und silberne Rauten als ihr Stadtwappen und Siegel zu führen zur Belohnung der Verdienste, die sich die dortigen Bürger dadurch erworben haben, daß sie das zahlreiche Heer Kaisers Friderich des III. i. J. 1462 mit Tapferkeit und baierischem Muthe geschlagen, und eine beträchtliche Anzahl hievon gefangen genommen haben.


KÖNIGL: BAIER: NATIONAL GARDE III KLASSE
ABENSBERG


KÖNIGL: BAIERISCHE NATIONAL GARDE III CLASSE
CHAM


KÖNIGL BAIER: NATIONAL GARDE III KLASSE
KELLHEIM


KÖNIGL: BAIERISCHES BÜRGER MILITÄR
NEUOETTING

Theils lazurnen Rauten oder Wecken geschmückten Schilde, und in der andern Hälfte in dem bisherigen Abensberger-Wappen, einem diagonal getheilten Schilde, dessen oberer Theil vom Silber, der untere aber schwarz ist. In der Mitte befinden sich zwei über das Kreuz gelegte, blanke Schwerter, deren Griffe vom Golde sind.

Dem Chirurg Widmann, der vom 19. April bis zum Monate Junius 1809 — 4318 verwundete Soldaten verband, der vier Transporte schwer Verwundeter besorgte, der bis zum 6. Mai das Hôpital ambulant ganz allein unter sich hatte, und alles dieses unentgeldlich that, wurde die silberne Verdienstmedaille verliehen.

Stadt Cham.

Der National-Garde dritter Klasse, und den übrigen braven Bürgern der Stadt Cham, von welchen Se. Majestät der König während des letzten Krieges gegen Österreich wiederholte Beweise ihrer Treue und Anhänglichkeit an allerhöchstdero erhabenste Person, königliches Haus, und an das Vaterland erhielten, gründeten Se. Majestät der König dadurch ein bleibendes,

und ihre Bürgertugenden noch in den spätesten Zeiten ehrendes Denkmal, daß Allerhöchstdieselbe ihnen unterm 31. Dez. 1809 ein neues Siegel allergnädigst verliehen, das in einem abwechslend mit silbernen und lazurnen Rauten, oder Wecken gezierten Schilde bestehet, in dessen Mitte zwei über das Kreuz gelegte blanke Schwerter, deren Griffe vom Gold sind, sich befinden. Dieses Siegels hat sich auch die Stadt Cham zu bedienen.

Den Hauptleuten Maierlipp und Hennevogel, dem Oberlieutenant Prantl, und dem Lieutenant Scherbauer, welche sich durch bewiesenen persönlichen Muth, durch Verhinderung einer Feuersbrunst im Magazine, das eine feindliche Hand durch Anstecken desselben bewirken wollte, und sonst durch treue Anhänglichkeit und Erfüllung ihrer Pflichten bei Streifen s. a. sich ausgezeichnet haben, wurde besonders noch die allerhöchste Zufriedenheit bezeuget.

Stadt Kellheim.

Die National-Garde dritter Klasse in Kellheim zeichnete sich im Laufe des vorigen Krieges, besonders aber unter Leitung ihres würdigen Hauptmannes Franz Xaver Zenetti durch

Arretirung von beinahe mehr, als 500 Marodeurs und Traineurs, durch persönlichen Muth bei Streifzügen, durch Patrouillen, dann in Ausführung der zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit erfoderlichen Anstalten, wobei sich der Oberlieutenant Georg Dölzer, dann die Lieutenants Träger, und Reiter rühmlichst hervorthaten, ganz besonders aus.

Um diese Bürgertugenden zu ehren, und auch dieser National-Garde dritter Klasse ein dieselbe ehrendes und bleibendes Denkmal zu geben, haben Se. Majestät der König unterm 31. Dezember 1809 derselben ein neues Siegel verliehen, welches zu führen, auch die Stadt Kellheim berechtiget ist.

Dieses Siegel besteht: in einem abwechslend mit silbernen und lazurnen Rauten, oder Wecken gezierten Schilde, in dessen Mitte ein aufrechtstehender, gekrönter, rechtssehender, goldener Löwe sich befindet, der in der rechten Prake ein blankes Schwert, in der linken aber ein goldenes Scepter hält.

Markt Abbach.

Der sich ebenfalls besonders ausgezeichneten Füsilier-Kompagnie der National-Garde dritter Klasse zu Abbach wurde das allerhöchste Wohlgefallen eröffnet, und dasselbe ihr durch Verleihung der silbernen Verdienstmedaille an ihren Hauptmann Franz Xaver Koller zu erkennen gegeben.

Rohr, und Biburg.

Den dortigen Bürgern wurde über ihren ehrenvoll bezeigten Patriotismus das allerhöchste Wohlgefallen kund gemacht.

[Reggsbl. Jahrg. 1810. St. II. S. 19.]

Städte Burglenfeld, und Schwanndorf.

In Folge eines königl. allerhöchsten Rescriptes vom 29. Dezember 1809 wurde der dortigen National-Garde dritter Klasse wegen ihres gut versehenen Garnisonsdienstes das allerhöchste Wohlgefallen bekannt gemacht.

Bogen, Fürth, und Kötzting.

Der königlichen National-Garde dritter Klasse wurden in genannten Stadt und Märkten, und namentlich den Hauptleuten Leskier, und von Sonnenburg über ihr im letzten Kriege be-

wiesenes muthvolles und patriotisches Benehmen, dann dem fünfzehnjährigen Tambour Holmayr über seine bewiesene Unerschrockenheit und Geistes-Gegenwart die besondere allerhöchste Zufriedenheit bekannt gemacht. Gleiches Wohlgefallen Sr. Majestät des Königs wurde auch dem Hauptmanne Amann von der National-Garde dritter Klasse im Markte Bogen zu erkennen gegeben.

Markt Ergoltsbach.

Ein königliches Rescript vom 31. Dezember 1809 bezeigt dem Oberlieutenant der dortigen National-Garde dritter Klasse Joseph Guggenberger die besondere allerhöchste Zufriedenheit wegen seines bewiesenen Diensteifers, und seiner Thätigkeit in Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit.

Markt Rittenau.

Dem Hauptmanne Friderich Loritz, Oberlieutenant Joseph Jakob, und Unterlieutenant Franz Loritz von der dortigen National-Garde dritter Klasse bezeigten Se. Majestät der König über ihre im letzten Kriege rühmlich geleisteten Dienste unterm 29. Dezember 1809 die besondere allerhöchste Zufriedenheit.

Stadt am Hof.

Die Verdienste, welche sich die National-Garde dritter Klasse zu Stadt am Hof während des letzten Krieges erwarb, haben Se. Majestät der König vermittelst allerhöchsten Rescriptes vom 29. Dezember 1809 zu beloben geruhet.

Viechtach, und Ruhmannsfelden.

Im Landgerichts-Bezirke Viechtach wurde vermög allerhöchsten Rescriptes vom 31. Dezember 1809 das kluge und muthvolle Betragen des Kordonsrottmeisters Schwarzkönig, welches er im letzten Kriege bei mehreren Gelegenheiten, besonders aber dadurch bewiesen hat, daß er 15 der österreichischen Kriegsgefangenschaft entronnene Soldaten durch die feindlichen Vorposten zu ihrem Regimente zu bringen wußte, durch die Verleihung der silbernen Verdienstmedaille belohnt.

Dem Hauptmanne Schaup, Oberlieutenant Greiner, dann den Lieutenants Joseph Kreps, Kaspar Bauer, und Kleebauer der Nat. Garde dritter Klasse zu Viechtach, und Ruhmansfelden wurde über ihr gutes und muthvolles Benehmen die allerhöchste Zufriedenheit bezeigt. [Reggsbl. am a. O. S. 23.]

Eschlkamm, und Neukirchen.

Se. Majestät der König haben mit besonderem allerhöchsten Wohlgefallen auch jene Verdienste vernommen, die sich Allerhöchstdessen Nationalgarde dritter Klasse zu Eschlkamm, und Neukirchen im letzten Kriege erworben haben; indem der Hauptmann Moreth von der National-Garde dritter Klasse zu Neukirchen sich in Anordnung und Anführung der Patrouillen sehr thätig bewies, und mit rühmlichem Eifer auszeichnete; der Oberlieutenant Schmid nahe am Dorfe Buchberg einen kaiserlich-österreichischen Uhlanen mit den bei sich habenden Depechen gefangen nahm, und nach Straubing abführen ließ, die Bürger von Eschlkamm: Anton Hastreiter, Wolfgang Bachmaier, Peter Leutermann, Johann Spohrer, Xaver Schreiner, Joseph Best, Joseph Pfeffer, Johann Bomann, Joseph Hölzl, Joseph Gruber, Joseph Hastreiter, Joseph Korferer, Michael Seidl, Andreas Penzenkofer, Wolfgang Hastreiter, Andreas Kilger, Michael Lachs, und Vitus Pfeffer die abgebrochene Brücken über den Freibach unter dem feindlichen Feuer auf Ersuchen der kaiserl. französischen

Soldaten hergestellt haben, auch eben diese Bürger unter Anführung des Oberlieutenant Anton Prückl, und des Unterlieutenant Kaspar Schiferl von der königlichen National-Garde dritter Klasse zu Eschlkamm. die Brücke über den Kammfluß ebenfalls unter dem feindlichen Feuer in brauchbaren Stand versetzten.

Um nun diese Verdienste, welche sich die königliche National-Garde zu Neukirchen, und Eschlkamm rühmlich erworben hat, zu belohnen, haben Se. Majestät der König unterm 16. April 1810 derselben nicht nur Ihre allerhöchste Zufriedenheit zu eröffnen, sondern auch dem Hauptmanne Moreth, und Oberlieutenant Schmid von der National-Garde dritter Klasse zu Neukirchen, dann dem Oberlieutenant Anton Prückl, und dem Unterlieutenant Kaspar Schieferl von der zu Eschlkamm, und zwar jedem die silberne Verdienstmedaille in Gnaden zu verleihen geruhet.

[Reggsbl. St. XIX. S. 331. Jahrg. 1810.]

Unter-Donau-Kreis.

Markt Zwisel.

Mit allergnädigstem Wohlgefallen haben Se. Majestät der König in Erfahrung gebracht

das muthvolle Betragen, welches Allerhöchstdesselben Bürgermilitär des Marktes Zwisel mit den dortigen Bürgerssöhnen, welche sich freiwillig mit demselben vereinigten, bei dem Einbruche der böhmenschen Landwehre am 19. Junius 1809 bewiesen hat.

Se. Majestät der König haben daher unterm 3. Julius darauf diesem Bürgermilitär sowohl, als den Freiwilligen, in's besondere aber von dem erstern dem Oberlieutenant Adam Hilz, dem Feldwebel Adam Hackl, und den Gemeinen Christoph Hannes, Isidor Pongratz, und Joseph Wagner, von den letztern aber dem Joseph Pfannenstil, und Georg Krieger die allerhöchste Zufriedenheit eröffnet.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. LXIV. S. 1061.]

Isar-Kreis.

Residenzstadt München.

Unterrichtet durch Allerhöchstdero Staats- und Konferenz-Minister Freiherrn von Hompesch über das gute Benehmen, die treue Anhänglichkeit an Se. Majestät den König, Dessen

königliches Haus, und an das Vaterland, über den ausharrenden Muth in den Tagen der Gefahr, und den unverdrossenen Diensteifer des Bürgermilitärs [nunmehr Nat. Garde 3. Klasse] zu München, haben Allerhöchstdieselbe nicht nur Ihre volle Zufriedenheit vermittelst eines allerhöchsten Rescriptes vom 6. Mai 1809 diesem Bürgermilitär zu erkennen zu geben allergnädigst geruhet*), sondern auch ihm dadurch ein besonderes Merkmal ertheilet, daß Se. Majestät der König dem Oberstlieutenant [itzt Oberst] Alexander von Kläber die goldene, und dem ersten Major [itzt Oberstlieutenant] Joh. Anton Wallinger die silberne Civil-Verdienstmedaille bewilligten, wobei Allerhöchdieselben auch zugleich ihre eigene persönliche Verdienste zu belohnen gedachten.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. XXXIII. S. 751.]

Se. Majestät der König haben aus den von Allerhöchstihrem Obersten und Brigadier Grafen von Arco**) erstatteten Berichten Sich

---

*) Bürgermil. Almanach Jahrg. 1810. S. 44.

**) Dieser Tapfere starb am 13. August 1809 vor Schwatz den ruhmvollen Tod für's Vaterland. Gleich Anfangs,

von dem Muthe überzeugt, welchen in dem am 29. Mai 1809 bei der Leitascher-Schanz mit den Tiroler-Rebellen vorgefallenen Gefechte die Freiwilligen des Münchner-Bürgermilitärs und des Gebirgs-Schützenkorps, insbesondere aber der Hauptmann der Schützenkompagnie von dem Bürmilitär zu München, Engelbert Jehle*), welcher sich schon im Gefechte am 19. Mai hervorgethan hatte, bewiesen hat, und haben daher demselben die goldene Verdienstmedaille vermittelst eines allerhöchsten Rescriptes vom 6. Junius allergnädigst zu verleihen geruhet.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. XLI. S. 924.]

Se. Majestät der König haben vermittelst eines allerhöchsten Rescriptes vom 5. August 1809

---

als die Tiroler-Rebellen die südlichen Grenzen Altbaierns beunruhigten, bewarb er sich aus freiem Antriebe um das Kommando desjenigen Korps, welches zum Schutze der getreuen Unterthanen um Benediktbaiern versammelt wurde; er erfüllte diesen Auftrag mit dem thätigsten Eifer, schlug mehrere Einfälle der Rebellen mit Einsicht und Entschossenheit zurück, und gab in allen Gelegenheiten Beweise einer seltenen Unerschrockenheit. Armeebefehl vom 3. September 1809. [Reggsbl. St. LXII. S. 1441.]

*) Er ist nunmehr Hauptmann beim 2. Bataillon der X. mobilen Legion.

dem Mathias Kästner vom Bürgermilitär zu München die silberne Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruhet, weil derselbe vier Soldaten vom Linien-Infanterie-Regimente Kinkel, welche im Monate April von den Insurgenten im Innkreise gefangen genommen waren, und sich wieder freigemacht hatten, rettete, und dieselben nach Tölz brachte.

[Reggsbl. St. LVIII. S. 1341.]

Die Verdienste, welche sich der Regiments-Adjutant und Hauptmann Franz Zimmermann von der Nat. Garde 3. Klasse in München rühmlich erworben hat, und die ihm vom königl. General-Kommissariate des Isarkreises in dessen Berichte vom 18. d. M., dann durch die diesem beigelegte Zeugnisse des vorigen und dermaligen Oberkommando beurkundet wurden, und die besonders von ihm rühmen, daß er in den Tagen der Gefahr die beßten Dienste unermüdet geleistet, und selbst mit Aufopferung und Zurücklassung seiner häuslichen Geschäfte zur Handhabung der innern Ruhe und Sicherheit, dann zur Erhaltung des allgemeinen Wohls thätig mitgewirkt, und die mühevolle Dienstesfunktionen eines Regiments-Adjutanten mit allem Fleiße, und aller Kenntniß genauest und zur vollen Zufriedenheit seiner

Vorgesetzten besorget habe, bewogen Se. Majestät den König, diesem verdienstvollen Offizier genannter Nat. Garde die silberne Verdienst-Medaille unterm 28. Hornung 1810 in Gnaden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben mit besonderm allerhöchsten Wohlgefallen die Verdienste vernommen, welche die Chirurgen Allerhöchstihrer Nat. Garde 3. Klasse in München durch uneigennützige Sorge und Pflege der kranken und verwundeten Krieger sich erworben haben. Allerhöchstdieselbe haben daher unterm 3. Junius 1810 allergnädigst beschlossen, diesen neuerlich gegebenen Beweisen von bewährter, patriotischer Anhänglichkeit und Bürgertreue die verdiente, belohnende Auszeichnung zu gewähren, und haben dem Regiments-Chirurg dieser Nat. Garde Joh. Baptist Heidemann, welcher in dem [im vorigen Jahre bestandenen Feldspitale in der Kostthor-Kaserne sowohl, als auch im Militär-Hauptlazarethe allhier als dirigirender erster Wundarzt den chirurgischen Dienst unentgeldlich leitete, die goldene Civil-Verdienstmedaille, und eben so dem Bataillons-Chirurg gedachter Nat. Garde, Anton Koch, welcher [so lange der vorgenannte in dem Hauptlazarethe den Dienst hatte] in dem

Kostthorspitale die Oberaussicht führte, gleichfalls die goldene Verdienstmedaille zustellen lassen. Dem Bataillons-Chirurg Kajetan Martin dem jüngern, welcher, so wie der bereits mit der silbernen Medaille begnadigte Chirurg Simon Freudensprung*), beiden obigen die thätigste Aushilfe leistete, bewilligten Se. Majestät der König die silberne Verdienstmedaille. Die Verdienste der Chirurgen Stöckl, Eckart, Menzinger, Bader, Wolf, Sieber, Waßler, Pitzel, Wirnhier, dann der chirurgischen Kandidaten Falter, Eberl, Weber, Steidele, Schneider, Westermair, und Hackel, welche unter Anleitung der Erstgenannten, und zum Theil mit Aufopferung ihrer Gesundheit den verwundeten Vaterlandsvertheidigern gleiche uneigennützige wundärztliche Pflege gewährten, haben Se. Majestät der König öffentlich zu beloben geruhet.

[Reggsbl. St. XXVII. S. 457. Jahrg. 1810.]

Hauptstadt Landshut.

Um die Verdienste zu belohnen, welche sich das Bürgermilitär der Stadt Landshut [itzt Nat. Garde 3. Klasse] nicht nur durch unver-

*) S. Bürgermil. Almanach. Jahrg. 1809. S. 186.

drossene Besorgung des Garnisons- und übrigen Sicherheitsdienstes seit dem Ausbruche des letzten Krieges, sondern besonders auch durch das Löschen der brennenden Isar- und Lendbrücke, so wie durch schnelle Oeffnung der mit Pulver- und Bagage-Wägen gesperrten Strassen an dem für die baierischen Waffen so glorreichen 21. April 1809 nicht weniger, als die Korps anderer Städte des Königreichs Baiern rühmlich hervorgethan haben, geruheten Se. Majestät der König unterm 14. Junius 1809 diesem wackern Bürger-Militär Allerhöchstdessen Wohlgefallen zu bezeugen, und, um ein öffentliches Merkmal Ihrer Gesinnung zu geben*), und dieses Korps in der Person einiger, am meisten ausgezeichneter Glieder zu ehren, dem Major Jakob Koidl die goldene, und dem Hauptmanne Georg Fellerer**) die silberne Verdienstmedaille in Gnaden zu ertheilen.

[Reggsbl. St. XLIII. S. 999. Jahrg. 1809.]

Um das rühmliche Betragen des ersten Major der königl. Nat. Garde 3. Klasse zu Landshut, Bernard Keller, dem besonders frühere Verdienste zur Seite stehen, indem er in den vorigen

---

*) Bürgermil. Almanach. Jahrg. 1809. S. 55.
**) Er ist nun als Rittmeister zur Kaval. Eskadron versetzt.

Kriegsjahren einen großen Theil der Einwohner von der feindlichen Plünderung rettete, in den Tagen der Gefahr, ungeachtet seines hohen Alters, Tage und Nächte hindurch für die Erhaltung der innern Sicherheit, für die Rettung der Bürger und Einwohner wachte, und manchmal selbst sein Leben der Gefahr aussetzte, auch das Eigenthum benachbarter Dörfer schützte u. s. w. ebenfalls gerechtest zu belohnen, haben Se. Majestät der König unterm 15. Jäner 1810 beschlossen, die Verdienste dieses würdigen Majors der National-Garde 3. Klasse dadurch zu ehren, daß diesem verdienstvollen Veteran die goldene Civil-Verdienstmedaille zum Merkmale der allerhöchsten Gnade und Zufriedenheit ertheilet werde.

[Reggsbl. St. IV. S. 53. Jahrg. 1810.]

Stadt Freising.

Dem Bürgermilitär zu Freising [itzt Nat. Garde 3. Klasse] wurde über dessen angerühmtes Wohlverhalten die allerhöchste Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs unterm 29. Junius 1809 eröffnet.

Unterm 28. Mai 1809 haben Se. Majestät der König dem braven Bürgermilitär zu Freising, und namentlich dem wegen seiner be-

besondern Thätigkeit angerühmten Oberlieutenant Franz Xaver Pibringer die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. XXXVIII. S. 867.]

Stadt Moosburg.

Da Se. Majestät der König mit Wohlgefallen entnommen haben, daß am 22. April 1809 nach den siegreichen Gefechten von Pfaffenhofen und Abensberg, und Landshut ein Unter-Offizier und drei Gemeine des braven Bürger-Militärs von Moosburg bei einer freiwillig unternommenen Streife einen versprengten Haufen von 160 Österreichern zu Gefangenen gemacht, und an das nächste Kommando abgeliefert haben; so geruhten Allerhöchstdieselbe zur gerechten Belohnung dieser kühnen Entschlossenheit unterm 1. Junius 1809 zu beschließen, dem erwähnten bürgerlichen Unteroffizier Johann Rager die goldene, den drei Gemeinen, welche die Patrouille ausgemacht haben, namentlich Xaver Mayer, Joh. Baptist Rager, und Georg Berthold Weber, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen, dem sämmtlichen Bürgermilitär von Moosburg aber die jenen

Gefangenen abgenommenen Gewehre, und übrigen Armaturstücke eigenthümlich zu überlassen.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. XXXIX. S. 884.]

Stadt Pfaffenhofen.

Nachdem Se. Majestät der König die angenehme Überzeugung erhalten haben, daß auch die Bürgermilitär [itzt Nat. Garde 3. Klasse] zu Pfaffenhofen, Geisenfeld, Hohenwarth und Wolnzach sich durch ihren rühmlichen Diensteifer ausgezeichnet haben; so geruhten Allerhöchstdieselbe diesem Bürgermilitär die allerhöchste Zufriedenheit unterm 18. Junius 1809 zu bezeugen.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. XLVII. S. 1020.]

Stadt Weilheim.

Da sich das dortige Bürgermilitär durch seinen Diensteifer bei Versehung des Garnisons-Dienstes sowohl, als auch durch Besorgung der Sicherheits-Patrouillen rühmlich ausgezeichnet hat; so gaben Se. Majestät der König diesem braven Bürgermilitrr allerhöchstihre Zufriedenheit unterm 30. Julius 1809 zu erkennen.

Märkte Gräfing, und Schwaben.

Den beiden Füsilier-Kompagnien der National-Garde 3. Klasse in den Märkten Gräfing, und

Schwaben geruhten Se. Majestät der König die allerhöchste Zufriedenheit über derselben gut geleistete Dienste, und ihre hierdurch erprobte Vaterlandsliebe unterm 22. August 1809 zu eröffnen.

Stadt Erding.

Die ausgezeichnet gut geleisteten Dienste des Bürgermilitärs zu Erding, Dorfen, Isen, und Wartenberg bei der Aufrechthaltung der innern Sicherheit und bei Besorgung der Eskorten haben Se. Majestät dem Könige zum allerhöchsten Wohlgefallen gereicht, welches denselben auch unterm 29. Julius 1809 eröffnet worden.

Salzach-Kreis.

Stadt Neuötting.

Se. Majestät der König haben, gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 26. November 1809, dem Chirurg Allerhöchstihrer Nat. Garde 3. Klasse zu Neuötting, Joseph Gleichauf, zur Belohnung seiner Verdienste um verwundete k. b. Krieger, besonders um den königl. Oberst Grafen von Tassis, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen geruht.

[Reggsbl. Jhrg. 1809. St. LXXXIII. S. 1881.]

Se. Majestät der König haben vermög eines unterm 31. Dezember 1809 ausgefertigten allerhöchsten Rescriptes dem Lieutenant Allerhöchstihrer dortigen Nat. Garde 3. Klasse Franz Xaver Blachian, welcher durch seinen Muth und kluge Anstalten mehreren seiner Mitbürger ein Vermögen von mehreren tausend Gulden während des letzten Krieges zu erhalten, und dadurch großen Schaden zu entfernen wußte, auch sich im vorletzten Kriege schon sehr gut verhielt, die goldene Civil-Verdienstmedaille, und den sich eben so rühmlich ausgezeichneten Feldwebeln Manz, und Pösel die silberne Verdienstmedaille allergnädigst verliehen.

[Reggsbl. Jahrg. 1810. St. II. S. 23. Bürgermil. Alm. Jahrg. 1810. S. 168.]

Dem sich bei dieser National-Garde 3. Klasse rühmlich ausgezeichneten Unteroffizier Peter Cartier wurde unterm 27. Jäner 1810 die allerhöchste Zufriedenheit eröffnet.

Hauptstadt Burghausen.

Da Se. Majestät der König mit Wohlgefallen das zweckmäßige und musterhafte Benehmen des Bürgermilitärs [Nat. Garde. 3. Klasse] der Stadt Burghausen während der feindlichen

Invasion in Erfahrung gebracht haben; so wurde das dortige General-Kommissariat des Salzach-Kreises vermittelst eines allerhöchsten Rescriptes vom 8. Mai 1809 beauftragt, demselben für die in dieser kritischen Epoche bewiesene treue Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, und für die durch dessen thätige Mitwirkung erhaltene öffentliche Ruhe und gute Ordnung die allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen, das auch durch den dortigen ersten königl. Kreisrath von Göhl bei einer großen Parade dieses Bürgermilitärs in Vollzug gesetzt wurde.

[Reggsbl. Jahrg. 1809. St. XXXIV. S. 771.
K. b. Salz. Kreisbl. St. XXIII. S. 553.]

Se. Majestät der König haben am 13. Junius 1810 die Verdienste des Joseph Männer, Hauptmannes beim Infanterie-Bataillon der Nat. Garde 3. Klasse zu Burghausen, welche er sich in den Kriegsjahren 1805 und 1809 sowohl um die königl. Armee, als um die Sicherheit der Bewohner jener Gegend durch Muth und Besonnenheit erworben hat, zur belohnenden Auszeichnung dieses wackern Mannes mit der goldenen Civil-Verdienstmedaille als ein Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit belohnt.

[Reggsbl. Jahrg. 1810. St. XXIX. S. 500.]

Stadt Reichenhall.

Se. Majestät der König haben am 11. April 1810 der Stadt Reichenhall das bei der Erstürmung des Bodenbühl am 17. Oktober v. J. den Tiroler-Insurgenten abgenommene metallene Falkonet, nebst Lavette und Zugehör, zum Beweise Ihrer besondern Zufriedenheit mit der von den dortigen Bürgern während dem Laufe des nun beendigten Krieges bethätigten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit und Vaterlandsliebe zu überlassen geruht.

Stadt Mühldorf.

Dem Chirurg in Mühldorf, Konrad Remele*), welcher in dem letzten Kriege neuerdings sich Verdienste in den Militärspitälern erworben, und bei dessen Ausbruche mit Lebensgefahr eine Depeche an das königl. General-Kommando nach Nürnberg gebracht hatte, verliehen Se. Majestät der König am 28. April 1810 die silberne Verdienstmedaille.

[Reggsbl. Jahrg. 1810. St. XXI. S. 373.]

*) Bürger-Militär-Almanach Jahrg. 1809. S. 189.

Hauptstadt Amberg im Nab-Kreise.

Das gute und patriotische Betragen der Bürger und National-Gardisten 3. Klasse in der Haupt-Kreisstadt Amberg, die neuerlich im letzten Kriege gegebenen Beweise ihrer Treue und Anhänglichkeit, ihr zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit eifrig, und gut besorgter Garnisonsdienst, und unter Anführung des dortigen Polizeikommissärs Ignaz v. Rückauer unternommenen Streifzüge, gemachte Transporte Eskorten, so andere ihren Muth bezeichnende Handlungen haben Sr. Majestät dem Könige zum allergnädigsten Wohlgefallen gereicht. Allerhöchstdieselbe geruhten daher unterm 23. Junius 1810 dem genannten Polizeikommissär, der sich in Besorgung der ihm übertragen gewesenen Platzkommandantens-Geschäfte, und sonst ausgezeichnet gut verhalten hat, dann von der Allerhöchstdessen Nat. Garde 3. Klasse den Hauptleuten Schenkl, Zeckl, Joseph Fleischmann, und Hirner, dem Rittmeister Allioli, dem Kavalerie-Oberlieutenant Thomas Bruckmüller, dem Bat. Adjutanten Karl Fleischmann*),

*) Bürgermil. Alm. Jahrg. 1809. S. 186.

der sich schon im vorigen Kriege Verdienste erworben, und dem gesammten Offizierkorps, so wie der National-Garde überhaupt das allerhöchste Wohlgefallen zu eröffnen.

Eichstädt, Hauptstadt des Altmühl-Kreises.

Da der Major Gruber bei der k. b. Nat. Garde 3. Klasse in Eichstädt nach Inhalt eines Berichtes des General-Kreiskommissariates daselbst vom 18. Mai 1810 sich sowohl bei Formirung dieser National-Garde, als auch in seinen übrigen Dienstesfunktionen durch Pünklichkeit, Fleiß und Eifer auszeichnete; so haben ihm Se. Majestät der König wegen seines Dienst-Eifers die allergnädigste Zufriedenheit unterm 16. Junius darauf zu eröffnen geruht.

Ver-

Verleihung der königlichen Fahnen an das Bürgermilitär verschiedener Städte.

Fahnenweihe zu Innsbruck.

Seine Majestät der König geruhten das Bürgermilitär in Allerhöchstdessen Hauptstadt Innsbruck durch Verleihung einer Fahne zu ehren, und übersendeten unterm 18. Okt. 1808 dieselbe Allerhöchstdessen General-Kommando mit dem Befehle: daß der General-Lieutenant Freiherr v. Kinkel die Fahne Sr. Majestät des Königs dem Bürgermilitär dortselbst übergeben sollte.

Die feierliche Weihe dieser Fahne hatte nun am allerhöchsten Namenstage Sr. Majestät des Königs den 12. Oktober 1808 in der ehemaligen Franziskaner-Kirche statt.

Nachdem das Hochamt, und die Weihe vorüber war, empfieng das Bürgermilitär aus den Händen des General-Lieutenants Freiherrn von Kinkel diese dasselbe so sehr ehrende Trophäe,

und zog mit ihr auf dem Rennplatze, woselbst ein Viereck gebildet wurde, in dessen Mitte der k. b. General-Kreiskommissär Graf zu Lodron, und der Kreisrath v. Heffels sich befanden. Ersterer hielt an das Bürgermilitär folgende Anrede:

»Bürgersoldaten!

»Ihre Wünsche sind erfüllt. Der Eifer, mit »dem Sie sich für ihre Bestimmung gebildet ha- »ben, ihr eigenes Gefühl zur Pflicht ist belohnt »von unserm huldreichsten Monarchen, der Bürger- »Tugend nach ihrem ganzen Werthe zu ehren weiß.«

»Sie sind itzt versammelt um die Fahne, die »Sie von der Gnade des Königs, geweiht in dem »Tempel des Herrn, aus der Hand eines ver- »dienstvollen Kriegers erhalten haben.«

»Sehen Sie diese Fahne, als den Vereinigungs- »Punkt ihrer Pflicht-Ausübung, als ein ehren- »volles Denkmal der Zufriedenheit ihres Monar- »chen, als ein Band an, das sie in ihren Ver- »hältnissen als Bürgersoldaten noch enger an unser »gemeinschaftliches Vaterland anschließt.«

»Wo es auf Erhaltung der Ordnung, der »innern Ruhe, der Sicherheit der Person und des »Eigenthums ankommt, rechne ich auf ihre Unter- »stützung, auf ihre treue Anhänglichkeit an Für-

»sten und Vaterland, auf standhafte Erfüllung
»ihrer Pflicht.«

»Ich freue mich Ihnen meinen Glückswunsch
»zu diesem kostbaren Geschenke unsers Monarchen
»abzustatten, Ihnen die Äußerung jener Hoch-
»achtung, die mir ihre redliche und lobenswürdige
»Gesinnungen einflößen, und meine innigste Theil-
»nahme an jener frohen Empfindung zu bezeugen,
»mit der Sie ihre Fahne umgeben.«

»Gleiches, und gemeinsames Gefühl von Liebe
»für unsern Souverain und das Vaterland ver-
»einiget unsere heißesten Wünsche:

»Daß lange hoch und beglückt leben, Se. Maje-
»stät unser allergnädigste König und Herr
»Maximilian Joseph,

»Ihre Majestät unsre allergnädigste Königin
»Karoline,

»Se. königliche Hoheit der Kronprinz Ludwig
»Karl, und das gesammte königliche Haus!«

»Nun bereiten Sie sich zum Schwur, die ge-
»heiligten Pflichten des Bürgersoldaten zu er-
»füllen, Pflichten, von denen, wie ich überzeigt
»bin, ihre Herzen durchdrungen sind.«

Als nun hierauf von dem königlichen Kreis-
Rathe v. Heffels dem Bürgermilitär der Eid
abgenommen war, öffnete sich das Viereck, und

die verschiedenen Gattungen des Bürgermilitärs zogen triumphirend mit ihrer Fahne, und mit klingenden Spielen in schönster Ordnung ab.

Fahnenweihe zu Gundelfingen.

Den 25. September 1808 wurde mit den vorgeschriebenen Ceremonien und Feierlichkeiten die Einweihe der Fahne beim königlichen Bürgermilitär [itzt Nat. Garde 3. Klasse] zu Gundelfingen gehalten. Bei der feierlichen Übergabe hielt der abgeordnete Kommissär, der königliche Landes-Direktionsrath Freiherr von Geißweiler folgende Anrede:

»Bürgersoldaten!

»Es ist nun heute das drittemal, daß ich der »Feierlichkeit einer bürgerlichen Fahnenweihe bei»wohne, und allergnädigst beauftraget bin, als »königlicher Kommissär die neugeweihte Fahne mit »der Bestättigung Sr. Majestät des geliebtesten »Königs dem neu errichteten Bataillon zu über»geben, und in meine Hände den Eid der Treue »von Bürgersoldaten zu empfangen.«

»So heilig und rührend für mich die Feier»lichkeit einer bürgerlichen Fahnenweihe immer ist, »so rechne ich mir es auch ganz vorzüglich zur

»Ehre und zum Vergnügen, bei der Fahnenweihe
»des braven Bürger-Bataillons von Gundelfingen
»als Königlich-Bevollmächtigter gegenwärtig zu
»sein; denn ich sehe durch ihre Bereitwilligkeit,
»mit welcher sie sich in die militärischen Reihen
»stellten, daß sie die erhabenen Gesinnungen rei-
»ner Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland
»nicht verkennen, und diese Ergebenheit verbürget
»mir, daß es auch ihnen an Muth und Bürger-
»Sinn nicht fehen würde, um die Sache ihres
»allergnädigsten Königs und seiner Gerechtsamen
»zu vertheidigen, so wie die braven Gundelfinger
»im Jahre 1462 an Herzog Ludwig zu Landshut
»thaten, mit gleich beharrlicher Ausdauer und
»Standhaftigkeit auf Erfordern zu übernehmen.«

»Diese ihre würdige Vorahnen haben bekant-
»lich nach den Erzählungen der Geschichte die
»drückenste Belagerung ihres Städtchens im ge-
»sagten Jahre 1462 durch mehrere Wochen aus-
»harrend bestanden, und wohl gar in Vereinigung
»mit den baierischen Truppen in einer Schlacht
»die Feinde besieget. — Was darf man von ihnen,
»Bürger nicht erwarten, da sie einstimmig eine
»Fahne zu führen verlangten, und in beispielvoller
»Eintracht in Kompagnien sich eintheilen ließen,
»mehrmal in den Waffen sich übten, und nun das

»Fest der Fahnenweihe ihres Bataillons veranstal-
»teten, worin nur zwei große Städte der Provinz
»ihnen vorgekommen sind.«

»Fahren sie fort, Bürgersoldaten! in diesem
»schönen Eifer; in dieser sie beglückenden Eintracht
»lassen sie nie die feindseligen Einwirkungen der
»Zwietracht, oder des Mißtrauens auf ihre Obrig-
»keit und Vorgesetzten unter sich Eingang finden;
»lassen sie nie eine Zeit kommen, zu welcher man
»sagen könnte: sie, die Enkel so unvergeßlich wür-
»diger Ahnen seien entartet. Lieben sie ihr Vater-
»land, lieben sie unerschütterlich treu ihren König,
»folgen sie stets dem schönen Rufe der Anordnun-
»gen seiner weisesten Regierung, und sie werden als
»beglückte Bürger jene Segnungen in der Fülle
»genießen, die der gütigste Monarch nach seinen
»rastlosen Bemühungen für ihr Wohl ihnen so vä-
»terlich zugedacht hat. Lassen sie den heutigen
»festlichen Tag der Fahnenweihe ihnen unvergeß-
»lich, und einen Tag wahrer Freude und reinen
»Bürgerjubels sein.«

»Ja Bürgersoldaten!

»Es lebe Maximilian Joseph, unser aller-
»gnädigste König! Friderike Karoline,
»die geliebteste Königin! Und Karl Lud-
»wig, der theuerste Kronprinz!«

Fortsetzung der Gesetze
der
k. b. National-Garde zweiter und dritter Klasse
nach alphabetischer Ordnung der Gegenstände.

A.

Abänderung des gefällten Urtheils [siehe Gerichts-Ordnung beim Bürgermilitär, §. 34.]

Abschaffungs-Patrouillen [siehe Wache-Instruktion. §. 60.]

Alte [siehe über 60 Jahre alte Individuen.]

Achtung und Betragen gegen die Offiziere der National-Garden. Verordnung vom 14. Hornung 1809.

§. 16. Die Staatsdiener, sie mögen von welch' immer einem Grade sein, haben den beim Bürgermilitär [itzt Nat. 3. Klasse] angestellten Oberoffizieren mit Achtung zu begegnen, und wenn sie auch derselben vorgesetzte Obrigkeit sind, und dieselben von Amts wegen mit ihnen zu sprechen, oder dieselben vorrufen zu lassen haben, ist hierbei diese Achtung auch dann nicht zu vernachläßigen, und ebendaher die Vorrufung durch einen Gerichtsdiener zu unterlassen.

§. 17. Aber ebendeßwegen haben sich die königlichen Beamten, wenn sie einem Bürger, der zugleich Ober-

Offizier bei der National-Garde ist, etwas unangenehmes zu sagen, oder einen Verweis zu geben haben, in den zu gebrauchenden Ausdrücken zu mäßigen, auch solche Ahndungen nie öffentlich, oder in Gegenwart anderer Personen vorzunehmen; denn hierdurch wird das Ehrgefühl der Oberoffiziere der National-Garde unterdrückt, und dieselben werden in den Augen anderer herabgesetzt, wodurch ihre Achtung bei National-Gardisten, wo nicht ganz vernichtet, doch sehr vermindert wird.

§. 18. Gleiche Vorsicht ist nothwendig, wenn ein solcher Offizier wegen eines begangenen Fehlers von Polizei wegen gestraft wird. Sollte aber ein Offizier der National-Garde eine entehrende That begangen, oder gar ein Verbrechen verübt haben; so ist, wenn über ihn rechtlich gesprochen worden, der Fall dem betreffenden General-Kreiskommissariate umständig einzuberichten, damit wegen dessen Degradirung, oder gänzlicher Entfernung vom Dienste der National-Garde das Geeignete besorgt, und verfügt werden könne.

Advokaten [Befehl vom 29. Dezember 1809.]

Da die allerhöchste Verordnung vom 22. Oktober 1804 schon die Advokaten als keine eigentlichen Staatsdiener erklärt, so sind dieselben auch vom Personal-Dienste der Nat. Garde 3. Klasse keineswegs befreiet.

Alter der Oberoffiziere bei der Nat. Garde 2. Klasse [siehe Offiziers-Wahlen.]

Ansäßigmachung [siehe Ersatz, und Oberoffiziere, welche ihr Domizil verändern.]

Anzeige der Kontribuirenden, dann der über 60 Jahre alten Individuen [siehe Standlisten ɩc.]

Ar-

Armirung der National-Garde 3. Klasse.
Verordnung vom 22. August 1809.

Auch die Armirung der National-Garde 3. Klasse muß vorschriftmäßig bestehen, und es wurde daher dießfalls die unterm 26. November 1807 *) allergnädigst erlassene Verordnung erneuert, vorzüglich aber darauf aufmerksam gemacht, daß feuergerechte Waffen von gleichem Kaliber für jedes Regiment, oder Bataillon beigeschaft werden [siehe Bewaffnung].

Artillerie der National-Garde 3. Klasse.
[Verordnung vom 22. August 1809.]

§. 13. Wenn in einer Stadt, oder in einem Markte eine Artillerie-Kompagnie existirt, welche aber vorschriftmäßig nur da bestehen soll, wo Kanonen sich befinden, so bleibt derselben Stärke und Formation zwar ebenfalls nach den bereits hierüber festgesetzten Normen; allein auch diese Kompagnie steht unter dem Kommando des Majors vom betreffenden Infanterie-Bataillon.

— — — derselben Verbindlichkeit beim Garnisons-Dienste, und Besorgung der Abschaffungs-Patrouillen ꝛc. [siehe Wachedienst ꝛc.]

Auditor, dessen Dienstesfunktion. Siehe Gerichts-Ordnung beim Bürgermilitär.

Auditoriat-Instruktion. Siehe Gerichtsordnung.

Aufgebot. Verordnung vom 6. Juli 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1108. §. 34.]

Ohne Vorwissen und besondere allerhöchste Befehle darf in keinem Falle weder ein Theil, noch das Ganze

*) Bürgermil. Almanach Jahrg. 1809. S. 84. Nat. Garde-Alm. 3. Klasse.

der Legionen mobilisirt werden. Nur in den dringendsten Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der innern Ruhe und Sicherheit sind die General-Kreis-Kommissäre ermächtigt, die dringendste Verfügung zu treffen, welche jedoch auf der Stelle allerhöchster Orten anzuzeigen sind; indem sich Se. Majestät der König selbst vorbehalten haben, im Falle Bedürfens selbst die nöthigen Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und zugleich über die Stärke, die Sammel-Plätze und das Kommando über dieselben zu bestimmen.

Im Falle des wirklichen Ausrückens stehen solche unter den Befehlen der ihnen vorgesetzten Militär-Kommandanten.

Aufsicht an den Thoren [siehe Wache-Instruktion §. 41 u. 42.]

Ausdehnung des Bürgermilitärs.

Verordnung vom 6. Juli 1809 [Reggsbl. St. XXXVIII. S. 1110. §. 37.]

Zufolge dieses allerhöchsten Rescriptes muß jeder Staatsbürger, welcher nicht bereits bei der aktiven Armee, oder in einer der beiden ersten Klassen der National-Garden eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt ist, in die Listen der 3. Klasse der National-Garde eingeschrieben werden. Da aber die Staatsdiener, Ärzte und Geistlichen durch die nicht minder wichtigen Geschäfte ihres Berufes größten Theils gehindert sind, am wirklichen Dienste Antheil zu nehmen, so wurde diesen gestattet, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte Gardisten versehen zu lassen. Die Vergütungs-Summe hat der General-Kommissär, benehmlich mit der Kom-

mandantschaft, für jede Diensteș-Gattung ein für allemal zu bestimmen.*)

Austritt bei der National-Garde.

Jedes Individuum der 3. Klasse kann — nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1809 — nach freier Willkühr in die 2. Klasse übertreten. Kein Individuum, welches sich zur Einreihung in die aktive Armee, oder in die Reserve-Bataillons, oder in die mobile Legion eignet, darf in die dritte Klasse aufgenommen werden, und alle dermal darin Befindlichen sollen sich denjenigen Klassen beigesellen, welche ihnen nach den allerhöchsten Bestimmungen dießfalls vorgezeichnet sind.

Austritt bei der mobilen Legion [siehe Ersatz].

Auszeichnung [siehe Gleichstellung].

B.

Bataillons-Stab der mobilen Legion.

Jedes Bataillon erhält einen Quartiermeister, dann einen Ober- und Unterchirurgen.

Auch ist bei jedem Bataillone ein Fahnenjunker, und ein Obertambour anzunehmen.

Bataillons-Stab der National-Garde 3. Klasse [siehe Formation].

Beamten. Deren Achtung und Betragen gegen die Oberoffiziere [siehe Achtung].

Beeidigung der mobilen Legionen [siehe Verpflichtung].

---

*) Siehe Staatsdiener rc.

Begräbniß-Ceremoniel. Befehl vom 15. Junius 1810.

Se. Majestät der König wollen es bei dem unterm 22. Julius 1807 gegebenen, und im Regierungsblatte St. XXXV. S. 1297. bekannt gemachten Begräbniß-Reglement *) für das ehemalige Bürgermilitär, nun National-Garde 3. Klasse, unabänderlich belassen, wornach nur jene Gardisten mit den vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen begraben werden, welche noch wirklich bei der National-Garde 3. Klasse gedient, oder die allerhöchste Erlaubniß erhalten haben, die Uniforme bei feierlichen Gelegenheiten forttragen zu dürfen.

Begräbniß der Stabsoffiziere [siehe Oboisten §. 7.]

Benennung der Bataillons von der National-Garde 3. Klasse. [Verordnung vom 22. August 1809.]

§. 8. Jedes Bataillon führt den Namen der Stadt, oder des Marktes, worin dasselbe liegt, oder seinen Sammelplatz hat. Z. B. Bataillon **Moosburg**, **Abensberg**, **Neuötting** rc.

Bestandtheile der mobilen Legion [2. Klasse der Nat. Garden] siehe Mobile Legionen.

Bestandtheile der National-Garde 3. Klasse [siehe Formation rc.]

Besuchen der Schießstätte [siehe Schießstätte].

Beurlaubte [siehe. Wache-Instruktion §. 44].

Bewaffnung der mobilen Legionen. Verordnung vom 6. Juli 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1102. §. 23.]

---

*) **Bürgermilitär-Almanach.** Jahrg. 1809. S. 90.

Die den General-Kreiskommissariaten für die mobilen Legionen ausgetheilten Feuergewehre ꝛc. werden von denselben an den geeigneten Orten, unter guter Aufsicht aufbewahret, zu den Übungen abgegeben, nach diesen aber wieder in Empfang genommen, in reinlichem Zustande erhalten, und bei wirklicher Marschordre an die Kompagnie-Kommandanten ausgeliefert.

Über die Abgaben sind genaue, mit den Empfangs-Scheinen belegte Verzeichnisse zu führen; übrigens aber dürfen die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Übungen, oder vor dem wirklichen Abmarsch verabfolgt werden.

Bewaffnung der National-Garde 3. Klasse. Verordnung vom 6. Juli 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1111. §. 39.]

Die Bewaffnung hat sich in den Städten Jeder selbst beizuschaffen, auf dem Lande aber werden die nöthigen Waffen im Bedürfniß-Falle durch die General-Kreiskommissäre vertheilt, und nach gemachtem Gebrauche wieder eingesammelt werden.

Bouillons zu tragen ist den Subaltern-Offizieren der Nat. 2. Klasse untersagt. Siehe Uniformirung.

D.

Diäten bei der jährlich vorzunehmenden Musterung der National-Garde 3. Klasse [siehe Musterung des Bürgermilitärs].

Diensies-Funktion der National-Garde 3. Klasse. Verordnung vom 23. November 1809. [Reggsbl. St. LXXXV. S. 1905 u. 1906.]

Die Dienstes-Funktion der Nat. Garde 3. Klasse soll sich lediglich daraufbeschränken, das dieselbe nie gegen den äußern Feind des Staates Kriegsdienste leisten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt-, Markt- oder Dorfsgrenze, und übrigens nur zu Eskorten außer diesen Grenzen verwendet werden soll.

Dienst der Oboisten bei der National-Garde 3. Klasse [siehe Oboisten].

Domizils-Veränderung [siehe Offiziere].

E.

Ehrenbezeugungen [siehe Wache-Instruktion. §. 17 bis 25.]

Eid für die National-Garde 3. Klasse, wenn dieselbe zum Fahnen schwören soll. Verordnung vom 22. August 1809.

§. 11. Zur Fahne schwört jedes Bataillon den Eid, der unterm 15. August 1808 dem bisherigen Bürger-Militär vorgeschrieben worden; *) nur wird statt des Ausdruckes: Bürgersoldaten, der: National-Gardisten künftig gebraucht.

Eid für die National-Garde 2. Klasse. Verordnung vom 20. Julius 1809.

§. 24. Da nach der allerhöchsten Verordnung vom

*) S. Bürgermil. Alm. Jahrg. 1810. S. 122.

6. Julius 1809 [§. 29.] auch die Beeidigung zu den Fahnen bei den Bataillonen der mobilen Legionen statt hat, so wurde hierzu folgende Formel allergnädigst bestimmt:

„Ihr schwöret zu Gott, dem Allmächtigen einen kör„perlichen Eid, daß ihr wollet Sr. Majestät dem „Könige von Baiern ꝛc. als eurem allergnädigsten „Könige treu und hold sein, daß ihr Allerhöchst„desselben Fahnen niemals treulos verlassen, sondern „denselben überall, wohin ihr von derselben geführt wer„det, folgen, und dieselbe tapfer vertheidigen wollet, „daß ihr allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des „Vaterlandes folgen, wo Se. Majestät der König „eure Verwendung für gut finden werden, um inner„halb den Grenzen des Königreiches Baiern Sicherheit „und Ordnung gegen innere und äußere Feinde hand„zuhaben, und daß ihr euch überhaupt so betragen wer„det, wie es die Pflicht eines treuen Staatsbürgers „und eines braven Soldaten erheischt, dann die Gesetze „und militärische Ordnung erfordern, und vorschreiben.“

Stabung.

„Alles dieses, so ich wohl verstanden habe, „will ich getreu befolgen; so wahr mir Gott „helfe, und sein heiliges Wort.“

Diese Verpflichtung geschieht im Beisein des Bataillons-Kommandanten durch den Auditor.

Eintheilung der National-Garde. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1094.]

Die National-Garde theilt sich in drei Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung gemacht werden:

I. Die Klasse derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der aktiven Armee theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo Se. königliche Majestät zum Wohle des Reiches ihre Verwendung für gut finden werden. [Siehe Reserve-Bataillon.]

II. Die Klasse derjenigen, welche nur in Zeiten der wirklichen Gefahr aufgebothen werden, innerhalb den Grenzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handzuhaben. [Siehe mobile Legion.]

III. Die Klasse derjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Grenzen ihrer Landesgerichts-Bezirke verpflichtet sind, und in der Regel gegen den äußern Feind nicht dienen. [S. Nat. Garde 3. Klasse.] [S. auch Zusammenstellung eines Bataillons von der Nat. Garde 2. Klasse.]

Eröffnung des Urtheils [siehe Gerichts-Ordnung beim Bürgermilitär §. 33].

Ersatz. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1108—1109. §. 36.]

Da die zweite Klasse der National-Garde immer auf den ersten Ruf zur Mobilisirung bereit sein muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linien-Truppen an die feindlich bedrohten Grenzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnison in den festen Plätzen zu verstärken; so muß alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden

Ober- und Unteroffiziere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersetzt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedesmal alsbald der Ersatz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden.

Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Land-Kapitulanten ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder die Reserve-Bataillons einzutreten.

Die Verheirathung oder Ansäßigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemal zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, in die nachfolgende dritte Klasse der National-Garde über.

Examen förmliches, eines bürgerlichen Militär-Inquisiten, [siehe Gerichtsordnung beim Bürger-Militär. §§. 8. 9. u. 10.]

F.

Fahnen für die mobile Legion. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1099. §. 16.]

Die Fahnen sind an einer einfachen, mit einer Lanzenspitze versehenen Stange, aus sieben, parallel laufenden, hellblau- und weiß-seidenen, abwechselnden Streifen zusammengesetzt, fünf Schuhe lang, und fünf Schuhe breit.

Fahnen für die National-Garde 3. Klasse. Verordnung vom 22. August 1809.

§. 10. Jedes Infanterie-Bataillon der National-

Garde 3. Klasse erhält, wenn es ordentlich formirt ist, seine Fahne nach der Art, wie dieselbe bereits beim bisherigen Bürgermilitär eingeführt worden; jedoch ist der Grund dieser Fahne blau. Anbei wollen S. Majestät der König gestatten, daß die Inschrift, dann die vorgeschriebenen Wappen nicht von Gold und Seide gestickt, sondern gemahlt sein dürfen.

Fahnen-Eid der National-Garde 2. Klasse [siehe Eid].

Federbüsche auf den Tschakos zu tragen, ist verbothen. [S. Uniformirung der Nat. Garde 2. Klasse.]

Feldgeschrei [siehe Wache-Instruktion §. 31].

Formation der mobilen Legion. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1096.

Jede Legion bestehet aus vier bis acht Bataillons, nach der Zahl der hiezu geeigneten Mannschaft.

Jedes Bataillon bestehet aus vier Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unter-Offiziere und Spielleute.

Jede Kompagnie bestehet aus vier Zügen, ohne Einrechnung der Schützen-Abtheilung.

Zur Schützen-Abtheilung werden aus jeder Kompagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten, gewandten Körper, welche gut schießen können, und zum Theile mit eigenen, guten Stutzen, Büchsen, oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen

eine besondere Auszeichnung sein wird; indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe, sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besitzen, und gut schießen, zu Schützen verwendet werden.

Wenn ein Schütze abgehet, muß seine Stelle sosogleich wieder ersetzt, und folglich die Zahl von 30 in der Kompagnie immer vollzählig erhalten werden.

Bei der mobilen Legion der National=Garde bildet sich, der Regel nach, keine Kavalerie, oder Artillerie.

Wenn jedoch in einem Kreise von der einen oder andern Waffengattung genug Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung derselben formiren zu könnnen; so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Kommunikation und der Ordonanz=Kurse nothwendig ist. [S. auch Zusammenstellung eines Bataillons.]

Formation der National=Garde 3. Klasse. Verordnung vom 22. August 1809.

§. 2. Anstatt der bisher beim Bürgermilitär an verschiedenen Orten statt gehabten einzelnen halben und Drittels=Kompagnien werden überall ganze Kompagnien gebildet, indem bei der nunmehr allgemein eintretenden Dienstpflicht der Stand der hierzu berufenen und fähigen Männer gestattet, überall ganze Kompagnien, und aus denselben Bataillone zu errichten, und die benachbarten

Örter und Gemeinden hierzu angezogen werden sollen, um, wenn auch die Bevölkerung einer Stadt, oder eines Marktes die Formirung eines Bataillon nicht zugeben sollte, als Ergänzung zu dienen.

§. 17. Aus den hergestellten Musterrollen *) werden die schon bestehenden Regimenter, Bataillons, Korps rc. entweder verstärkt, oder neu errichtet und formirt. Diese Formation selbst besorgt nach den bereits gegebenen, und ohne dieß bekannten Vorschriften das betreffende königliche General-Kreiskommissariat, berücksichtiget aber hiebei vorzüglich die geographische Lage der benachbarten Örter, damit kein National-Gardist von seinem Sammelplatze, oder Standorte zu weit entfernet liege.

§. 3. Jedes Bataillon hat vier Kompagnien, deren jede 120, also alle vier Kompagnien zusammen 480 Feuergewehre ohne Einschluß der Chargen beträgt.

§. 14. Bei einer jeden Kompagnie sind folgende Chargen angestellt: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Lieutenants, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 2 Sergeanten, 8 Korporals, 1 Pfeifer und 2 Tambours; auch befinden sich unter der Zahl der Gemeinen 1 Pionnier, und 8 Gefreite.

§. 4. Wo an einem Orte ein ganzes Bataillon errichtet werden kann, hat dasselbe auch eine Grenadier-Kompagnie; auf dem platten Lande aber, wo dieses nicht statt haben kann, bestehet das Bataillon aus vier Fusilier-Kompagnien.

§. 5. Zur Ersparung eines größern Kostenaufwandes in Beischaffung der Bärenmützen wird jedoch gestattet,

---

*) Siehe Musterrollen.

daß die Grenadiers statt der Mützen Hüte mit den in der Verordnung vom 18. Mai 1808 vorgeschriebenen Huppen tragen dürfen.*) Der Hutknopf hierbei ist eine weißmetallene Grenade mit einem gelben Flämmchen.

§. 6. Regimenter zu zwei, drei, und vier Bataillons stark, haben nur in den Haupt- und Kreisstädten des Königreiches, wo dieselben bereits bestehen, statt. Erlaubt die Zahl der nunmehr dienstpflichtigen Individuen ein zweites Infanterie-Regiment noch zu formiren; so ist dasselbe zu errichten, und zwar nach jenem Sisteme, wornach die Infanterie-Regimenter des bisherigen Bürgermilitärs gebildet worden, nur ist die Stärke der Kompagnien nach oben bestimmtem Quantum zu beobachten.

§. 7. Die übrigen Bataillons auf dem platten Lande formiren nie ein Infanterie-Regiment, sondern jedes Bataillon bestehet für sich, und erhält einen Major zum Kommandanten, welchem ein Adjutant mit Lieutenants-Rang beigegeben ist.

Der Unterstab eines solchen Bataillon bestehet aus 1 Quartiermeister, 1 Auditor, 1 Zeugwart, 1 Ober- und 1 Unterchirurg, und 1 Fahnenjunker.

Jedes solche Bataillon führt den Namen der Stadt, oder des Marktes, worin dasselbe liegt, oder seinen Sammelplatz hat.

Diese Formationen in Bataillons, und Eintheilung in Kompagnien sind von dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate dem königlich-geheimen Ministerium des Innern in Abschrift mitzutheilen, so wie auch in der Folge nach bereits schon früher erlassener allerhöchster

*) Siehe **Bürgermil. Alm.** Jahrg. 1809. S. 184.

Entschließung mit den bereits festgesetzten halben Jahres-Terminen die Stärke und den Bestand der Bataillons ꝛc. demseben in tabellarischer Forme angezeigt werden müssen.

Fourier, dessen Dienst bei den gerichtlichen Verhören ꝛc. [siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär].

Fragen, allgemeine und besondere, bei Verhörung eines Bürgermilitär-Individuums [siehe Gerichtordnung beim Bürgermilitär §§. 8. 9. 10. und 13.]

Funktion der Schildwachen [siehe Wache-Instruktion §§. 66—83.

G.

Gage für die mobilen Legionen [siehe Sold].

Gang der Meldungen [siehe Meldung].

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen bei der 2. Klasse der National-Garde. Verordnung vom 6. Juli 1809. Reggsbl. St. XLVIII. S. 199. §. 17.

Für jedes Bataillon wird ein Auditor angestellt, welcher vorzüglich aus der Klasse der Landgerichtsbeisitzer, und Aktuare genommen werden soll.

Die Gerichtsbarkeit in Dienstsachen wird nach der Verordnung ausgeübt, welche für das Bürgermilitär am 24. Mai 1809 erlassen wurde [Reggsbl. St. 38. S. 857—865. Jahrg. 1809.]

Nach erfolgter Ordre zum wirklichen Ausmarsche aus ihren Wohnplätzen tritt die Anwendung der Kriegs-Gesetze ein.

Eben so sind die Bataillons- und Kompagnie-Kommandanten, so wie die übrigen Offiziere und Legionisten

in dem nicht zu erwartenden Falle einer Feigheit, Feldflüchtigkeit, oder einer mit bedeutenden Folgen verbundenen Nachläßigkeit in Erfüllung ihrer Dienstespflichten den gesetzlichen Normen der Kriegsgerichte untergeben.

Gerichtsdiener dürfen nicht zu gerichtlichen Vorladungen bei Oberoffizieren der National-Garde gebraucht werden. [S. Achtung gegen die Ober-Offiziere der National-Garde §. 16.]

Gerichtsordnung beim Bürgermilitär [nun mehr Nat. Garde 3. Klasse]. Verordnung vom 24. Mai 1809. [Reggsbl. St. XXXVIII. S. 857.]

§. 1. Der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs hat bei allen Fällen, deren Untersuchung und Behandlung, desselben Gerichtsbarkeit anvertrauet ist, die Verhöre anzubefehlen.

§. 2. Die Verhörskommission besteht bei einem Bürgersoldaten [Gardisten] oder Unteroffizier, aus einem Lieutenant, dem Auditor, oder dessen Stellvertreter, und einem Fourier als Aktuar.

§. 3. Bei einem Lieutenant, oder Oberlieutenant, aus einem Hauptmann, dem Auditor und einem Fourier.

§. 4. Bei einem Hauptmanne sitzt der Major der Verhörskommission vor. Wenn er aber kommandirender Offizier ist, so beordert er statt seiner den ältesten Hauptmann.

§. 5. Kein kommandirender Offizier kann einer Verhörskommission beisitzen.

§. 6. Eben so wenig dürfen hierzu jene Bürger-Soldaten kommandirt werden, welche zu dem, der verhört wird, verwandt, oder bekannte Feinde sind, und

noch weniger hat dieses bei jenen statt, welche mittelbar oder unmittelbar Theil an dem Vergehen haben, wegen dessen ein Bürgersoldat der Untersuchung unterliegt.

§. 7. Zu jedem Verhör muß ein Unteroffizier zum Aufpassen beordert werden.

§. 8. Ein förmiliches Examen bestehet aus allgemeinen und besondern Fragen. Die allgemeinen beschränken sich auf des Zuverhörenden Namen, Alter, Vaterland, Gewerbe, Religion, Dienstzeit u. s. w.

Die besondern Fragen ergeben sich aus dem Faktum, den geführten Klagen, Anzeigen rc.; Suggestiven sind verboten.

§. 9. Der Inquisit muß mit Bescheidenheit gefragt, und nicht mit harten Worten angefahren, oder mit Drohungen erschreckt werden. Es ist Pflicht der Verhörs-Kommission, daß sie sich hierbei mannhaft, ernstlich, und gesittet benehme.

§. 10. Eine Spezial-Frage soll wegen ihrer Deutlichkeit, und um den Inquisiten nicht irre zu führen, nicht mehr als einen Punkt der Beschuldigung enthalten.

§. 11. Ehe ein Verhör vorgenommen wird, muß eine schriftliche Anzeige über die, gegen den Inquisiten vorkommenden Beschuldigungen, dann desselben Leumund, und ein chirurgisches Zeugniß über seine körperliche Beschaffenheit, dem die Untersuchung führenden Auditor übergeben werden, welches derselbe zu den Akten zu legen hat.

§. 12. Diesen Leumund hat für gemeine Bürger-Soldaten, oder Unteroffiziere die Kompagnie, oder Eska-

Eskadron unter der Unterschrift ihres Chefs abzugeben. Bei Oberoffizieren giebt der kommandirende Offizier einen Auszug aus der Conduiten-Liste her.

§. 13. Nach geendetem Verhöre müssen dem Inquisiten die Fragen nebst seinen hierauf gegebenen Antworten deutlich vorgelesen werden. Hat er dabei noch etwas zu erinnern; so wird dieses beigesetzt, und dann wird das Protokoll sowohl vom Inquisiten, als den Individuen der Verhörskommission gehörig unterschrieben.

§. 14. Der inquirirende Auditor hat die Fragen deutlich, ohne Einmischung lateinischer, griechischer, oder sonst unverständlicher Wörter zu stellen, und die Antworten des Inquisiten sind nach der ihm eigenen Sprache, und in seinen Ausdrücken niederzuschreiben.

§. 15. Bei einer in Dienstsachen des Bürgermilitärs statthabenden Untersuchung wird dem Inquisiten kein Sachwalter zugelassen, das ohnedieß das königliche Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 enthält.*)

§. 16. Wenn nach geschlossener Untersuchung eine rechtliche Erkänntniß gefällt werden soll; so bestehet die Kommisson aus dem Major des Bürgermilitärs, wenn er nicht kommandirender Offizier desselben ist; sonst aber aus dem ältesten Hauptmanne, als Vorstand, 2 Hauptleuten, 2 Ober- oder Lieutenants, 2 Feldwebeln, Wachtmeistern, oder Sergeanten, welche nach den Kommandierlisten hierzu beordert werden, und dem Auditor. Gestatten es die Umstände, so werden die die Assessoren vom Verhöre zu dem Spruche beordert. Überhaupt

*) Bürgermil. Alm. Jahrg. 1809. S. 155.

ist es auch Grundsatz, daß der Vorstand jederzeit von höherm Charakter seie, als derjenige, über den ein Rechtsspruch von der niedergesetzten Kommission gefällt wird. Ist dieses bei einem oder dem andern Bürger-Militär der Fall nicht; so muß ein Bürgeroffizier von gleichem Charakter, und wo möglich älterm Range, hierzu kommandirt werden.

§. 17. Wo das Bürgermilitär nur eine Kompagnie bildet, bestehet die Kommission: aus 1 Lieutenant, als Vorstand, 1 Feldwebel, 1 Sergeant, 2 Korporälen, und 2 gemeinen Bürgersoldaten, dann dem Auditor, oder dessen Stellvertreter.

§. 18. Jeder dieser Assessoren hat sein eigenes entscheidendes Votum.

§. 19. Bei einem abzufassenden Bürgermilitär-Kommissions-Spruch haben alle Assessoren in voller Uniforms zu erscheinen, weßwegen auch der betreffenden königlichen Kommandantschaft hievon die dienstmäßige Meldung ehevor zu machen ist.

§. 20. Wenn die zur Kommission beorderten Vorstand und Assessoren versammelt sind, setzen sich dieselben in folgender Ordnung an einen mit Tuch bedeckten Tisch. Oben der Vorstand rechts, und neben demselben der Auditor links mit seinem Aktuar an der Seite. An beiden Seiten links und rechts sitzen die Assessoren nach ihrem Range und Dienstalter so, daß z. B. neben dem Vorstande rechts der ältere Kapitän, und neben dem Auditor links der jüngere Kapitän ihre Sitze nehmen.

§. 21. Wenn diese Kommisson ihre Sitze genommen hat, eröffnet der Vorstand den Assessoren die Ursache

ihrer Zusammenberufung, wornach der Auditor in einem schriftlichen Referate vorträgt, die Gegenstände erklärt, welche der Beurtheilung unterliegen, die gesetzlichen Stellen zur Begründung seiner Meinung anführt, und mit seinem rechtlichen Antrage schließt.

Demselben wird hierbei jedoch noch die besondere Pflicht aufgelegt, zu sorgen, daß dem Inquisiten die natürlichen Defensionsmittel nicht abgeschnitten werden, daß er auch zugleich des Inquisiten Vertheidiger sei, und bei seiner Pflicht, seinem Gewissen alles das wahr darzustellen, und zu würdigen wisse, was dem Inquisiten immer vortheilhaft sein, und ihn entweder als schuldlos, oder doch weniger schuldig darstellt.

§. 23. Wenn einer der Assessoren ein Bedenken im Betreffe der Rechtstheorie haben sollte; so ist demselben hiemit bewilliget, daß er dasselbe vorbringen dürfe, und der Auditor hat ihm darüber Aufschlüße zu geben.

§. 24. Dem Vorstande und den Assessoren stehet es frei, in der Sitzung den Untersuchungsakt, oder einzelne Produkte einzusehen, um über alle Umstände genau unterrichtet zu sein.

§. 25. Wenn auf diese oben vorgeschriebene Art Vorstand und Assessoren von allem in die erfoderliche Kenntniß gesetzt sind; so sammelt der Vorstand die Stimmen, und zwar von unten angefangen. Diese Stimmen werden von jedem wörtlich, und motivirt in das Protokoll eingetragen, und von jedem Votanten unterschrieben. Wenn alle Assessoren auf obige Art votirt haben; so giebt der Vorstand, und nach diesem endlich der Auditor seine Stimme.

§. 26. Nun zählt der Vorstand mit dem Auditor die Stimmen, und dann wird das rechtliche Urtheil nach der Mehrheit derselben abgefaßt. Fallen die Stimmen gleich aus; so gebührt dem Vorstande die entscheidende Stimme, jedoch hat er in diesem Falle immer der gelindern Meinung zu folgen.

§. 27. Alle Stimmen müssen in den Rechten und in den Gesetzen des Bürgermilitärs gegründet sein.

§. 28. Der Bürgermilitär-Gerichtsspruch wird nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und vom Vorstande und Auditor unter Beidrückung ihrer Siegel unterschrieben.

§. 29. Diese Sentenze wird alsdann zu den Untersuchungs-Akten mit dem Abstimmungs-Protokolle gelegt, und demselben beinumerirt, worauf die Akten vom Vorstande und Auditor mit ihren Siegeln verschlossen, und durch den ersten und letzten Assessor dem kommandirenden Offizier des Bürgermilitärs überschickt werden. Ehe aber dieses geschieht, trägt der Vorstand den noch anwesenden Assessoren auf, daß sie bei ihrer Pflicht das, was bei dieser rechtlichen Handlung vor sich gieng, geheim halten wollen.

§. 30. Der kommandirende Offizier kann nun diese Sentenz vollziehen lassen, auch nach Umständen die erkannte Strafe mildern; allein niemals ist er befugt, dieselbe zu verschärfen.

§. 31. Die Sentenze wird durch den Auditor in Gegenwart der Verhörskommission dem Inquisiten eröffnet, und dann in Vollziehung gebracht.

§. 32. Wenn aber nach dem §. 4. des Subordinations-

Reglements die Akten mit dem gefällten Kommissions-Urtheile zum vorgesetzten General-Kreiskommissariate eingesendet werden müssen; so ist denselben ein ordentliches Verzeichniß [Renner] beizulegen, und der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs hat dieselben mit einem Berichte genannter Stelle gebührend zu überschicken.

§. 33. Nach von dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate eingetroffener Bestättigung, oder Abänderung ist das Urtheil auf eben angeführte Weise dem Inquisiten zu eröffnen und zu vollziehen.

§. 34. Hierbei versteht es sich von selbst, daß dem kommandirenden Offizier des Bürgermilitärs nicht erlaubt sei, die Sentenze des General-Kreiskommissariats abzuändern, zu mildern, oder zu verschärfen; daher es ihm obliegt, an genannte Stelle nach vollzogenem Spruche die berichtliche Paritions-Anzeige zu machen.

§. 35. Wenn dem Auditor, der wegen Aufrechthaltung der Gerechtigkeitspflege beim Bürgermilitär angestellt worden, aufgebürdet werden sollte, daß er anders handle, oder in Rechtssachen anders urtheile und spreche, als er Gewissens halber, und wegen seiner besondern Pflicht zu thun schuldig ist; so erkennt man ihm hiermit die Befugniß zu, daß er in anständigen Ausdrücken, und ohne Verletzung der schuldigen Achtung gegen sein ihm vorgesetztes Bürgermilitär-Kommando, dieses dem General-Kreiskommissariate anzeigen dürfe, welches dann in Sachen die erforderliche Einsicht nehmen, und geeignete Abhilfe treffen wird.

§. 36. Gleiches Befugniß räumt man hiermit auch

dem Quartiermeister ein, der ebenfalls seine Vorstellung dem betreffenden General-Kreiskommissariate übergeben darf, wenn gegen die bestehenden allerhöchsten Verordnungen aus der Bürgermilitär-Kasse Geld verschleudert, oder sonst unzweckmäßig ausgegeben wird, und endlich dem Zeugwarte, wenn gegen dessen Instruktion ihm Zumuthungen gemacht werden, und auf dessen gründliche Gegenvorstellungen kein Gehör folgen sollte.

Zu diesem Ende haben auch die königlichen Polizei-Direktoren, Polizeikommissäre und Landrichter den Auftrag erhalten, in Fällen, wo sie die Platzkommandantschaften nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. Julius 1808 [Regierungsbl. St. XXXV, S. 1545.] vertreten, sich nach dieser allerhöchsten Verordnung genauest zu achten, und dieselbe gehorsamst zu befolgen.

Gerichtsspruch [siehe Gerichtsordnung beim Bürger-Militär §. 28].

Gleichstellung der Nat. Garde 2. Klasse mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1107. §. 31.]

So wie bereits verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelplätzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung *) erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben jene, welche im Dienste beschädigt werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

*) Siehe Sold.

Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Grenadiere [siehe Formation der National-Garde 3. Klasse].

Größe des Körpers. Verordnung vom 22. August 1809.

Die Körper-Größe der bei der Nat. Garde 3. Klasse enrollirten Individuen wird künftig nicht mehr nach dem rheinischen, sondern nach dem baierischen Maße bestimmt, und in die Stand- und Kompagnie-Tabellen eingetragen.

H.

Handwerker bei der National-Garde. [Befehl vom 20. September 1809.]

Die Einrichtung der National-Garde kann nicht hindern, daß nicht nach den bestehenden königlich-allerhöchsten Verordnungen, besonders jener vom 11. Oktober 1807 [Reggsbl. St. XLV. S. 1610.] die Handwerker nach den hierin festgesetzten Beschränkungen und Modifikationen wandern dürfen.

Herausrufen, Verhalten der Mannschaft hierbei [siehe Wache-Instruktion §. 13].

Hofdiener, deren Befreiung von der Dienstpflicht bei der königl. Nat. Garde 3. Klasse [siehe Staatsdiener].

I.

Inquisit, dessen Behandlung bei Verhören [siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär §. 9. 2c.]

Inspektion über die mobilen Legionen. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1108. §. 35.

Bei Gelegenheit der Musterung der 3. Klasse der Nat. Garden haben die hierzu bestimmten Civil-Kommissäre zugleich ihr Augenmerk auf die mobilen Legionen zu richten. Auch wird jedes betreffende General-Kommando bei den gewöhnlichen Inspektions-Reisen sich genau von dem Zustande dieser Legionen überzeugen, und darüber ausführlichen Rapport zur allerhöchsten Stelle erstatten.

Justiz- und Polizeibeamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter sind von allem Dienste der Nat. Garde 3. Klasse befreiet. [Siehe Staatsdiener.]

K.

Kavalerie, derselben Verbindlichkeit bei Versehung des Garnisonsdienstes, und Besorgung der Abschaffungspratouillen [siehe Wachedienst des Bürgermilit.]

Kavalerie, derselben Befreiung von der Vorspanns-Konkurrenz rücksichtlich eines Reitpferdes [siehe Vorspanns-Befreiung].

Kavalerie. Verordnung vom 22. August 1809.

§. 24. Wenn sich in einer Stadt so viele Freiwillige der Nat. Garde 3. Klasse melden, daß sich 40 Kavaleristen ergeben; so wollen Se. Majestät der König die Formation einer halben Eskadron Kavalerie gestatten. Dieselbe bestehet alsdann aus 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 1 Wachtmeister, 1 Fourier, 4 Korporals, und 1 Trompeter.

Hierbei ist aber als unabänderliches Bedingniß festgesetzt, daß jeder, welcher sich zur Kavalerie meldet, mit einem Pferde versehen sein müsse.

Kommando der mobilen Legionen. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1097. §. 11.]

Wenn die Legionen mobil gemacht werden, wird allerhöchsten Orts bestimmt werden, welchem Kommando sie untergeben werden sollen.

Innerhalb des Kreises, und so viel die Formation betrifft, stehet die Legion unter den Befehlen des General-Kommissärs, welchem ein erfahrner Stabsoffizier beigegeben wird.

Kommando der Nat. 3. Klasse. Laut obiger Verordnung S. 1112. §. 41.

Die Nat. Garden dieser Klasse stehen durchgehends unter den Befehlen der Civil-Authoritäten, und nur dann unter der Militär-Kommandantschaft, oder einem militärischen Kommando, wenn sie in den Städten wirklich unter den Waffen stehen, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder National-Garden der 2. Klasse den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichten.

Kommandirender Offizier des Bürgermilitärs, und die demselben anvertraute Gerichtsbarkeit [siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär].

— — [siehe Musterrollen für die National-Garde 3. Klasse].

Kompagnie-Stand bei der mobilen Legion [siehe Stand der Kompagnien.

Kompagnie-Stand bei der Nat. Garde 3. Klasse [siehe Formation rc.].

Kontribuirende Individuem [s. Standlisten ꝛc.]

Körper=Größe des National=Gardisten 3. Klasse [siehe Größe des Körpers].

Kordonisten. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1095.]

§. 5. Die im Königreiche Baiern aufgestellte Polizei=Kordonsmannschaft bildet einen Theil der Nat. Garde 2. Klasse. Eine weitere allerhöchste Verordnung vom 20. Julius 1809 [§. 22.] spricht daher für dieselben folgende Uniforme aus: Dieselben behalten ihre bisherige Uniforme, bestehend in einem dunkelblauen Rocke mit hellgelbem Kragen und Ärmel=Aufschlägen, dann einem dunkelblauen langen Beinkleide, Stiefeln u. s. w., jedoch erhalten sie statt der bisher üblich gewesenen gelben Knöpfe weiße, und statt der Hüte Tschakos, auf welchen die Rottmeister eine 1 Zoll, 6 Linien breite, die Vizerottmeister aber eine 7 Linien breite weiße wollene Borte als Unterscheidungszeichen tragen. Die Chemise, mit hellblauem Kragen, ist ganz die nämliche, wie dieselbe die Legionisten tragen.

L.

Landrichter die, in Fällen, wo sie die königlichen Platzkommandantschaft nach der allerhöchsten Verord: vom 16. Julius 1808 [Reggsbl. St. XXXV. S. 1545.] vertreten. [S. Gerichtsordnung beim Bürgermilitär.]

Landrichter [siehe Musterrollen für die National-Garde 3. Klasse].

Legionen mobile, als zweite Klasse der Nat. Garde. Verordnung vom 6. Jul. 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1095. §. 4.]

Die zweite Klasse der National-Garde bilden die **mobilen Legionen**, deren eine in jedem Kreise errichtet, und nach demselben benannt wird.

Diese mobilen Legionen werden zusammengesetzt:

a) aus allen ausgedienten Landkapitulanten, welche noch dienstfähig, nicht über 40 Jahre alt, unverheirathet, und noch nicht ansäßig sind;

b) aus allen militärpflichtigen und dienstesfähigen Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren, welche nicht bereits bei der aktiven Armee, oder den Reserve-Bataillons eingereihet sind;

c) aus allen unverheiratheten Männern zwischen 26 und 40 Jahren, welche noch nicht ansäßig sind;

d) aus den in Kriegszeiten formirten Korps, z. B. aus dem freiwilligen Jägerkorps ꝛc.;

e) aus dem gesammten unverheiratheten Forst- und Jagd-Personale, sowohl in unmittelbaren Diensten Sr. Majestät des Königs, als in Privat-Diensten;

f) aus der zur Landes-Sicherheit aufgestellten Kordons-Mannschaft;

g) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kathegorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

Leimund, diesen hat für gemeine Soldaten oder Unteroffiziere die Kompagnie, oder Eskadron, unter der Unterschrift ihres Chefs abzugeben. Bei Ober-Offizieren giebt der kommandirende Offizier seinen Auszug aus der Konduiten-Liste her. [Siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär §§. 11—12.]

Löhnung [siehe Sold].

M.

Major, als Kommandant eines Bataillons der Nat. Garde 3. Klasse. [Siehe Formation derselben.]

Majors-Wahl bei der Nat. Garde 3. Klasse [siehe Wahl eines Stabsoffiziers ꝛc.].

Majors-Wahl bei der Nat. Garde 2. Klasse [siehe Wahl eines Stabsoffiziers].

Maß für die National-Gardisten 3. Klasse [siehe Größe des Körpers].

Mehrheit der Stimmen bei einem Kommissions-Spruche [siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär §. 26.]

Meldung in Diensteßsachen bei den mobilen Legionen. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1107. §. 33.]

Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittels förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade an den Kapitän, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet. Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden Sisteme ohne weitere Anfrage erledigt werden kann, an den General-Kreiskreiskommissär, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht, mit beigefügtem Gutachten, an Se. königliche Majestät eingesendet wird, um sonach durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschließungen zu veranlassen.

Milderung des gefällten Urtheils [siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär §. 34].

Mobile Legionen [siehe Legionen mobile].

Mobilisirung der Legionen. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. 1809. St. XLVIII. S. 1104. §. 26.]

Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben auf einmal zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll, außer den dringendsten Nothfällen, niemal ein ganzes Bataillon auf einmal aufgebothen werden, sondern in Abtheilungen, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen können.

Es ist daher schon gleich bei der Formation auf eine solche Eintheilung zu sehen, daß nicht alle jungen Leute einer Gegend einer und derselben Kompagnie, oder wenigstens nicht ein und demselben Zuge eingereihet werden, damit, während ein Theil marschirt, der andere bis zur Ablösung bei seinen häuslichen Beschäftigungen verbleiben könne.

Die Schützen-Abtheilungen sind dergestalt zu bilden, daß einer jeden der vier Kompagnien einige vorzüglich geübte und zu Hause am leichtesten entbehrliche Schützen zugetheilt werden, welche bei dem ersten Aufgebothe ausrücken können.

Eben so ist bei der Eintheilung der Kompagnien in Züge zu verfahren.

In den ersten Zug einer jeden Kompagnie sind vorzüglich Freiwillige, ausgediente Landkapitulanten und sonst mehr geübte und leichter entbehrliche junge Leute aufzunehmen; — den zweiten Zug sollen vorzüglich die entbehrlichen Konscriptions-Jünglinge zwischen 18 und 25 Jahren bilden; — den dritten Zug formiren die äl-

tern und weniger entbehrlichen Legionisten; der vierte Zug bestehet zugleich aus diesen und den Unentbehrlichen.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, besonders Müllern, Bäckern u. dgl., so wie dem Feldbaue, dem Postdienste, Forst-, Maut-, Berg-, Salinen-, Kordonsdienste rc. die unentbehrlichste Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Beobachtung dieser Vorschriften kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

Nach diesen Voraussetzungen soll das successive Aufgeboth dergestalt geschehen, daß zuerst der vierte Theil aller Schützen-Abtheilungen, — dann die ersten Züge der Kompagnien; — nach diesem wieder ein Viertheil der Schützen, — dann die zweiten Züge u. s. f. znm Marsche beordert werden. Auf den Sammelplätzen werden sodann dieselben in kombinirte Kompagnien formirt, und Bataillonsweise zusammengestellt. Die Zurückbleibenden werden inzwischen durch ebenfalls zurückebleibende Offiziere und Unteroffiziere ferner in den Waffen geübt, und zur Ablösung oder zum Nachrücken bereit gehalten.

Nach den Numern der Bataillons, Kompagnien und Züge haben die Offiziere und Unteroffiziere den Vorzug, nach dem Turnus zum Marsche beordert zu werden.

Daher müssen auch alle Vorbereitungen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Montirung [siehe Verpfändung und Veräußerung].

Musterlisten-Extrakte [siehe Offiziers-Wahlen 2. Klasse].

Musterrolle für die National-Garde 3. Klasse [siehe Standlisten ꝛc.]

Musterrolle für die mobilen Legionen. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1107.]

Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons auf das schleunigste vollzogen werden könne, hat jeder königliche General-Kommissär durch die untergeordneten Landrichter die Aufstellung genauer Musterlisten besorgen zu lassen, und einem der königl. Kreisräthe die Revision derselben, und die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Musterrollen sind übrigens in abgesönderten Abtheilungen, nach den bereits bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen.*) Bei den Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren sind in der Liste Unterabtheilungen nach dem Alter zu machen, so, daß alle in einem Jahre gebohrnen Dienstpflichtigen in einer Kolonne eingetragen werden.

Musterrollen für die mobilen Legionen. Verodnung vom 20. Julius 1809.

§. 2. Die Herstellung dieser Musterrollen wird in den Haupt- und Kreisstädten von den respektiven Polizei-Direktionen und Polizeikommissariaten, in den übrigen Städten Flecken Märkten, Dörfern ꝛc. aber von den Landgerichten besorgt.

---

*) Siehe Legionen mobile.

Musterung des Bürgermilitärs in den Städten des Königreiches Baiern. Verordnung vom 15. März 1809.

Die Musterung des Bürgermilitärs [itzt Nat. Garde 3. Klasse] in jedem Kreise ist genau nach der neuern königlichen Verordnung vom 11. Hornung 1808 *) vorzunehmen, und den königlichen Rath, welchem bei jedem Kreise das Referat über das Bürgermilitär übertragen ist, trift eigentlich die Musterung desselben nur in den Hauptstädten, worin das zahlreichste Bürgermilitär bestehet, und nur gelegenheitlich besorgt dieser Musterungs-Kommissär jene der kleinern Städte, und Märkte; indem dort dieses Geschäft den Landrichtern, als subdelegirten Musterungs-Kommissären übertragen bleibt; ausgenommen es erfordern besondere Eräugnisse und Vorfälle, daß der Musterungskommissär an einen oder den andern Ort selbst abgehe, welches zu würdigen und zu verfügen der betreffende königliche General-Kreiskommissär wissen wird; oder aber es sind in einem Jahre der größern Städte Bürgermilitäre gemustert worden, wornach solche Musterung im folgenden Jahre eben nicht nothwendig ist, sondern in kleinern Städten dafür vom Kommissär vorgenommen werden mag; indem es nicht nöthig ist, daß das nämliche Bürgermilitär alle Jahre gemustert werde.

Zu dieser Musterung werden jedoch alle Jahre nur acht Tage festgesetzt, nnd auf mehrere Tage werden daher in der Rechnung keine Diäten geduldet.

Der königliche Musterungs-Kommissär hat also bei Vor-

*) Bürgermil. Alm. Jahrg. 1810. S. 144 u. 152.

Vornahme einer Musterung und der Waffenübung des zahlreichsten Bürgermilitärs einer Stadt nur einen Tag zu zubringen; in kleinern Städten genüget ein halber Tag.

Die Diäten sind die gewöhnlichen, nämlich 7 fl. täglich für den Rath, und 1 fl. für den Bedienten desselben. Ein Aktuar hat bei diesen Musterungskommissionen künftig nicht mehr statt; sondern dieser Dienst wird hierbei von den Fouriern besorgt; weßwegen für denselben keine Diäten verrechnet werden dürfen.

Verordnung vom 22. August 1809. Obige Verordnung hat rücksichtlich der Musterung s. a. auch ihre volle Anwendung bei der nunmehrigen Nat. Garde 3. Klasse.

Musterung der mobilen Legionen. Verordnung vom 6. Jul. 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1107. § 30.]

Diese Musterung geschieht durch einen von dem General-Kreiskommissär zu bestimmenden königlichen Rath als Kommissär, mit Beiziehung des für diese Geschäfte beigegebenen Stabsoffiziers.

Mützen für die Grenadiere [siehe Formation der National-Garde 3. Klasse.]

O.

Oberoffiziere, deren Achtung [siehe Achtung und Betragen der Beamten gegen die Oberoffiziere der National-Garde].

Oboisten, derselben Dienst beim Bürgermilitär betr. Verordnung vom 22. März 1809 [Reggsbl. St. XXXV. S. 584—585.]

Wenn der Regiments- oder Bataillons-Tambour, dann die Oboisten, und übrigen Tambours und Pfeifer Nat. Garde-Alm. 3. Klasse.

P

beim Bürgermilitär zugleich Bürger sind, oder sonst nach den bereits erlassenen allerhöchsten Verordnungen zum Dienste desselben pflichtig sind; so haben sie in dieser Eigenschaft um so weniger eine Bezahlung zu fordern, als es gleichviel ist, ob sie diesen Dienst unter dem Gewehre, oder bei der Musik leisten, ihnen aber noch der besondere Vortheil vor den übrigen Bürgersoldaten zugehet, daß sie ihre Montirung mit Zugehör unentgeldlich erhalten.

Aber eben deßwegen wird hiemit auch ausdrücklich befohlen, daß die Oboisten des Bürgermilitärs alsdann, außer ihrer Musik, zu keinem Dienste in der Linie bei demselben verwendet, oder, wenn das Bürgermilitär den Garnisonsdienst versieht, auch unter dem Gewehre zu dienen nicht angehalten werden sollen.

Befinden sich aber unter den Oboisten oder Tambours Leute, welche keine Bürger sind, oder keine Pflicht auf sich haben, unter dem Bürgermilitär dienen zu müssen; so ist es billig, daß dieselben für ihren leistenden Dienst aus der Bürgermilitär-Kasse, wie bisher, gehörig bezahlt werden.

Verordnung vom 13. September 1809.

§. 1. Es ist Sorge zu tragen, daß die Oboisten der königl. National-Garde 3. Klasse in ihrem Broderwerbe, dem Kirchendienste, der Tanzmusik u. s. w. so wenig, als möglich gehindert werden, und eben daher bleibt die Zumuthung untersagt, daß dieselben an Namens- oder Geburtstagen ihrer Stabs- und Oberoffizieren unentgeldlich eine Nacht-Serenate, oder sonst Musik machen sollen.

§. 2. Solche Nachtmusiken haben mit Bewilligung der königlichen Kommandantschaften, oder derselben Stellvertreter nur am Vorabende Seiner Majestät des Königs, und Ihrer Majestät der Königin Namens- und Geburts-Tagen statt.

§. 3. Wenn die National-Garde 3. Klasse an einem Orte den Garnisonsdienst temporär versieht; so zieht alle Sonn- und Feiertage die Wacheparade mit voller Feldmusik auf.

§. 4. Wenn nach der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1808 die Nat. Garde 3. Klasse am Frohnleichnamstage paradirt, oder die National-Garde sonst bei einer Feier in Parade ausrückt; so hat auch das Oboisten-Korps hierbei seinen Dienst zu versehen.

§. 5. Nicht bei jeder Waffenübung hat das Oboisten-Korps zu erscheinen; sondern nur wenn zum letzten Male im Jahre abexerzirt wird, oder wenn der General- oder Spezial-Musterungs-Kommissär hierbei gegenwärtig ist.

§. 6. Bei den an den in allerhöchster Verordnung vom 9. August 1808 *) bestimmten Tagen statt habenden Kirchenparaden hat das Oboisten-Korps ebenfalls mit auszurücken: wenn jedoch die meisten derselben zu eben der Zeit Kirchendienst auf dem Musikchor haben sollten; so kann der kommandirende Offizier der National-Garde dieselben hievon freigeben.

§. 7. Nur bei Begräbnissen eines Stabsoffiziers der Nat. Garde 3. Klasse rückt das Oboisten-Korps mit aus, und spielt abwechslungsweise mit den Tambours und Pfeifern den vorgeschriebenen Trauermarsch.

---

*) Bürgermil. Almanach Jahrg. 1810. S. 134.

§. 8. Bei jeder feierlichen Gelegenheit, wo ein ganzes Infanterie-Regiment, oder Bataillon der National-Garde 3. Klasse ausrückt, hat auch das Oboistenkorps den Dienst mit demselben zu machen.

Oboisten für die National-Garde 3. Klasse. Verordnung vom 22. August 1809.

Jedem Bataillone der nunmehrigen National-Garde 3. Klasse wird auch ein Oboistenkorps bewilliget, im Falle dasselbe von ihm aufgebracht werden kann. Desselben Uniforme bleibt die nämliche, wie sie bereits für das Bürgermilitär unterm 11. August 1807 *) vorgeschrieben wurde.

Ökonomie-Kommission der Nat. Garde 3. Klasse. Verordnung vom 22. August 1809.

§. 21. Die beim bisherigen Bürgermilitär angeordn. Ökonomie-Kommissionen behalten nach der bereits verfügten Ordnung, und den bestehenden Gesetzen ihre Fortdauer, und eben diese Ökonomie-Kommissionen sind auch bei den neu zu errichtenden Bataillons der Nat. Garde 3. Klasse einzuführen und niederzusetzen.

§. 22. Die Rechnungen dieser Ökonomie-Kommissionen aber werden vorschriftmäßig bei den betreffenden General-Kreiskommissariaten abgehört.

Offiziere, welche im Königreiche Baiern ihr Domizil verändern. Verordnung vom 8. Hornung 1809.

Wenn ein bereits schon von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst bestättigter und unter der National-Garde 3. Klasse dienender Offizier sein Domizil verändert,

---

*) Bürgermil. Almanach. Jahrg. 1810. S. 145.

und in einer Stadt, Markt ꝛc. des Königreiches ansäßig wird; so biethet diese Veränderung seines Wohnsitzes keinen Grund dar, um ihn seiner aufhabenden Offiziers-Charge verlustig zu erklären. Derselbe tritt daher in der nämlichen Eigenschaft zur königl. Nat. Garde 3. Klasse jenes Ortes über, wo er sich nunmehr fixiret; jedoch wird er dort der jüngste Hauptmann, Oberlieutenant u. s. w. bis er seiner Zeit nach dem Dienstalter vorrücket.

Das nämliche hat auch analog bei den Unteroffizieren statt.

Übrigens erfordert es aber der Dienst, daß, wenn solch' ein Offizier wegen Domizils-Veränderung bei der königl. Nat. Garde 3. Klasse in einem Orte austritt, er ehevor bei derselben kommandirendem Offizier die Entlassung nachsuche, die ihm ohne Verzögerung auf der Stelle zu geben ist. Eben so hat er sich dann beim Nat. Garde-Kommando jenes Ortes um Anstellung zu melden, wo er neuerlich sich ansäßig macht.

Offizier der mobilen Legion. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1097. §. 12.]

Jedes Bataillon erhält einen Major zum Kommandanten. Wenn hiezu kein Offizier von der Armee bestimmt wird, soll derselbe aus dem Bataillone selbst gewählt werden. Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjutant beigegeben.

Gute brauchbare Männer, welche bereits Militär-Dienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich aus edlem, patriotischen Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, werden zu Ober- und Unteroffizieren verwendet. Die erstern sollen

vorzüglich aus den Beamten aller Dienstezweige *), höhern Forst- und Jagdbedienten und Güterbesitzern genommen werden. Die Ober- und Unteroffiziere müssen jedoch im Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Besetzung der Ober- und Unteroffiziers-Stellen bleibet einer eigenen kommissionellen Wahl der Offiziere und Unteroffiziers des Bataillons überlassen. Diese Wahl soll nach der bisher bei dem Bürgermilitär bestehender Vorschrift vorgenommen werden.

Die Wahlprotokolle sind durch das betreffende Bataillons- oder Legions-Kommando, mit beigefügtem Gutachten, an das königl. geheime Ministerium des Innern einzusenden, welches solche Sr. Majestät dem König, in Hinsicht der Bestättigung und wirklichen Anstellung, gemeinschaftlich mit dem königlichen geheimen Kriegs-Ministerium vorlegen wird.

Die Wahl der Unteroffiziere bestättigt das Legions-Kommando.

Se. Majestät der König versprechen sich, daß die National-Garden diese ihrer freien Wahl überlassenen Dienstesgrade nur dem Rechtschaffenen und Fähigen zuwenden, und dadurch Führer erhalten werden, welche ihre Achtung und ihr Zutrauen verdienen.

Offiziers-Wahlen bei der National-Garde 2. Klasse, oder den mobilen Legionen. Verordnung vom 21. Hornung 1810.

Se. Majestät der König haben aus bewegenden Ur-

---

*) S. Erläuterung vom 23. Novemb. 1809. Reggsbl. St. LXXXV. S. 1905. Staatsdiener.

sachen und Gründen beschlossen, daß bei den mobilen Legionen Allerhöchstihrer Nat. Garde 2. Klasse vorzüglich hierzu dienstpflichtige und brauchbare Individuen als Offiziere gewählt, und in Vorschlag gebracht werden sollen, welche das 25. Jahr ihres Lebensalter zurückgelegt haben, weßwegen bei Einberichtung solcher Wahlen zur allerhöchsten Bestättigung außer den Ranglisten, auch die Beilegung von Musterlisten-Extrakten nothwendig ist. — Sollten indessen aus andern Gründen einige Ausnahmen statt finden müssen; so sind Sr. Majestät dem Könige dießfalls die Motiven mit Bericht vorzulegen, um hierüber beschließen zu können.

Ordnung, in welcher der Vorstand und die Assessoren bei einer Versammlung wegen abzuhaltendem Bürgermilitär-Kommissionsspruche zu sitzen haben. Siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär §. 20.

Ordnung in der Stadt [siehe Wache-Instruktion §§. 53 u. 54].

Organisation der National-Garde 3. Klasse. Verordnung vom 22. August 1809.

Die bisher wegen Organisirung des Bürgermilitärs erlassenen, und im Regierungsblatte, oder sonst bekannt gemachten allerhöchsten Verordnungen finden bei der sich nunmehr bildenden National-Garde 3. Klasse ebenfalls volle Anwendung.

P.

Parole, bei Gebung derselben [siehe Wache-Instruktion §. 29].

Patente der Stabs- und Oberoffiziere der Nat. Garde 3. Klasse. Verordnung vom 20. Julius 1809.

Patrimonial=Gerichtshalter [s. Staatsdiener].

Pfeifer, derselben Dienst beim Bürgermilitär [siehe Oboisten].

Deren Übertritt vom Bürgermilitär zu den königl. Linien=Infanterie=Regimentern [siehe Übertritt der Tambours und Pfeifer ꝛc.]

Polizeibehörde städtische [siehe Musterrollen der National=Garde 3. Klasse.]

Polizeidirektoren und Polizeikommissäre, in Fällen, wo sie die Platzkommandantschaft, nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. Julius 1808. [Reggsbl. St. XXXV. S. 1545.], vertreten. Siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär.

Q.

Quartiermeisterr, dessen besonders aufhabende Pflichten. Verordnung 24. Mai 1809. [Reggsbl. St. XXXVIII. S. 865.]

Diese räumt dem Quartiermeister [§. 36.] die Befugniß ein, daß er seine Vorstellungen dem betreffenden General=Kreiskommissariate übergeben darf, wenn gegen die bestehnden allerhöchsten Verordnungen aus der Bürgermilitär=Kasse Geld verschleudert, oder sonst unzweckmäßig ausgegeben werden sollte.

R.

Rang mit der Armee. Verordnung vom 6. Juli 1809. [Reggsbl. St. XXXVIII. S. 1100. §. 18].

Wenn Abtheilungen der aktiven Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, führt, bei vermischten

Kommandos, der Ober= oder Unteroffizier vom höhern Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen komman=dirt jener der Armee.

Ranglisten der Oberoffiziere für die National=Garde 3. Klasse [siehe Standlisten 2c.].

Rechnung [siehe Ökonomie=Kommissions=Rechnung].

Rechtliches Erkanntniß. Wenn nach geschlossener Untersuchung eine rechtliche Erkanntniß gefällt wer=den soll; so bestehet die hierzu beorderte Kommission aus bereits bestimmten Mitgliedern. [Siehe Gerichts=Ordnung beim Bürgermilitär, §§. 16—25.]

Reinigkeit in der Stadt [siehe Wache=Instruktion §§. 45—49.

Renner [Verzeichniß], ein solcher ist jedem Bürger=Militär=Kommissions=Akte, welcher zum General=Kreiskommissariate eingesendet wird, beizugeben [siehe Gerichtordnung beim Bürgermilitär §. 32.]

Ronden, Verhalten der Mannschaft bei der Ankunft und Abmarsch derselben, [siehe Wache=Instruktion §§. 28 u. 30.].

S.

Sachwalter [Advokaten] werden bei einer in Dienst=Sachen des Bürgermilitärs statthabenden Untersu=chung keine zugelassen, das auch ohnedieß schon das Subordinations=Reglement vom 16. Dezember 1807 enthält [siehe Gerichts=Ordnung beim Bürgermilitär §. 15.].

Sammelplätze der mobilen Legionen. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1106. §. 30.]

Der Sammelplatz der Legion ist, wenn nicht in besondern Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises. Für jedes Bataillon ist ein eigener Sammelplatz zu bestimmen, an welchem sich die zum Marsche beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusetzenden Kompagnie-Sammelplätzen zu begeben hat.

Sammelplätze [siehe Formation der National-Garde 3. Klasse].

Sanitäts-Vorsicht [s. Wache-Instruktion. §. 52].

Schärpen für die Oberoffiziere [siehe Uniformirung].

Schießstätte, Verbindlichkeit der Schützen und neuangehenden Bürger dieselbe zu besuchen. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLIX. S. 1113.]

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, die schon von Allerhöchstihrem allerdurchlauchtigsten Regierungs-Vorfahrer weiland Kaiser Karl VII. am 20. Mai 1740 erlassene Verordnung, gemäß welcher jeder neuangehende Bürger gehalten ist, drei Jahre lang die Schießstätte zu besuchen, und sich im Scharfschießen dort zu üben, zur genauen Befolgung zu erneuern, und derselben Verbindlichkeit auf Allerhöchstihr gesammtes Königreich auszudehnen.

Zugleich aber befehlen Allerhöchstdieselbe, daß die beim Bürgermilitär bestehenden Schützen die Schießstätte überall für immer zu besuchen haben, damit sie sich beim Scharfschießen in Übung erhalten, und dem Zwecke entsprechen, weßwegen bürgerliche Schützenkorps und Schützen-Kompagnien bei dem Bürgermilitär errichtet wurden.

Die königlichen General-Kreiskommissariate sind mit Vollziehung dieses allerhöchsten Befehls beauftragt.

Schildwachen, deren Funktionen [siehe Wache-Instruktion §§. 66—83.

Schnüre, silberne auf den Tschakos zu haben, ist untersagt. [S. Uniformirung der Nat. Garde 2. Klasse.]

Schützen-Abtheilung [siehe Formation der mobilen Legion].

Schützenkompagnien der Nat. Garde 3. Klasse. Verordnung vom 22. August 1809.

§. 9. Bestehet in einer Stadt, oder in einem Markte eine Schützenkompagnie; so wird dieselbe dem Bataillone nicht beigezählt, ist aber dem betreffenden Kommandanten des Bataillons untergeordnet.

. . . . Die Stärke der Schützenkompagnien bleibt nach den bisher dießfalls erlassenen Verordnungeu.

Schützenkompagnien, derselben Verbindlichkeit zum Garnisonsdienste [siehe Wachedienst ꝛc.].

Schwur [siehe Eid ꝛc.].

Sentenze, und deren Vollziehung [siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär, §§. 29 u. 30.].

Sicherheit in der Stadt [siehe Wache-Instruktion §§. 49. 50. u. 51.]

Sold für die mobile Legion. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1103. §. 25.]

Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammengezogen werden, entweder zu militärischen Übungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linientruppen kasernirt, oder einquartiert, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Offiziere in diesen

Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Offizieren der Armee.

Den hierzu verwendeten Beamten bleibt zugleich der Fortbezug ihres Gehaltes, mit der Verbindlichkeit, nach Ermessen der Vorgesetzten in ihrer Abwesenheit für Versehung ihrer gewöhnlichen Dienstes-Geschäfte auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Sold für die Nat. Garde 3. Klasse laut obiger Verordnung S. 1111. §. 40.

Die National-Garden 3. Klasse, welche für ihre Lokal-Sicherheit sorgen, erhalten für ihre Dienste keine Gage oder Löhnung. Wenn sie jedoch außer ihren Wohnorten Dienste leisten, so soll für ihre Verpflegung — nach der Verordnung vom 6. Julius 1809 — durch Umlage in der Gemeinde, oder sonst auf geeignetem Wege Sorge getragen werden. [Siehe Erläuterung vom 23. November 1809 [Reggsbl. St. LXXXVI. S. 1903.]

Staatsdiener, deren Achtung und Betragen gegen die Oberoffiziere der National-Garden [siehe Achtung und Betragen].

Staatsdiener. Befehl vom 31. Jäner 1810.

Diejenigen Staatsdiener, welche mit einem Hause, oder sonst mit einer bürgerlichen Realität in einer Stadt, oder in einem Markte ansäßig sind, oder irgend ein bürgerliches Gewerbe üben, sind nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 30. September 1807 [Reggsbl. St. XLIX. S. 1728] zu einer Geldkonkurrenz zur Kassa der Nat. Garde 3. Klasse verbunden. Die in Quartal-Raten zu entrichtende Quote aber haben dieselben lediglich nach dem nutzbaren Verhältniß des Hauses, der Realität, oder des Gewerbes zu entrichten.

Staatsdiener. Verordnung vom 23. Novemb. 1809. [Reggsbl. 1809. St. LXXXV. S. 1905.]

Die im wirklichen Staats- und Hofdienste stehenden Individuen, dann die Justiz- und Polizeibeamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter sind in dieser Eigenschaft von der Obliegenheit, bei irgend einer Klasse der National-Garde Dienste zu thun, völlig und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine personelle Substitution, noch eine Reluition im Gelde gefordert werden kann.

Stabsoffiziere der Nat. Garden 2. und 3. Klasse [siehe Vorspannsbefreiung].

Stabsoffiziere der Nat. Garde 2. Klasse [siehe Patentisirung].

Stadtthore, Verhaltung der Wachekommandanten bei denselben. [Siehe Wache-Instruktion §. 4—12.].

Stand der Kompagnien bei der mobilen Legion. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XXXVIII. S. 1098. §. 14.]

Eine Kompagnie bestehet aus: 1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 2 Sergeanten, 8 Korporalen, 1 Hornisten, 3 Tambours, 10 Gefreiten, wovon vier bei den Schützen sind, 26 Schützen, 120 übrigen Milizen, worunter sechs Gefreite sind; also aus 176 Köpfen.

Stand der Kompagnien bei der Nat. Garde 3. [siehe Formation rc.]

Standlisten die, eines Bataillons der Nat. Garde 3. Klasse, die Rangliste der Oberoffiziere, dann die Anzeige der kontribuirenden und der über 60 Jahre

alten Individuen werden — nach der allerhöchsten Verordnung vom 22. August 1809 — auf die nämliche Art und Weise verfertiget und fortgeführt, wie dieselben beim bisherigen Bürgermilitär angeordnet, und gehalten wurden; nur wird in den Kompagnie- und Standlisten anstatt der bisherigen Benennung: Gemeiner, das Wort: Gardiste gebraucht.

Ein gleiches gilt auch von den Musterrollen, welche nach der bereits wegen Errichtung einer Nat. Garde 2. Klasse unterm 20. Julius abhin erlassenen allerhöchsten Verordnung §. 2. u. 3. von den städtischen Polizei-Beamten und Landrichtern hergestellt werden sollen; daher zu derselben Herstellung der kommandirende Offizier des bisherigen Bürgermilitärs jedes Ortes mit beizuziehen ist, damit derselbe angeben könne, welche Individuen bei der National-Garde 3. Klasse bereits enrollirt sind. Im Verhinderungs-Falle mag der kommandirende Offizier der Nat. Garde 3. Klasse auch einen andern hierzu brauchbaren Offizier statt seiner abordnen.

Standorte [s. Formation der Nat. Garde 3. Klasse].

Stillschweigen das, welches bei einem Bürger-Militär-Kommissionsspruche zu beobachten ist. [Siehe Gerichts-Ordnung beim Bürgermilitär, §. 29.]

Stimmen, bei einem Bürgermilitär-Kommissions-Spruche,, [siehe Gerichts-Ordnung beim Bürger-Militär, §. 27.]

Stimmen-Mehrheit, bei einem Bürgermilitär-Kommissionsspruche, [siehe Gerichts-Ordnung beim Bürgermilitär, §. 2.]

T.

Tambours, derselben Dienst beim Bürgermilitär betreffend, [siehe Oboisten.]

Deren **Übertritt** vom Bürgermilitär zu den königlichen Linien-Regimentern [siehe Übertritt der Tambours und Pfeifer].

Trompeter, derselben Dienst beim Bürgermilitär betreffend [siehe Oboisten].

Tschako [Verordnung vom 6. Julius 1809 und 25. Hornung 1810]

tragen die Legionisten, und zwar die des ersten Bataillons an dessen linken Seite mit einer rothen Rose — die des zweiten mit einer weißen — die des dritten mit einer blauen — und die des vierten mit einer gelben. Wenn mehrere Bataillons sind, wiederholen sich die folgenden in den nämlichen Farben, mit dem Unterschiede, daß in der Mitte der Rose sich ein schwarzer Kreis befindet.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe auf dem Tschako, ober der Kokarde.

Die Kompagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Unteroffiziere haben die Auszeichnung nur durch die Borten auf dem Tschako.

Die Tschako der Offiziere sowohl, als der Unteroffiziere sind mit den Auszeichnungen der weißen Borten umgeben, nach Art, wie sie bei dem freiwilligen Jägerbataillon eingeführt sind, dürfen aber weder mit Schnüren beschwert, noch mit Federbüschen ausgestattet werden.

U.

Über 60 Jahre alte Individuen [s. Standlisten ꝛc.].

Übertritt der Spielleute vom Bürgermilitär zu den königlichen Linien-Regimentern. Verordnung vom 8. Hornung 1809.

Dieser Übertritt bei jungen Leuten, welche bereits das sechszehnte Lebensjahr begonnen haben, kann nicht mehr verhindert werden; indem dann die Epoche der Militärpflichtigkeit für dieselben als Tambours eintritt.

Es ist aber sämmtlich königlichen General-Kommandos, so wie dem Artillerie-Regimente, aufgetragen worden, die unterhabenden Regimenter und Bataillons schärfest anzuweisen, keinen jungen Menschen zum Tambour, oder Pfeifer, welcher nicht das sechszehnte Lebensjahr begonnen hat, anzunehmen.

Übertritt von der Nat. Garde 3. Klasse zur mobilen Legion [siehe Versetzung].

Uniforme für die Oboistenkorps der National-Garde 3. Klasse [siehe Oboisten].

Uniforme, deren Tragung bei Bürgermilitär-Kommissionssprüchen. [Siehe Gerichts-Ordnung beim Bürgermilitär, §. 19.]

Uniformirung der mobilen Legion. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Rggesbl. St. XLVIII. S. 1100. §. 19.]

Die Offiziere tragen ganz die Uniforme, welche dem Füsiliere des Bürgermilitärs vorgeschrieben ist; jedoch statt der Hüte Tschakos, und keine Schärpen; übrigens mit den für jene bestimmten Auszeichnungen und Porte-Epees.

Die

Die Tschakos der Offiziere sind oben mit silbernen Borten umgeben, nach der Art, wie dieselben bei dem freiwilligen Jägerkorps eingeführt sind, jedoch mit Weglassung der Schnüre.

Die Knöpfe sind durchgehends weiß — Stöcke werden nicht getragen.

Die Soldaten der Legion tragen eine graue Chemise, nach der in der Armee vorgeschriebener Art, mit einem hellblauen stehenden Kragen; — Pantallons von weißer Leinwand, mit solchen Kamaschen; — ein schwarzes Halstuch; — einen Brodsack, an einem weißen Riemen, queer über die Schulter; — und ein Tschako von Filz, mit der Kokarde, und Bataillen-Bändern; — auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestigt, ist der Numer der Legion nach dem Numer der Kreise im Regierungsblatte v. J. 1808. S. 1487 bemerkt.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Numern, und heißen das erste, zweite, dritte rc., so wie die Kompagnien eines jeden Bataillons die erste, zweite, dritte, vierte genannt wird.

Die Bataillons unterscheiden sich durch die nämlichen Zeichen, wie Kompagnien des Bürgermilitärs.

Diesem nach hat das erste Bataillon an der linken Seite des Tschako, oben eine rothe Rose, das zweite eine weiße, das dritte eine blaue, und das vierte eine gelbe. Wenn mehrere Bataillons sind, wiederholen sich die folgenden in den nämlichen Farben, mit dem Unterschiede jedoch, daß in der Mitte der Rose sich ein schwarzer Kreis befindet.

Die Kompagnien unter sich sind durch nichts unterschieden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe auf dem Tschako ober der Kokarde.

Unter der Chemise und den Pantalons kann der Legionist von seiner bürgerlichen Kleidung anziehen, was er für gut findet.

Diejenigen, welche sich selbst besser uniformiren wollen, können sich außer Reihe und Gliedern nach der Vorschrift für die Füsiliere des Bürgermilitärs kleiden; jedoch mit Beibehaltung des Tschakos.

Die Unteroffiziere sind auf gleiche Art gekleidet, und haben die Auszeichnung nur durch einen weißen Borten auf dem Tschako: — nach Willkühr können sie die Uniforme der Unteroffiziere des Bürgermilitärs mit der für dieselben bestimmten Auszeichnungen tragen.

Zu den blauen Röcken können auch weiße Pantalons getragen werden; — die Knöpfe sind durchaus weiß; — Stöcke zu tragen ist verbothen.

Verordnung vom 22. August 1809.

Derjenige National-Gardist 3. Klasse, welcher sich der im allerhöchsten Organisations-Mandate vom 6. Julius 1809, §. 19. und 20. für mobile Legionen vorgeschriebenen minder kostspieligen Kleidung nicht bedienen will, hat ordonanzmäßig die Uniforme des Bürger-Militärs, auf jedem Falle aber das Kompagnie-Zeichen auf dem Hute zu tragen.

Uniformirung der Nat. Garde 2. Klasse. Verordnung vom 25. Hornung 1810.

Da einige Offiziere der königlichen National-Garde 2. Klasse sich nicht nach dem vorgeschriebenen Sisteme kleiden, sondern sich dießfalls eine dienst- und ordnungs-

widrige Willkühr, und ein dem Kleidungs-Reglement widersprechende Anwendung des Silbers sich erlauben; indem sogar Unterlieutenants mit Bouillons und Krepinen garnirte Epaulets, Kordons und Porte-Epees tragen, auch die einfachen und doch gut aussehenden Tschakos mit silbernen Schnüren beschweren, und mit Federbüschen ausstatten; so sind solche Eigenmächtigkeiten ernstlichst untersagt. Se. Majestät der König verordnen daher wiederholt, daß sich bei Allerhöchstdero National-Garde überhaupt strenge an das vorgeschriebene Kleidungs-Reglement gehalten werden solle, und daß die General-Kreiskommissariate nicht nur auf desselben Befolgung genau halten, sondern auch jene ordonanzwidrigen Epaulets, Kordons und Porte-Epees, dann Schnüre an den Tschakos, so wie die Federbüsche auf denselben sogleich abstellen, und diejenigen, welche dieses Verbotes ungeachtet, dieselben forttragen, nach Umständen geeignet bestrafen sollen.

Was die Uniforme bei den mobilen Legionen, so wie die damit verbundenen Dekorationen betrift, so befehlen Se. Majestät der König, daß dieselbe in der Art getragen werden, wie sie Allerhöchstdieselbe für das vorherige Bürgermilitär, und nunmehrige Nat. Garde 3. Klasse unterm 3. April 1807 und 1. Jäner 1808 bestimmt, und vorgeschrieben haben.

Uniformirung der Nat. Garde 3. Klasse. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1111. §. 58.]

Die Uniforme der National-Garde 3. Klasse ist ganz jene, welche für das bisherige Bürgermilitär vorgeschrie-

ben war, und auch dem neuern Zugange ist diese Uniforme bewilligt; jedoch wird einem Individuum dieser Klasse gestattet, dieselbe minder kostspielige Kleidung zu tragen, welche für die mobilen Legionen vorgeschrieben ist, nur mit dem Unterschiede, daß in dieser Klasse statt der Tschakos die Hüte der Füsiliere getragen werden.

Übrigens würden Se. Majestät der König gerne sehen, wenn sich die Offiziere die lästige Ausgabe der zu tragen nur gestatteten Schärpen um so mehr ersparen, als sie selbst nicht von den im offnen Felde dienenden Offizieren der mobilen Legionen getragen werden.

Auch soll auf die schnelle Uniformirung auf dem platten Lande nicht strenge gedrungen werden.

Unteroffiziers-Wahl bei der Nat. Garde 2. Klasse. Auch hier kommt die Verordnung vom 13. Jäner 1809 *) in volle Anwendung.

Unter-Stab bei der National-Garde 3. Klasse [siehe Formation 2c.].

Urtheil rechtliches, dieses wird nach der Stimmen-Mehrheit abgefaßt [siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär §. 26].

V.

Veränderung des Domizils bei Bürgeroffizieren [siehe Offiziere].

Verhalten des Wache-Kommandanten [siehe Wache-Instruktion].

a) Bei der Übernahme einer Wache §. 1—3.

b) An den Stadthoren §. 4—12.

---

*) Bürger-Militär-Alm. 2. Jahrg. 1810. S. 165.

c) Während der Wache §. 12 und 13.
d) In Betreffe seiner unterhabenden Mannschaft §. 14—17.
e) Gegen den Jour machenden Stabsoffizier §. 25.
f) Gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes §. 26 und 27.
g) Bei Ankunft der Ronden §. 28.
h) Bei Gebung der Parole §. 29.
i) Beim Abmarsch der Ronden §. 30.
k) Bei Feuerbrünsten §. 32—52.

Verhaltung der Gefreiten [s. Wacheinstruktion].
a) Bei der Übernahme der Wache §. 55.
b) bei Aufführung der Wacheposten §. 56 und 57.
c) bei Ablösung derselben §. 58 und 59.
d) bei Meldungen §. 61—65.
e) in Rücksicht des Wachtzimmers §. 87.

Verhalten bei Volksversammlungen [siehe Wache-Instruktion §. 43.]

Verheirathung der Legionisten [siehe Ersatz].

Verhörs-Kommission, deren Mitglieder s. a. [siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär §§. 2. 3. 4. 5. 6.]

Verordnung über die Organisation der National-Garde 3. Klasse [siehe Organisation].

Verpfändung und Veräußerung der Montirungs- und Bewaffnungsstücke der National-Garde 3. Klasse. Verordnung vom 26. Jäner 1810. [Reggsbl. St. VI. S. 89 und 90.]

Es wurde zwar bereits unterm 10. September 1808 [Reggsbl. St. LIII. S. 2037.] [Bürgermil. Alm. J. 1810

1810. S. 163.] die Veräußerung und Verpfändung der Montirungsstücke, Waffen- und Lederwerks bei der Nat. Garde untersagt, und strenge verbothen.

Nachdem nun aber in Erfahrung gebracht wurde, daß dieser allerhöchsten Verordnung nicht überall schuldigste Folge geleistet werde, und daß man, ungeachtet dieses allerhöchsten Verbothes und der gesetzlichen Bestimmung in der baierischen Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 4. Nr. 2. kein Bedenken trage, solche Montursstücke und Bewaffnungen als Pfänder anzunehmen, oder gar zu kaufen; so geruhten Se. Majestät der König wiederholt allergnädigst zu verordnen, und befehlen: daß jeder, welcher von einem Gardisten oder Legionisten Montirungs- oder Bewaffnungsstücke als Unterpfand annimmt, dieselben dem betreffenden Nat. Garde-Kommando zurückzugeben habe, dann, daß alle Montirung und Waffen von aller gerichtlicher und anderer Auspfändung in so lange befreit bleiben müssen, als der Schuldner als Gardiste, oder Legioniste zur Leistung persönlicher Dienste eingereihet ist.

Verpflegung der Nat. Garde 3. Klasse [siehe Sold].

Verschärfung des gefällten Urtheils [siehe Gerichts-Ordnung beim Bürgermilitär §. 35.]

Versetzung bei der Nat. Garde 3. Klasse. Verordnung vom 20. Julius 1809.

§. 10. Wenn ein Nat. Gardiste von dem Bürger-Militär, bei dem derselbe als Volontär zum Ober- oder Unteroffizier befördert worden, zur mobilen Legion, als nunmehr dahin dienstpflichtig, versetzt wird, so tritt er bei derselben in der bei dem Bürgermilitär gehabten

Charge ein. Das Nämliche hat auch statt, wenn ein bei der königlichen Armee schon gedienter Ober= oder Unteroffizier nun der mobilen Legion nach den Bestimmungen des organischen Ediktes vom 6. Julius 1809 (§. 5.) zugetheilt wird.

Verzeichniß der Akten [Renner], ein solches ist jedem Bürgermilitär=Kommissionsakte, welches zum General=Kreiskommissariate eingesendet wird, beizulegen [s. Gerichtsordnung beim Bürgermilitär §. 32.]

Vollziehung der Sentenze [siehe Gerichtsordnung beim Bürgermilitär §. 39.].

Volontairs beim Bürgermilitär. Verordnung vom 8. April 1809.

Bürgerssöhne, welche noch keine aktiven Bürger sind, und noch nicht das väterliche Anwesen, oder sonst ein bürgerliches Gewerb übernommen haben und ausüben, sind beim Bürgermilitär nicht dienstpflichtig, und, wenn sie entweder freiwillig sich dazu begeben, oder anstatt ihrer Väter bei demselben eintreten, so können sie nur als Volontairs bei dem Bürgermilitär angenommen und betrachtet werden.

Aber ebendeßwegen sind sie hierdurch der aufhabenden Militärkantonspflicht nicht enthoben, und sie haben dem Rufe des königlichen Landgerichtes zu folgen, wenn sie zur Auswahl berufen werden, wo sie ihre Gründe anbringen mögen, welche sie allenfalls vom Dienste bei der Armee nach dem königlichen Kantons=Reglement befreien, da das Bürgermilitär für ein bei demselben Dienste machendes kantonpflichtiges Individuum keine Ausnahme und keine Befreiung begründet.

Vorbeugung für Unglücksfälle [siehe Wache-Instruktion §§. 84. 85. 86.].

Vorrückung der Oberoffiziere nach dem Dienstalter [siehe Wahl der Offiziere].

Vorspanns-Befreiung der Stabsoffiziere und National-Gardisten zu Pferde rücksichtlich eines Reit-Pferdes. Verordnung vom 19. September 1809.

In Erwägung, daß die Kavaleristen, so wie die Stabsoffiziere von der Infanterie der Nat. Garde 2. und 3. Klasse zu jeder Stunde ein taugliches Reitpferd bereit haben müssen, um auf eine an sie ergehende Requisition sogleich den ihnen obliegenden Dienst leisten zu können, und daß ferner dieselben mit Billigkeit nicht zur Leistung von doppelten Diensten angehalten werden können, geruhten Se. Majestät der König allergnädigst zu verordnen: daß die Stabsoffiziere, so wie die Kavaleristen der Nat. Garden 2. und 3. Klasse, rücksichtlich eines Pferdes von der Vorspannskonkurrenz befreiet sein sollen.

W.

Wachedienst des Bürgermilitärs. Verordnung vom 7. Hornung 1809. [Reggsbl. St. VIII. S. 489.]

Wenn das Bürgermilitär einer Stadt den Garnisonsdienst dortselbst übernommen hat, so werden die Thor- und Nebenwachen jederzeit von der in dieser Stadt allenfalls noch bestehenden Artillerie, Kavalerie, oder von den Schützen besorgt; und es verstehet sich daher von selbst, daß diese Waffengattungen, gleich der Infanterie, die Abschaffungs-Patrouillen, nach der dieselbe

treffenden Ordnung zu machen haben, und dießfalls keiner Waffengattung eine Ausnahme zustehe.

Wache-Instruktion für die National-Garde. Ver: Verordnung vom 5. September 1809. [Reggsbl. St. LXIII. S. 1449—1472.] Dienstesfunktionen der königlichen National-Garden auf Wachen und Posten.

§. 1. Verhaltung des Wachekommandanten.

a) Bei Übernahme einer Wache.

Der Unteroffizier hat als Wachekommandant während der Ablösung nachzusehen, ob alle der Wache angehörigen Schreibereien und sonstigen Wacherequisiten vorhanden sind, und im gehörigen brauchbaren Stande sich befinden.

Derjenige, welcher hier etwas übersieht, und die gehörige Anzeige unterläßt, wird zum Ersatz angehalten. Um dieses gehörig bewirken zu können, ist erforderlich, daß auf jedem Wachezimmer ein schriftliches Verzeichniß bestehe, worin die zu einer Wache gehörigen Bücher, Schriften und sonstigen Requisiten eingetragen sind.

§. 2. Wenn alle Posten abgelöset sind, wird der Gefreite um die Parole und sonstigen Befehle nach der Hauptwache geschickt. Dieser Gefreite hat dem kommandirenden Offizier der Hauptwache zu melden: daß Wache und Posten richtig übernommen sind, oder anzuzeigen, wenn sich irgendwo ein Anstand begab.

§. 3. Alle Abende um 3 Uhr, und Morgens um 4 Uhr werden gewöhnlich die Rapporte auf die Hauptwache gesendet. Diesen Rapporten werden die Post- und Polizeizetteln, wo dieselben eingeführt sind, beigelegt.

Übrigens aber bleibt die Bestimmung der Stunde

zu Einsendung der Rapporte dem Stadtkommandanten, oder dessen Stellvertreter überlassen.

§. 4. b) An den Stadt-Thoren.

Der Wache habende Unteroffizier hat alle Reisende, ohne Unterschied, ob sie zu Pferde, in Wägen, oder Schlitten, oder zu Fuß ankommen, nachdem sie ehevor von der Schildwache angehalten worden, selbst auszufragen, und über folgende Punkte, jedoch höflich, Aufschlüße zu verlangen: wer sie sind? wie sie heißen? woher sie kommen? wo sie absteigen oder wohnen? und wohin sie reisen? Wenn mehrere Personen mit einander reisen, so muß jede Person ohne Unterschied des Geschlechts auf obige Art befragt werden.

Die erhaltenen Aufschlüße werden mit Beisetzung der Stunde und der Minute in den Rapport eingetragen.

§. 5. Wenn Jemand abreiset, so hat der Wache-Kommandant Acht zu haben, ob nicht mehrere Personen in dem Wagen sitzen, als im Post- oder Polizeizettel enthalten sind.

Jene, welche in diesem Post- oder Polizeizettel nicht geschrieben sind, werden nicht zum Thore hinausgelassen; dieses setzt aber nothwendig voraus, daß die Post- und Polizeizettel von der betreffenden Behörde bestimmt und richtig eingetragen, und ordentlich ausgestellt werden.

§. 6. Bestehet dießfalls keine Unordnung, so ist die Stunde und Minute der Ein- oder Auspassirung lediglich in den Rapport auf bereits angeführte Art einzutragen. Von dieser Verfügung sind auch die leeren Bothen-Wägen nicht ausgenommen.

§. 7. Es ist Pflicht des Wache habenden Unteroffiziers,

allen Reisenden bescheiden und artig zu begegnen, und dieselben, sobald möglich ist, abzufertigen.

§. 8. Sollte Jemand, ohne daß er angehalten worden, zum Thore hereingekommen sein, so wird demselben ein Mann von der Wache nachgesendet, und zwar bis an den Ort des Absteigquartiers, wo alsdann dieser Mann die Meldung hievon auf die Hauptwache macht, damit der Korporal von derselben das weiters Nothwendige erholt.

§. 9. Fürstliche Personen, Gesandte, Generäle, Stabs-Offiziere und Kouriers werden auf der Stelle, wo sie am Thore als Fremde ankommen oder abgehen, der Hauptwache schriftlich gemeldet.

§. 10. Sollte ein Reisender der deutschen Sprache unkündig sein, so wird ihm die Schreibtafel, oder ein Stück Papier gereicht, und ihm durch ein passendes Zeichen zu verstehen gegeben, hierauf seinen Namen u. s. w. einzutragen. Der Unteroffizier schreibt dieses im Rapporte nach, oder schickt das Original auf die Hauptwache.

§. 11. Alle Passanten müssen, gleichlautend dem eingesendeten Rapporte, in das auf jeder Wache sich befindende Passanten-Buch eingeschrieben werden.

§. 12. c) Während der Wache.

Der Wachekommandant muß immer wachbar, und auf alles, was in der Nähe seiner Wache vorgehet, aufmerksam sein.

Er muß auf der Wachstube keine Weiber, oder Mädchen dulden, und das Schlafen der National-Gardisten außer derselben nicht gestatten.

§. 12. d) Beim Unter das Gewehr rufen.

Wird in das Gewehr gerufen, so muß jeder Nat. Gardist sich auf der Stelle an seinem Platze einfinden, und sein Feuergewehr bei sich haben; der sich verspätet, wird angesehen, als hätte er sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt.

§. 14. e) In Betreff seiner unterhabenden Mannschaft.

Wenn ein Nat. Gardist ohne Bewilligung seines ihm vorgesetzten Wachekommandantens die Wache verläßt, oder sonst sich hievon entfernt, so hat er das erstemal eine Strafwache nachzumachen, das zweitemal aber ist er am nächsten Sonn- oder Feiertage mit 24stündigem engen Arreste bei Wasser- und Brod zu büßen. Um dießfalls desto genauere Aufsicht zu pflegen, hat der Wachekommandant seine Leute öfters zu verlesen.

§. 15. Keinem National-Gardisten ist es gestattet, auf der Wache seine Patrontasche abzulegen, und wenn er auch von der Wache abgeschickt, oder ihm erlaubt würde, sich von derselben auf einige Zeit zu entfernen.

§. 16. Nach der Stärke der Mannschaft kann der Wachekommandant ein oder zwei National-Gardisten, jedoch nur auf eine halbe Stunde beurlauben.

§. 17. f) In Betreff der zu machenden Ehrenbezeugung.

Wird herausgerufen, so springen die Leute zum Gewehr, stellen sich eilig auf, und schultern.

Für Se. Majestät den König, und Ihre Majestät die Königin wird von jenen Wachen, auf welchen sich Oberoffiziere befinden, das Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen, salutirt, und vor der Schloßwache die Fahne bis zum Boden gesenkt.

§. 18. Für Se. königliche Hoheit den Kronprinzen wird das Gewehr ebenfalls präsentirt, Marsch geschlagen, salutirt, wobei sich die Fahne horizontal senkt. Der übrigen königlichen allerhöchsten Familie wird lediglich das Gewehr präsentirt, sohin weder Marsch geschlagen, noch salutirt. Wenn die königlichen allerhöchsten Herrschaften einer Wache, oder einem sonstigen Kommando während ihres Marsches begegnen sollten, so wird nicht gehalten, sondern wo es thunlich ist, mit Zügen, Sektions, und wenn es die Noth gebeut, auch mit Rotten vorbei marschirt.

§. 19. Den Individuen des königlichen geheimen Kriegsministeriums, des Kriegsökonomierathes und General-Auditoriats wird, wenn dieselben in Uniform erscheinen, das Gewehr angezogen.

§. 20. Die National-Garde macht auf Wachen- und Posten seinen Stabs- und Oberoffizieren nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1807 jene Ehrenbezeugungen, die für die Stabs- und Oberoffiziere bei der königl. Armee vorgeschrieben sind.

§. 21. Nach dem Läuten der Abendglocken wird nur für Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin ins Gewehr gerufen, dabei aber weder ein Spiel gerührt, noch präsentirt.

§. 22. Den in die Ruhe versetzten königlichen Stabs- und Oberoffizieren wird, wenn sie in der Uniforme erscheinen, die nämliche Ehrenbezeugung, wie den wirklich bei der Armee dienenden Stabs- und Oberoffizieren gemacht. Jenen Offizieren aber, die nur einen militärischen Charakter von Sr. Majestät dem Könige erhalten

haben, und die nie in Aktivität gekommen sind, wird keine Ehrenbezeugung gemacht.

Laut Armeebefehls wird den königlichen Generälen, wenn dieselben in Civil-Kleidern an der Wache vorüber gehen, reiten oder fahren, keine Ehrenbezeugung gemacht.

§. 23. Wenn das Hochwürdigste bei Tag oder bei Nacht öffentlich ausgetragen wird, so tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präsentirt, und verhält sich überhaupt nach der Vorschrift des Exerzier-Reglements. Ist das Hochwürdigste auf 50 Schritte von der Wache entfernet, so wird eingerückt.

§. 24. Zur Eskorte des Hochwürdigsten werden auf Verlangen 1 Gefreiter, und 2 Mann abgegeben.

§. 25. g) Gegen den Jour machenden Offizier.

Dem die Jour habenden Stabsoffizier wird von allen Wachen präsentirt.

Wenn er vor einer Wache stille hält, tritt der Wache-Kommandant vor, und rapportirt, ob etwas oder nichts Neues sich auf der Wache anbegab.

Der Wachekommandant muß jederzeit die Anzahl seiner Posten, seiner unterhabenden Mannschaft und ihre Obliegenheiten anzugeben wissen.

Ihm ist es daher Pflicht, gleich nach aufgezogener Wache seinen Leuten im Zimmer die nachfolgenden allgemeinen Dienstes-Normen sowohl, als auch die Funktionen, welcher jeder einzelne Posten auf sich hat, deutlich zu erklären und wohl begreiflich zu machen.

Es darf sich daher kein Mann mit der Unwissenheit entschuldigen, und wenn ein Mann fehlen sollte, so ist hiefür der Wachekommandant verantwortlich.

§. 26. h) Gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes.

Aber eben deßwegen steht auch dem Wachekommanten das Befugniß zu, einen Mann, der gegen die von ihm erhaltene Belehrung und Unterricht seiner Schuldigkeit nicht nachkam, entweder sogleich, oder nach abgezogener Wache in Arrest zu setzen und hierüber weiters gebührende Meldung zu machen.

§. 27. Vergehen, welche auf Wache und Posten geschehen, sind ohne Ausnahme auf die Hauptwache, und von dort der königlichen Kommandantschaft, oder derselben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den bestehenden Gesetzen dienstmäßig das Erforderliche verfügt werden wird. Auch dürfen ohne Vorwissen der Kommandantschaft keine Arrestanten von einer Wache losgelassen werden.

§. 28. Ronden.

a) Bei der Ankunft derselben.

Wenn die Schildwache vor dem Gewehr eine Ronde ankommen sieht, ruft sie: Heraus! Ist die Ronde bis auf 30 Schritte angerückt, ruft sie ferners: Wer da? Auf die erhaltene Antwort: Ronde, ruft die Schildwache: Steh Ronde; hierauf wird sogleich von einem Oberoffiziers-Posten ein Unteroffizier mit 2 Mann, von einem Unteroffiziers-Posten aber ein Gefreiter mit 2 Mann der Ronde entgegen gesendet, um dieselbe zu examiniren.

Der Unteroffizier oder Gefreite ruft: Wer da? Auf die Antwort: Ronde, ruft er weiters: Was für Ronde? und wenn diese angegeben ist, fragt er: Wer

macht die Ronde? Ist nun der rechte Namen angegeben; so ruft der Fragende an den Wachtkommandanten: Die Ronde ist richtig. Hierauf ruft der Wachekommandant: Präsentirt das Gewehr! avanzir Ronde! Ist es die Hauptronde, so muß der Wachekommandant an dieselbe die Parole geben, und zwar auf eben die Art, wie es die Schar- und Tag-Ronden ohne Ausnahme an den Wachekommandanten zu geben haben.

§. 29. b) Gebung der Parole.

Beim Geben der Parole setzen sich beide die Degen und Bajonets auf die Brust.

Der Unteroffizier oder Gefreite, der von der Wache gegen die Ronde avanzirt ist, bleibt stehen, und läßt die Eskorte der Ronde nicht weiter vorrücken, bis die Abfertigung geschehen ist, von beiden aber wird während der Abfertigung das Gewehr präsentirt.

§. 30. c) Abmarsch der Ronde.

Nach der Abfertigung tritt der Unteroffizier oder Gefreite bei seiner Wache ein.

Die abgelöste Eskorte marschirt auf ihren Posten zurücke, und giebt sich, wenn sie von einer Schildwache oder Patouille unterwegs angerufen wird, für eine Patrouille aus.

Die Wache selbst behält aber so lange präsentirt, bis sich die Ronde auf 30 Schritte entfernet hat.

§. 31. d) Feldgeschrei.

Wenn eine Ronde und eine Patrouille sich einander begegnen, so muß, nachdem angerufen worden, der patrouillirende Gefreite an den die Ronde machenden das

Feld-

Feldgeschrei abgeben und rapportiren, ob sich etwas oder nichts Neues anbegeben habe.

Verhaltung bei entstandener Feuersbrunst.

§. 32. a) Derselben Entstehung.

Bei entstehendem Feuer-Alarm muß der nächste Wachekommandant einen Gefreiten mit 2 Mann an den Ort, wo es brennen solle, abschicken, um sich von der Wirklichkeit der Brunst zu überzeugen.

Brennt es, so muß, ohne Unterschied der Gefahr, von dieser Patrouille sogleich ein Mann auf die Hauptwache gehen, der Gefreite mit seinem zweiten Mann aber auf die Wache, die ihn abgeschickt hat, zurückkehren und melden, in welcher Gasse, in welchem Hause und allenfalls auch namentlich bei wem? es brenne.

Alsogleich beordert der Wachekommandant einen Unteroffizier oder Gefreiten mit 4 oder 6 Mann, nach Stärke der Wache, an das Haus, wo es brennt, welche Diebstähle und sonstige Unordnung verhüten, müssige Zuseher entfernen, und den arbeitenden Menschen Platz machen, auch dasjenige, was einem oder dem andern Posten zur Verwachung an geretteter Habe übergeben wird, nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 12. Jäner 1808 *) sorgfältig bewachen, und nur dem sich hierzu legalisirt habenden Eigenthümer, den jeder Bürger kennt, verabfolgen lassen.

Diese Wachen haben sich aber alles Schimpfens, Stossens und Mißhandelns der Leute zu enthalten.

§. 33. Wenn das Feuerpiquet ankommt, wird Alles

*) Bürgermil. Almanach. Jahrg. 1809. S. 116. Nat. Garde-Alm. 3. Klasse.

an derselben Posten gehörig übergeben, und die Patrouille kehrt auf ihre Wache zurück.

§. 34. b) Bei derselben Dauer und Ende.

Jede Wache muß so lange unter dem Gewehr stehen bleiben, als die Feuersbrunst andauert; ist das Feuer gelöscht, und hört der Alarm auf, so tritt sie aus einander.

§. 35. In größern Städten werden alle Thore geschlossen, eigentlich geblendet, und doppelte Wachen an denselben aufgestellt, die Niemand hinaus lassen. In kleinern Städten wird es überhaupt nach der oben angeführten Feuerpiquets Verordnung vom 12. Jäner 1808. §. 11 und 12. gehalten.

§. 36. Die an den Stadt-Thoren aufgestellten Wache-Posten haben alle jene Leute, welche etwas hinaustragen wollen, oder verdächtig scheinen, nebst den bei sich habenden Päcken, Körben s. a. anzuhalten, und einstweilen bei sich zu behalten, hievon aber sogleich die Meldung nach der Hauptwache machen zu lassen, von welcher aus es der Kommandantschaft dienstmäßig zu hinterbringen ist.

§. 37. An Schrannen-Tagen, oder an solchen Tagen, wo eben Markt oder Kirchweih gehalten wird, und wo sich vieles Landvolk in der Stadt aufhält, können dieselben besonders zur Abendszeit mit ihren Wägen während einer Feuersbrunst zum Thore hinausgelassen werden, ihre Wägen müssen jedoch ehevor untersucht werden, um sich zu überzeugen, daß nichts Verdächtiges auf denselben gelastet sei.

§. 38. Während der Dauer einer Feuersbrunst soll außer Honoratioren, Bürgern und sonst bekannten ehrsamen Leuten Niemand zum Thore herein gelassen werden.

§. 39. Maurer, Zimmerer und andere zur Löschung des Feuers nothwendige Handwerksleute, die meistens außer den Thoren der Stadt wohnen, sind an denselben nicht aufzuhalten, sondern ihnen der Eintritt ungehindert zu gestatten.

§. 40. Wenn es außer der Stadt brennt, so sollen alle Löschrequisiten und Arbeitsleute bei allen Thoren hinaus gelassen werden.

§. 41. Aufsicht an den Thoren.

Alle ankommenden Kommandos, welche von der Garnison sind, werden ebenfalls ohne Aufhalt eingelassen, jedoch muß Alles, was mit Gewehr, Artillerie und Fuhrwesen aus- und einpassirt, der Hauptwache, und von dort der königlichen Stadtkommandantschaft gemeldet werden.

§. 42. Kommandos hingegen, die von andern Garnisonen, oder gar andern Mächten ankommen, können und dürfen, ohne vorhergegangene Meldung an die Kommandantschaft und ohne derselben Erlaubniß, nicht eingelassen werden.

§. 43. Verhaltung bei Volksversammlungen.

So oft sich ein Kommando, Leichenzug, Prozession, oder sonst eine Versammlung von Leuten der Wache nähert, muß von der Mannschaft unter das Gewehr gestanden, und vor derselben so lange mit geschultertem Gewehr stehen geblieben werden, bis sie vorüber sind.

§. 44. In Rücksicht der Beurlaubten.

Alle aus fremden Garnisonen ankommenden beur-

laubten Unteroffiziere und Gemeine müssen auf die Hauptwache geführt werden, damit dort ihre Ankunft und Aufenthaltsort in das hiefür bestimmte Buch eingeschrieben werden können. Die Beurlaubten hingegen, welche nur durchreisen, werden passirt.

§. 45. Reinigkeit in der Stadt.

Nasser Dünger darf in den größern Hauptstädten des Königreiches Baiern im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh, der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde, jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizeizettels, wo derselbe üblich ist, zu den Thoren hinaus geführt werden.

§. 46. Die Stadtkarren passiren mit dem Gassenkoth zu jeder Zeit ohne Vorzeigung eines Polizeizettels. Eben so dürfen die Malzfuhren bei allen Thoren ungehindert hinaus gelassen werden.

Das nämliche geschieht auch bei Salzfuhren.

Auch werden den Landleuten keine Zollzettel abgenommen.

Munitions- und Pulverwägen sollen, so viel möglich ist, um die Stadt geführt werden.

Müssen sie aber durch dieselben geführt werden, so sollen sie außer der Stadt auf einem freien Platze zur Vermeidung alles Unglückes aufgeführt werden, im Falle sie sich dort aufzuhalten haben.

§. 47. Dem Polizeidiener und Kordonisten ist auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstützung zu leisten.

§. 48. In den Hauptstädten des Königreiches dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Strassen gestellt werden.

Wenn solche gesehen werden, ist hievon an die Hauptwache Meldung zu machen.

§. 49. Sicherheit in der Stadt.

Wenn eine Patrouille verlangt wird, so ist dieselbe zwar abzugeben, jedoch ehevor Überzeugung von der Wahrheit nach Angabe einzuziehen.

In Privat-Häuser ist jedoch ohne äußerste Nothwendigkeit, als z. B. bei Mord und Todschlag, Einbruch ꝛc. keine Patrouille abzuschicken. Zur Arretirung der Schuldner wird ebenfall keine Patrouille verabfolgt. Auch dürfen keine Patrouillen außer den Burgfrieden gegeben werden, wenn dieses nicht dringende Noth, z. B. Mord, Todschlag, gewaltsamer Einbruch ꝛc. erfordert, und die Obmänner es nicht zu verhindern vermögen.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fordert, so ist dieselbe zwar zu geben; allein derjenige, welcher sie begehrt, muß in so lange unter Aufsicht gehalten werden, bis die Sache aufgeklärt, und seine Forderung als geeignet erscheint; indem er sonst für sein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

§. 50. Wenn Polizeidiener wegen Tumults, Geräufe, Einbrüche ꝛc. Jemanden arretiren wollen, und deßwegen die Patrouille zu Hilfe rufen, so ist solche unverweigerlich abzugeben.

§. 51. Sollte man aber Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen und ruhig sich verhalten, arretiren wollen, und deßwegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht werden, so ist deßwegen ehevor Rapport an die Hauptwache, und von dort an die Kom-

mandantschaft zu machen, wo näher bestimmt wird, ob eine Patrouille deßwegen abgehen darf oder nicht.

§. 52. Sanitäts-Vorsicht.

Damit kein ungesundes oder gar ansteckendes Vieh in die Stadt gebracht werde, so soll sowohl zur Vorbeugung dessen, als Vermeidung der Umgelds-Defraudation zur Nachtszeit, wenn der Viehbeschauer nicht mehr gegenwärtig ist, kein Vieh zum Thore eingelassen werden.

§. 53. Ordnung in der Stadt.

Wenn in einer Stadt Fußwege [Trotoires] angelegt sind, so darf auf denselben weder geritten, noch, und sei es auch mit Schubkarren, gefahren werden. Überhaupt sollen auf neue Fahr- und Fußwege, so wie auf Baumpflanzungen und Alleen gute Aufsicht getragen, dahin öfters patroullirt, und die Baumfrevler ohne weiters arretirt werden.

§. 54. Es ist verbothen, an Brücken und Geländer Wäsche, Häute und dergleichen zum Trocknen aufzuhängen, und dieses von den Wachen und Posten nicht zu gestatten. Und da jede ihren Posten rein erhalten muß, so hat sie dergleichen auch in ihrer Nähe nicht zu dulden.

§. 55. Verhaltung der Gefreiten.

a) Bei Übernahme einer Wache.

Bei Übergabe einer Wache haben die Gefreiten Alles nachzusehen, und das Mangelnde oder Schadhafte an den Requisiten dem Unteroffizier der Wache zu melden. Das im guten Stande Befundene haben sie eben so der neuen Wache zu übergeben. Daß auch über

diese Gegenstände ein Verzeichniß existiren müsse, versteht sich von selbst.

§. 56. b) Aufführung der Wacheposten.

Bei Aufführung der Wacheposten müssen sie sorgen, daß die Leute ihre Gewehre gut tragen, beisammen bleiben, Tritt halten, nicht schwätzen, oder in die Fenster hinaufgaffen.

§. 57. Begegnen sie einem General, Stabs- oder Ober-Offizier, oder nahen sie sich einem Wacheposten, so kommandiren sie: Gewehr in die Hand; und wenn sie wieder so weit davon entfernt sind: Gewehr in Arm.

§. 58. c) Bei Ablösung der Posten.

Sie müssen Acht haben, daß die Posten besonders bei der ersten und letzten Ablösung ihre Verhaltung sich richtig einander übergeben. Sollte ein Posten etwas vergessen haben, so ist dieses vom Gefreiten zu ergänzen, und neuerlich zu erinnern.

§. 59. Nach jeder Wacheablösung haben sie dem Wachekommandanten Rapport zu erstatten, ob alle Posten richtig und ohne Neuigkeit abgelöset worden, damit sohin der Wachekommandant unter das Gewehr treten, und seine Leute ordnen kann, das nach jeder Ablösung geschehen muß. Bei dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob die Mannschaft ihre Schuhe und Kamaschen geputzt habe, u. s. w.

§. 60. Abschaffungs-Patrouillen.

Die ersten Abschaffungs-Patrouillen gehen eine halbe Stunde vor der Polizeistunde auf jene Art und Weise, wie deßwegen bereits unterm 21. Jäner 1809 befohlen worden.

§. 61. Meldung.

Ein Gefreiter muß alle Eräugnisse der Hauptwache melden; daher ihm der Wachekommandant ehevor deutlich zu erklären hat: Was und Wie er melden solle. Damit aber der Wachekommandant vergewisset ist, daß die Meldung richtig geschehe, so hat er sich dieselbe vom Gefreiten vor seinem Abgange wiederholen zu lassen.

§. 62. Tritt der Gefreite in ein Zimmer, so nimmt er beim Ein- und Austritt das Gewehr in die Balance, und naht auf einen Schritt; setzt das Gewehr beim Fuß, indem die rechte Hand die Mündung umfaßt. Im Zimmer selbst nähert er sich demjenigen, dem er die Meldung zu machen hat, auf einen Schritt, und beginnt in folgenden Ausdrücken zu reden: »Ich habe Exzellenz, ich habe dem Herrn General, dem Herrn Oberst, dem Herrn Oberstlieutenant, Major, Hauptmann u. s. w. zu melden, daß ꝛc.«

§. 63. In Gegenwart fremder Personen soll keine Meldung geschehen, noch weniger aber dieselbe den Domestiken übertragen werden.

§. 64. Wenn der Gefreite dem Stadtkommandanten, oder Platzmajor, oder deren Stellvertreter bei wichtigen Meldungen auf der Strasse begegnen sollte, so macht er demselben sogleich seine Meldung, und begiebt sich sohin nach der Hauptwache, um gleiche Meldung zu thun.

§. 65. Im Zimmer geschehen die Meldungen mit dem Gewehr beim Fuß, auf Strassen aber mit geschultertem Gewehre.

§. 66. Funktion der Schildwachen.

Die Schildwachen müssen jederzeit wachbar sein, und zeitig wahrnehmen, was sich sowohl bei Tag, als bei der Nacht eräugnet.

§. 67. Nur wenn es stark regnet oder schneiet, stehen dieselben in ihren Schilterhäusern unter.

§. 68. Sie sollen auf ihrem Wacheposten mit Niemand sich in ein Gespräch einlassen, und auf Fragen kurz antworten, Weitläufigkeiten aber an den Wache-Kommandanten verweisen.

§. 69. Nie darf eine Schildwache sein Gewehr aus der Hand lassen, oder Jemanden geben.

§. 70. Sollte eine Schildwache wegen einer sie plötzlich überfallender Unpäßlichkeit, oder sonstigen Bedürfnisses die Ablösungsstunde nicht ausdauern und erwarten können, so soll sie dieses durch die erste vorübergehende Person auf die Wache sagen lassen, damit auf der Stelle die Ablösung geschehe.

§. 71. Keine Schiltwache darf sich über 12 Schritte von ihren Posten entfernen, ausgenommen, es würde ihr sonst noch auf etwas Acht zu geben befohlen.

§. 72. Jede Schildwache hat für alle vorübergehenden Offiziere, Paraden, Wachen und Kommandos s. a. auf 16 Schritte Entfernung stille zu stehen, und denen, welchen es nach obigen §§. 17—23 gebührt, zu präsentiren, oder mit geschultertem Gewehre so lange stehen zu bleiben, bis dieselben wieder sechszehn Schritte entsind.

§. 73. Jede Schiltwache muß alle Händel und jeden Lärm, der vorgehen möchte, und den sie auf ihren Po-

sten wahrnehmen kann, verhüten, auch nöthigen Falls hievon der nächsten Wache Meldung machen lassen.

§. 74. Kommt Feuer aus, so muß die Schildwache auf der Stelle ohne Kugel laden, und durch einen Schuß alarmiren.

Brennt es aber außerhalb der Stadt, so wird nicht geschossen, sondern der Hauptwache wird hievon Meldung durch einen Gefreiten gemacht.

§. 75. Jede Schildwache muß in der Nähe seines Postens nichts wegnehmen oder verderben lassen, am wenigsten aber dieses selbst thun.

§. 76. Wenn eine Schildwache weit von der Wache entfernet ist, und die Strasse, oder der Fußpfad nicht zu nahe an ihr vorbei gehet, soll sie sich Niemand zu hart auf den Leib kommen lassen, auch bei der Nacht auf 15 Schritte Jedermann anrufen: Wer da? Auf die Antwort: Offizier, oder Gut Freund! hat sie die Person vorbei gehen zu lassen.

§. 77. Schildwachen, welche nahe an einer Wache oder an einer sehr gangbaren Strasse sich befinden, sollen, wenn es nicht anders befohlen worden, vor Mitternacht Niemand, außer Bewaffnete, oder in ganzen Haufen beisammen gehende Menschen, nach Mitternacht aber jede einzelne Person auf obige Art anrufen.

§. 78. Die Schildwachen vor dem Gewehre müssen für alle §§. 17. 18. 20. 22. 23. angeführten Personen in das Gewehr rufen.

Stehet aber die Wache schon wirklich unterm Gewehr, so wird nicht herausgerufen, sondern der Wache-Kommandant wird hievon nur unterrichtet.

§. 79. Wo es das Lokale erlaubt, sollen die Schildwachen bei Tag und Nacht Niemand bei den Gewehrschranken, als in 10 Schritten Entfernung vorüber gehen lassen.

§. 80. Schildwachen, die bei Arrestanten stehen, dürfen keine fremden Leute zum Besuche oder Gespräche ohne Vorwissen des Wachekommandanten zu denselben lassen, jeden Arrestanten, wenn er auf die Seite gehen muß, von einem ganz bewaffneten Manne begleiten lassen, keinen Lärm dulden, und nicht zugeben, daß sich einer betrinke.

§. 81. Tobak auf Posten zu rauchen ist den Schildwachen strenge verboten. Sie sollen ihre Gewehre aber mit geschlossener Pfanne, und nicht mit gespanntem Hahn, wohl tragen, sich vor Niemand scheuen, noch furchtsam bezeigen, und auf ihren Posten von Niemanden, außer der Kommandantschaft, der Hauptwache und ihren eigenen Wachekommandanten, Befehle annehmen.

§. 82. Derjenige National-Gardist, der sich auf der Wache volltrinkt, muß sogleich durch einen andern abgelöset, und in Arrest gesetzt, am andern Tage aber verhört, und über ihn nach der königlichen Verordnung vom 24. Mai 1809 *) gesprochen werden.

§. 83. Gleiche Verhöre und Aburtheilung hat auch statt, wenn ein National-Gardist auf dem Wacheposten schläft.

§. 84. Vorbeugung für Unglücksfälle.

Das geschwinde Fahren und Reiten in der Stadt ist verboten, und die Schildwachen, besonders aber Wachen selbst, haben diesen Unfug ernstlich abzustellen.

*) Siehe Gerichtsordnung.

Geschah hiedurch ein Unglück, so ist desselben Veranlasser zu arretiren, und an die Hauptwache abzuliefern.

Im Falle jedoch der Übertretter dieses Gebots eine distinquirte Person ist, so wird dessen Name und Charakter aufgeschrieben, und der Hauptwache sogleich Rapport gemacht.

§. 85. Jeder Kutscher und Fuhrmann soll angewiesen werden, auf den Strassen immer rechts auszuweichen.

§. 86. Leute, welche mit einem brennenden Spane oder offenen Lichte über die Strassen gehen, sind zu arretiren.

Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn Jemand mit der Tobakspfeife im Munde an einem Magazin vorübergehet, und auf Anrufen der Schildwache die Pfeife nicht augenblicklich aus dem Munde nimmt, und sich entfernet.

§. 87. Der Gefreite muß die Aufsicht über Feuer und Licht in den Wachezimmern besorgen.

Wahl des Majors, bei einem bürgerl. Infanterie-Bataillone. Verordnung vom 8. März 1809.

Die Wahl eines Majors bei einem Bürgermilitär, das nur ein Bataillon Infanterie bildet, ist von sämmtlichen hierbei angestellten Hauptleuten und Oberlieutenants, welche in der Linie dienen, vorzunehmen. Der älteste Hauptmann hat hierbei den Vorsitz, und sammelt die Stimmen, welche von jedem Wahlmanne motivirt, in das vom Auditor zu führende Protokoll eingetragen, und von dem erstern unterschrieben werden müssen. Dieses Protokoll unterzeichnen am Ende noch der Vorstand, und der Auditor. Die Abgabe der Stimmen geschieht

nach gewöhnlicher Art, von unten hinauf so, daß der jüngste Oberlieutenant zuerst abstimmt.

Wo nebst dem Infanterie-Bataillone auch noch andere Waffengattungen, z. B. bürgerliche Kavalerie, Schützen oder Artillerie bestehen, haben bei der Wahl eines Majors auch der Rittmeister der Kavalerie-Eskadron, der Hauptmann der Schützen, oder Artillerie zu erscheinen, und mit abzustimmen. Ihr Sitz, und die Ordnung bei Abgabe ihrer Stimmen ist nach ihrem Dienstalter bestimmt, das auch entscheidet, wer von den Hauptleuten der verschiedenen Waffengattungen den Vorsitz bei der Wahl eines Majors habe.

Bildet das Bürgermilitär in einer Stadt ein Infanterie-Regiment von 2 Bataillons allein, und es tritt die Wahl eines Majors hierbei ein, so sind die Wahlmänner nebst dem Major sämmtliche Hauptleute desselben ohne Zuziehung der Oberlieutenants, ausgenommen, es würde ein Hauptmann mangeln, und den Vorsitz hierbei hat der kommandirende Offizier des Regiments. Befinden sich aber hierbei auch andere Waffengattungen, so werden der Rittmeister und die Hauptleute auf eben angegebene Art zur Wahl beigezogen.

In Städten endlich, wo ein ganzes Infanterie-Regiment drei und vier Bataillone stark ist, bestehet die Kommission bei der Wahl eines Majors nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1809 aus dem Oberst, als Vorstand, dem Oberstlieutenant, dem Majors des Infanterie-Regiments, dem Major der Kavalerie-Division, oder dem Rittmeister der Kavalerie Eskadron in Ermanglung des erstern, dem ältesten Hauptmanne des

Schützenkorps, und dem Hauptmanne der Artillerie. Wenn ein oder der andere dieser Wähler mangeln sollte; so wird dessen Stelle durch die Hauptleute des Infanterie-Regiments nach ihrem Dienstesalter ersetzt.

Bei allen Stabsoffiziers-Wahlen führt der Auditor das Protokoll, jedoch nicht in der Eigenschaft als Aktuar, sondern zur desto stärkern Beglaubigung dieser feierlichen Handlung. Bei den übrigen Offizierswahlen führt ein Fourier das Protokoll.

Überhaupt darf die Zahl der Wähler mit Einschluß des Vorstandes die von sieben nie übersteigen.

Wahl der Oberoffiziere bei der National-Garde 2. Klasse. Verordnung vom 20. Julius 1809.

Ist einmal das Bataillon einer mobilen Legion gebildet, so rückt, unter Vorbehaltung der königlichen allerhöchsten Genehmigung, bei sich ergebenden Vakaturen der älteste Oberlieutenant zum Hauptmann, der älteste Lieutenant zum Oberlieutenant, und der zweite Lieutenant zum ersten vor, und es findet daher nur die Wahl eines Lieutenants statt. [Siehe Offizierswahlen.]

Wahl der Stabsoffiziere bei der Nat. Garde 2. Klasse. Verordnung vom 20. Julius 1809.

Wenn der Major eines Bataillons der mobilen Legionen nicht von Sr. Majestät dem Könige besonders ernannt wird, so ist derselbe, nach bereits gegebenen Normen, aus der Summe der Kapitäns jenes Bataillons zu wählen und vorzuschlagen, bei welchem sich solche Vakatur ergab.

Wahl der Unteroffiziere bei der Nat. Garde 2. Klasse [siehe Unteroffiziers-Wahl].

Wahlkommission bei Besetzung einer Offiziers-Charge bei der National-Garde 2. Klasse. Verordnung vom 20. Julius 1809.

§. 15. Wenn ein Bataillon der mobilen Legionen einmal gänzlich formirt ist, und es ergiebt sich die Besetzung einer Offiziers-Charge, so bestehet die Wahl-Kommission aus dem Bataillons-Kommandanten als Vorstand, dann den zwei im Range ältesten Hauptleuten, zwei Oberlieutenants und zwei Lieutenants, welche dann nach bestimmter Form*) zu wählen haben.

— — Wegen der Wahl, oder sonstigen Ernennung der Stabs-, Ober- und Unteroffiziere bei den verschiedenen Waffengattungen der Nat. Garde 3. Klasse hat es bei den bereits für das bisherige Bürgermilitär erlassenen allerhöchsten Verordnungen sein ferneres Verbleiben; nur befiehlt die allerhöchste Verordnung vom 22. August noch: daß in jenen Städten und Märkten, wo nun neue Bataillone der Nat. Garde 3. Klasse erst gebildet werden, bei ihrer ersten Errichtung die Majors nicht aus der Summe der Kapitains gewählt werden, und verordnet hierbei: daß die hierzu nothwendigen Majors auf jene Art und Weise gewählt, und von den betreffenden General-Kreiskommissariaten Sr. Majestät dem Könige vorgeschlagen werden, wie dießfalls bereits wegen der mobilen Legionen §. 6. anbefohlen wurde.

Wenn aber in der Folge diese Bataillons ganz formirt dastehen, und es ergiebt sich bei ein- oder dem andern die Besetzung einer vakant gewordenen Majors-

*) Bürgermil. Almanach Jahrg. 1810. S. 167.

Charge, so gehet die allerhöchste Willensmeinung dahin, daß sohin vom betreffenden Bataillone die Wahl des aus der Summe der hierunter dienenden Hauptleuten vorschriftmäßig geschehe, und dann zur allerhöchsten Bestättigung durch das betreffende General-Kreiskommissariat vorgelegt werden.

Waffen für die mobilen Legionen [s. Bewaffnung ꝛc.]

Waffenübung der mobilen Legionen. Verordnung vom 6. Julius 1809. [Reggsbl. St. XLVIII. S. 1102.]

§. 22. Damit die Legionisten die nöthige Übung in den militärischen Bewegungen und im Waffen-Gebrauche auf das schnellste erhalten, sollen sie alsbald an ihren Wohnorten, oder den denselben zunächstgelegenen geeigneten Plätzen durch ausgediente Landkapitulanten oder taugliche Unteroffiziere des Bürgermilitärs in der Stellung, im Marschiren, den nöthigsten Schwenkungen, und im Gebrauche der Waffen unterrichtet und geübt werden.

Anbei wird aber Sorge getragen werden, daß in der Folge fähige Offiziere und Unteroffiziere der Armee, welche aus den Garnisons-Regiments-Kompagnien, dem Quieszenz- oder Pensionsstande zu nehmen sind, auf die Hauptorte der Kompagnie-Bezirke vertheilt werden.

Diese Ober- und Unteroffiziere tragen ihre Armee-Uniforme fort, und bleiben im Fortbezuge ihres militärischen Gehaltes. So lange sie nicht wirklich in ein Bataillon eingereihet, folglich jedem Höhern im Range untergeben sind, bleiben sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Bataillons-Kommandanten.

Z.

Zeugniß chirurgisches *), über die körperliche Beschaffenheit eines bürgerl. Militär-Inquisiten, ist dem die Untersuchung führenden Auditor zu übergeben, welcher dasselbe zu den Akten zu legen hat, [siehe Gerichts-Ordnung beim Bürgermilitär §. 11.]

Zeugwart, dessen besondere Dienstpflicht. Verordnung vom 24. Mai 1809. [St. XXXVIII. S. 865. §. 36.]

Dem Zeugwarte ist das Befugniß zuerkannt, daß derselbe seine Vorstellung unmittelbar dem betreffenden General-Kreiskommissariate übergeben darf, wenn gegen dessen Instruktion ihm Zumuthungen gemacht werden, und auf dessen gründliche Gegenvorstellungen kein Gehör folgenden sollte.

Zusammenstellung eines Bataillons der königlichen National-Garde 2. Klasse. Befehl vom 5. November 1809.

Es ist Sorge zu tragen, daß das erste Bataillon der National-Garde 2. Klasse immer aus der Kreis-Stadt, und dessen Umgebungen gebildet, sohin auch die hierzu gehörigen Ober- und Unteroffiziere aus diesem Bezirke gewählt und vorgeschlagen werden. Ist dieses einmal in Ordnung gebracht, dann sind die übrigen Bataillons der mobilen Legion zu bilden, deren jedes seinen eigenen Bezirk haben muß, und jede Kompagnie ihren Sammelplatz, der zu benennen ist, erhält. Es ist ferners Sorge zu tragen, daß die Legionisten der Kompagnie nicht über zwei Stunden entfernt von diesem

*) Bürgermil. Alm. Jahrg. 1810. S. 161.

Sammelplatz wohnen, und daß auch die Ober- und Unteroffiziere in der Nähe dieses Sammelplatzes sich befinden.

Bei Eintheilung der Mannschaft in die Kompagnien ist der Bedacht zu nehmen, daß die für Gewerbe und Ackerbau rc. entbehrlichen Legionisten in den ersten und zweiten Zug einer Kompagnie, die unentbehrlichen aber in den dritten und vierten Zug kommen. Soll nun ein Bataillon der mobilen Legion in's Feld rücken; so bildet sich aus vier Bataillons das, welches in Marsch gesetzt wird, nämlich jede Kompagnie giebt den ersten Zug ab, und so formirt das erste Bataillon die erste, das zweite Bataillon die zweite Kompagnie u. s. w., nur formiren die vier Züge der Grenadier-Kompagnien die Grenadier-Kompagnie. Die Offiziere werden nach dem Dienstalter hierzu kommandirt.

Nach-

Nachtrag.

Altmühlkreis.

Se. Majestät der König haben mit allergnädigstem Wohlgefallen aus dem Berichte des General-Kreis-Kommissariats des Altmühlkreises vom 14. Junius 1810 ersehen, daß das Infanterie-Bataillon Allerhöchstihrer Nat. Garde 3. Klasse zu Neumarkt dreizehen Monate lang den dortigen Garnisonsdienst mit aller Genauigkeit, und ausdauerndem Eifer versehen, die Eskorten der Kriegsgefangenen besorgt, und alle seine Kräfte aufgeboten habe, um durch gegen Marodeurs, Traineurs und sonst der innern Sicherheit gefährliche Menschen unternommene Streifzüge in der Stadt Neumarkt sowohl, als dessen Umgebungen Ruhe und Ordnung zu erhalten; daher Allerhöchstdieselbe unterm 11. Julius darauf dem kommandirenden Major Michael Gößwein, und der gesammten Nat. Garde 3. Klasse zu Neumarkt, so wie dem Landrichter Andreas Felix Moys über dessen hierbei gepflogenes gutes Benehmen die allerhöchste Zufriedenheit zu eröffnen geruheten.

In-

Inhalt.

	Seite.
Das königliche Haus Baiern — — —	1
Fortsetzung der kurzgefaßten Geschichte der Kriegs-baukunst — — — — — —	5
Beschreibung der Schlacht bei Mergentheim —	30
Historisch-Statistische Notizen der königlich-baierischen Hauptstädte	
a) Ansbach — — — —	46
b) Eichstädt — — — — —	72
c) Bamberg — — — —	103
Über öffentliche Belohnung der Verdienste um den Staat bei den alten Griechen und Römern —	115
Über den Ursprung des Stadtwappens zu Moosburg	135
Fortsetzung des Verzeichnißes von den allerhöchsten Belohnungen und öffentlichen Belobungen der National-Garden 3. Klasse — — —	143
Königliche Fahnen-Verleihungen:	
Fahnenweihe zu Innsbruck — —	185
Fahnenweihe zu Gundelfingen — —	188
Gesetze des k. b. Bürgermilitärs, und der Nat. Garden, nach alphabetischer Ordnung —	191
Nachtrag zu den öffentlichen allerhöchsten Belobungen der National-Garde 3. Klasse — —	275
Effektiv-Stand der dermal im' Königreiche Baiern formirten Nat. Garde 3. Klasse.	

Die Kupfer:

a) Das Portrait des gestorbenen königl. Herrn Finanz-Ministers Wilhelm Freiherrn von Hompesch;

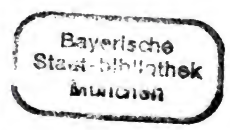
b) Ansichten der Städte Landshut, Eichstädt, Kempten, und Fürth;

c) Ansicht der königl. Hauptstadt Passau.

Steindrücke:

Neue Wappen der Städte Abensberg, Cham, Kellheim, und Neuötting

Effektiv-



…r Klasse.

Zahl der			W… Gat…	…bestehet aus											
				…nterstabs-Partei:											
							Chirurgen								
Kreise.	Städte.	Märkte.		Regiments-Auditor.	Auditor.	Zeugwarte.	Regiments-	Bataillons-	Unter-	Fouriere.	Zeugdiener.	Regiments- u. Bat. Tambours	Musik-Direktoren.	Oboisten.	Summe.
12	132	227	Inf…	5	30	85	4	49	244	340	20	26	13	454	1320
			Sch…	-	-	-	-	2	9	29	1	-	-	27	68
			Arti…	-	-	-	-	-	9	5	-	-	-	-	14
			Kav…	-	-	-	-	1	10	11	-	-	-	-	22
			Su…	5	30	85	4	52	272	385	21	26	13	481	1424

